

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1985

MONTAG, 18. MÄRZ 1985

Nr. 11

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —	Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales	Die Regierungspräsidenten
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 2. bis 28. 2. 1985	Kriegsopferfürsorge; hier: Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG — Einsatz von Vermögen des Ehegatten des Auszubildenden	DARMSTADT
514	517	Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 80
Der Hessische Minister des Innern	Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes im Haushaltsjahr 1985	538
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Breuna, Landkreis Kassel	517	GIESSEN
514	Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 1985 ..	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 28. 2. 1985 ...
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	521	538
514	Bekämpfung der Bienenसेuchen; hier: Einheitliche Durchführung	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz
Prämiierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung	521	DARMSTADT
515	Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kollenbruch von Groß-Gerau“ vom 28. 2. 1985
Der Hessische Minister der Finanzen	Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die ländliche Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (RL-EFP/Siedlung/AKP) vom 17. 9. 1984 ..	538
Anordnung über die Zuständigkeit nach den Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen	522	Buchbesprechungen
516	Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die ländliche Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (RL-EFP/Siedlung/AKP)	540
Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)	534	Öffentlicher Anzeiger
516	Personalnachrichten	542
Der Hessische Minister der Justiz	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	Andere Behörden und Körperschaften
Regelung der örtlichen Zuständigkeit für Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 140a Abs. 2 GVG für das Geschäftsjahr 1985	535	Widmung von Neubaustrecken der Kreisstraße 34 in der Gemarkung Bauerbach der Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf
516	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	558
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	536	Öffentliche Ausschreibungen
Verlegung der Landesstraße 3141 zwischen Neuohf/Ortsteil Hauswurz und Hosenfeld/Ortsteil Pfaffenrod mit Ortsumgehung des Ortsteils Brandlos, Landkreis Fulda, von Bau-Station 0+000 bis Bau-Station 3+069 (entspricht: Str.-km 0,205 bis Str.-km 3,681)	537	558
516	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	Stellenausschreibungen
	537	560

244

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. Februar bis zum 28. Februar 1985

	Preis DM
Staat und Wirtschaft in Hessen	
Heft 1/2, Januar/Februar 1985, 40. Jahrgang	2,50
Inhalt:	
Zur Situation des Waldes in Hessen — Teil 1: Die hessischen Wälder 1983 nach Baumarten und Altersgruppen	
Zu den Kommunalwahlen in Hessen am 10. März 1985 — Ein Überblick über die Wahlergebnisse von 1948 bis 1981	
Energieversorgung in Hessen 1983	
Die Finanzen der hessischen Hochschulen 1983	
Strafverfolgung in Hessen 1977 bis 1983	
Leasing im Verarbeitenden Gewerbe 1977 bis 1983	
Öffentliche Wasserversorgung in Hessen 1983	
Trotz Bevölkerungsrückgang unverändert hohe Erwerbsbeteiligung (Juni 1984)	
Nur noch die Hälfte der Hessen evangelisch	
Nutzungsdauer der Personenkraftwagen und motorisierten Zweiräder	
Daten zur Wirtschaftslage	
Hessischer Zahlenspiegel	
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet	
Buchbesprechungen	
Statistische Berichte:	
B VII 3 — 85/1	
Vergleichszahlen zu den Kommunalwahlen am 10. März 1985	4,00
C III 2 — j/84	
Schlachtungen 1984 — Jahresübersicht —	1,50
C IV 9/Agrarberichterstattung 1983 — 6	
— Agrarberichterstattung 1983 —	
Sozialökonomische Betriebstypen, ausgewählte Betriebsformen und buchführende Betriebe 1983	4,00
E I 1 — m 12/84	
Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Dezember 1984	2,50
E I 2/E I 3 — 12/84	
Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschließlich Bergbau) in Hessen im Dezember 1984 (Vorläufige Ergebnisse)	1,00

	Preis DM
E III 1 — m 12/84	
Das Ausbaugewerbe in Hessen im Dezember 1984	1,50
E IV 2 — m 12/84	
E IV 3 — m 12/84	
Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Dezember 1984	1,00
G I 1 — m 12/84	
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Dezember 1984 — Vorläufige Ergebnisse —	1,50
G I 2 — m 12/84	
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im Dezember 1984 — Vorläufige Ergebnisse —	1,50
G III 1 — m 12/84	
Die Ausfuhr Hessens im Dezember 1984 (Vorläufige Zahlen)	1,50
G III 3 — m 12/84	
Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Dezember 1984 (Vorläufige Zahlen)	1,50
G IV 1 — m 10/84	
G IV 1 — hj/84 — 1	
Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Oktober und im Sommerhalbjahr 1984	2,50
G IV 1 — m 11/84	
Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im November 1984	2,50
G IV 3 — m 12/84	
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Dezember 1984 — Vorläufige Ergebnisse —	1,50
H I 1 — m 12/84	
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Dezember 1984 und im Jahre 1984 — Vorauswertung —	1,00
H I 1 — m 12/84	
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Dezember 1984 — Vorläufige Ergebnisse —	2,00
M I 2 — m 12/84	
Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Dezember 1984	3,00
M I 4 — vj 4/84	
Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im November und im Jahre 1984	2,50
Wiesbaden, 28. Februar 1985	

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/85
St.Anz. 11/1985 S. 514

245

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Breuna, Landkreis Kassel

Der Gemeinde Breuna im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Breuna zeigt auf der von Grün, Rot, Weiß, Rot und Grün im Verhältnis 1:1:8:1:1 längsgeteilten Flagge in der oberen Hälfte der weißen Mittelbahn das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 27. Februar 1985

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 52/85
St.Anz. 11/1985 S. 514

246

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei am 18. April 1983 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-5147 für Polizeihauptwachmeister z. A. Jürgen Klein ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 1. März 1985

Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei
P — 7 d 14

St.Anz. 11/1985 S. 514

247

Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung

Bezug: Erlasse vom 17. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 11) und 18. Mai 1981 (StAnz. S. 1170)

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Gerhard Wiederhold	1694	Vereinfachung im Bereich der Straßenbauverwaltung; hier: Erstellung der Abrechnungsunterlage „Mehring“ und „Minderung“ durch ADV unter Verwendung der bereits im Rahmen des Programmsystems „ASTRA“ gespeicherten Daten	2500
Helmut Walter	2039	Verbesserung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Erleichterung der Richtungsmessung bei schlechten Sichtverhältnissen — Ausrüstung der Theodoliten mit einem speziellen Suchscheinwerfer	500
Hans Kersten	1951	Vereinfachung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Vereinfachung des Verfahrens bei der Annahme von Barzahlungen durch die Geldannahmestellen der Kataster- und Vermessungsämter	400
Helmut Oppel	2090	Verbesserung des Umweltschutzes, insbesondere der Methoden für eine wirksame Bekämpfung des Waldsterbens — Durchführung einer Waldbodenbestandsaufnahme und Verknüpfung der Daten mit dem Liegenschaftskataster	300
Heinrich Schalk	2060	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Änderung von Vordrucken und Einführung neuer Vordrucke in Registersachen	250
Willi Schmidt	2104	Vereinfachung bei der Betriebsmittelbewirtschaftung und -überwachung; hier: Zulassung eines Spitzenausgleichs bei den mittelbewirtschaftenden Stellen zwischen den Hauptgruppen 7 (Bauausgaben) und 8 (sonstige Investitionsausgaben)	200
Wolfgang Bronz	2169	Verbesserung des Verfahrens bei der Gewährung von Finanzierungshilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	200
Manfred Mitternacht	2103	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Umgestaltung der Zustellungsurkunde für Gerichtsvollzieher — Herstellung der Deckungsgleichheit mit der ersten Seite des Pfändungsprotokolls	150
Werner Busch	2019	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Netzgerät für den Restlichtaufheller (Nachtsichtgerät) Noctron IV	120
Albert Weifenbach	2124	Erleichterung der Arbeit bei der Entnahme von Bodenproben mit dem „Pürkhauer-Bohrstock“	100
Heinrich Vock	1885	Portoeinsparung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Versendung der Anwaltpost der Landgerichte mit der Sammelpost an die Amtsgerichte zur Einlage in die dortigen Anwaltsfächer	70
Paul Schmidt	1894	Änderung des Mahnverfahrens bei der Staatskasse in Gießen für den Bereich der Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht Neu-Ulrichstein	70

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Albert Weifenbach	2123	Verbesserung bei den Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung; hier: Sorten- und Pflanzenbehandlungsversuche — Änderung der Rückentragespritze zur besseren Durchführung der Spritzungen mit Herbiziden und Fungiziden	70
Arno Dickert	2133	Verbesserung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Vervielfältigung von Lageplänen auf DIN-A3-Format doppelseitig	70
Uwe Schell	2068	Verbesserung im Bereich der Forstverwaltung; hier: 1. Vereinfachung bei der Beantragung und Auszahlung von Arbeitslosengeld für Waldarbeiter 2. Beteiligung der Arbeiter bei der Beschaffung von Geräten und Durchführung von Reparaturarbeiten durch fachkundige Bedienstete	60
Udo Schiffer	2045	Vereinfachung im Bereich der Polizei; hier: Änderung der Vordrucke LBSt 3.350 „Fund-Anzeige“ und LBSt 3.336 „Fund-Anhänger“ — Zusammenfassung der Vordrucke und Auflage als Durchschreibesatz	50
Richard Mey	2066	Vereinfachung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Änderung der Vordrucke GK 53 „Aufforderung zur Gebäudeeinemessung“ und GK 54 „Antrag auf Gebäudeeinemessung“ — Zusammenfassung zu Abrißblocks auf durchschreibendem Papier	50
Günter Schnegelsberg	2084	Beitrag zum Umweltschutz im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Regelung zur Beseitigung der bei der Reinigung von Tuschefüllern zurückbleibenden Schadstoffe	50
Bernd Reckel	2088	Neugestaltung des Dienstausweises; hier: Eindruck eines Textes für die Verlängerung der Gültigkeit	50
Jakob Braun	2110	Vereinfachung im Bereich der Steuerverwaltung; hier: Ergänzung der Erläuterungen zum Vordruck 884 a (Gewerbesteuerzerlegung) hinsichtlich des Begriffs „Sonstige Vergütungen“	50
Gerhard Müller	2122	Einführung eines landeseinheitlichen Vordrucks zur Beantragung und Auszahlung von Fahrkostenzuschüssen für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle	50
Rolf Dieckmann	2142	Vereinfachung im Bereich der Steuerverwaltung; hier: Einführung eines Vordrucks für den Aufgabenbereich der Prämienstellen zur Überprüfung der steuerlichen Verhältnisse des Prämien-Antragstellers	50
Karl Pfaff	2154	Verbesserung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Anregungen zur Neugestaltung des Katasterkartenwerks und der Vermessungspunktübersicht	50
Klaus-Jürgen Huber	2121	Einführung eines Übersichtsbogens für Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf „Stenosekretär(in)“	50

Wiesbaden, 19. Februar 1985

Der Hessische Minister des Innern
I A 14 — 3 v

StAnz. 11/1985 S. 515

248

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Anordnung über die Zuständigkeit nach den Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Bezug: Anordnung vom 10. Februar 1975 (StAnz. S. 470)

Nach Nr. 1 Abs. 8 der Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 20. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 76) wird bestimmt:

1. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und die Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder sind für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge für ihren Geschäftsbereich zuständig.
2. Meine o. a. Anordnung wird aufgehoben.
3. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 26. Februar 1985

Der Hessische Minister der Finanzen
H 4223 A — 1 — I A 21
— Gült.-Verz. 3232 —
StAnz. 11/1985 S. 516

249

Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 4. Januar 1985

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 7,75 v. H.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 1. März 1985 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 1. März 1985

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1012 — VV zu § 34 LHO — III A 1 a
StAnz. 11/1985 S. 516

250

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Regelung der örtlichen Zuständigkeit für Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a Abs. 2 GVG für das Geschäftsjahr 1985

In dem nachstehenden Beschluß, den ich hiermit zur Kenntnis gebe, hat das Präsidium des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main gemäß § 140 a Abs. 2 GVG bestimmt, welche Gerichte in Hessen im Jahre 1985 für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren örtlich zuständig sind:

Beschluß

Im Geschäftsjahr 1985 sind für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG folgende Gerichte örtlich zuständig:

1. Landgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen des Landgerichts

Darmstadt	das Landgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Landgericht Darmstadt
Kassel	das Landgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Landgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Landgericht Gießen
Gießen	das Landgericht Fulda
Hanau	das Landgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Landgericht Marburg
Marburg	das Landgericht Hanau

Für das nach § 74 a GVG zuständige Gericht gilt abweichend von der vorstehenden Regelung in entsprechender Anwendung von § 140 a Abs. 3 Satz 1 GVG folgendes:

Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 1., 14. und 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

entscheidet die 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main.

2. Amtsgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts aus dem Landgerichtsbezirk

Darmstadt	das Amtsgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Amtsgericht Darmstadt
Kassel	das Amtsgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Amtsgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Amtsgericht Gießen
Gießen	das Amtsgericht Fulda
Hanau	das Amtsgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Amtsgericht Marburg
Marburg	das Amtsgericht Hanau

3. Revisionsurteile

Diese Regelung gilt entsprechend in den Fällen des § 140 a Abs. 1 Satz 2 GVG (Wiederaufnahmeanträge gegen Revisionsurteile).

Frankfurt am Main, 17. Dezember 1984

Das Präsidium
des Oberlandesgerichts

Wiesbaden, 23. Januar 1985

Der Hessische Minister
der Justiz
4125 — III/2 — 47/85
StAnz. 11/1985 S. 516

251

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Verlegung der Landesstraße 3141 zwischen Neuho/Ortsteil Hauswurz und Hosenfeld/Ortsteil Pfaffenrod mit Ortsumgebung des Ortsteils Brandlos, Landkreis Fulda, von Bau-Station 0+000 bis Bau-Station 3+069 (entspricht: Str.-km 0,205 bis Str.-km 3,681)

Mit Erlaß vom 25. Januar 1984 — III c 26 — 61 k 08 (853) — an das Hessische Straßenbauamt Fulda und den Regierungspräsidenten in Kassel hat der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik den Beschluß vom 23. Januar 1984 zur Verlängerung der Geltungs-

dauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Januar 1979 zur obengenannten Baumaßnahme übersandt.

Die versehentlich unterbliebene Veröffentlichung des Beschlusses wird nachstehend nachgeholt.

Wiesbaden, 18. Februar 1985

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 24 — 61 k 08 (853)
StAnz. 11/1985 S. 516

Anlage

Verlegung der Landesstraße 3141 zwischen Neuho/Ortsteil Hauswurz und Hosenfeld/Ortsteil Pfaffenrod mit Ortsumgehung des Ortsteils Brandlos, Landkreis Fulda, von Bau-Station 0+000 bis Bau-Station 3+069 (entspricht: Str.-km 0,205 bis Str.-km 3,681)

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird die Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Januar 1979 — IV a 2 — 61 k 78 (853) — bis zum 12. März 1989 verlängert.

Begründung

Das ordnungsgemäß durchgeführte Anhörungsverfahren für das o. g. Bauvorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluß vom 24. Januar 1979 abgeschlossen worden.

Der Beschluß hat am 13. März 1979 Rechtsbestand erlangt. In Anbetracht besonderer Umstände konnten die erforderlichen Haushaltsmittel nicht bereitgestellt werden. Die Durchführung des Planes innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt des Rechtsbestands ist deshalb nicht möglich. Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel.

Wiesbaden, 23. Januar 1984

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 26 — 61 k 08 (853)**

252

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

Kriegsopferfürsorge;

hier: Erziehungsbeförderung nach § 27 BVG — Einsatz von Vermögen des Ehegatten des Auszubildenden

Zu der Frage des Einsatzes und der Verwertung von Vermögen des Ehegatten des Auszubildenden bei der Festsetzung der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG äußere ich mich wie folgt:

Auf Grund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 1975 (FEVS 23, 221) bleibt das Vermögen des Ehegatten des Beschädigten bei der Festsetzung der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG unberücksichtigt. Entsprechendes gilt auch hinsichtlich des Einsatzes und der Verwertung von Vermögen des Ehegatten des Auszubildenden für die Bemessung der Erziehungsbeihilfe.

Für diese Rechtsauffassung spricht nicht nur § 27 Abs. 2 Satz 1 und 5 BVG, sondern auch § 25 f Abs. 4 BVG. Wenn danach bei minderjährigen unverheirateten Beschädigten zur Bedarfsdeckung ausnahmsweise auch Vermögen der Eltern einzusetzen oder zu verwerten ist, so ergibt sich daraus m. E. im Wege des Umkehrschlusses, daß darüber hinaus allgemein bei der Festsetzung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge und damit auch der Erziehungsbeihilfe Vermögen Dritter, die nicht Hilfesuchende sind, nicht zur Bedarfsdeckung herangezogen werden kann.

Wiesbaden, 14. Februar 1985

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales**
51 h 02
II A 2 b — 51 e 0621
StAnz. 11/1985 S. 517

253

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes im Haushaltsjahr 1985

Bezug: Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsförderungsgesetz) i. d. F. vom 5. Juni 1981 (GVBl. I S. 200)

Nachstehend gebe ich die Verwaltungsvorschriften vom 9. Januar 1985 für das Haushaltsjahr 1985 zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsförderungsgesetz) i. d. F. vom 5. Juni 1981 (GVBl. I S. 200) bekannt.

Zu den Verwaltungsvorschriften bemerke ich noch, daß Förderungen aus dem Jugendbildungsförderungsgesetz nur die von mir im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium für Jugendbildung als förderungswürdig anerkannten Träger erhalten können. Der Antragstermin für das Haushaltsjahr 1985 ist abgelaufen.

Anträge für das Haushaltsjahr 1986 können mir ab sofort vorgelegt werden, müssen mir jedoch bis spätestens zum 1. November 1985 vorliegen.

Wiesbaden, 9. Januar 1985

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales**
STS/II B 5 b — 52 c 0603 —
StAnz. 11/1985 S. 517

Verwaltungsvorschriften für das Haushaltsjahr 1985 zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsförderungsgesetz) i. d. F. vom 5. Juni 1981 (GVBl. I S. 200)

Im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium für Jugendbildung wird für die Förderung der nach den §§ 2 und 3 sowie des § 6 des Gesetzes als förderungswürdig anerkannten Träger für das Haushaltsjahr 1985 folgendes festgelegt:

I. Grundsätzliches

Für die Förderung nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz finden die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Anlagen, wobei insbesondere hingewiesen wird auf

- 1.1 die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze-ABewGr) — Anlage 1 — zu den VV zu § 44 LHO,
- 1.2 die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften — ABewGr-GebietsK) — Anlage 2 — zu den VV zu § 44 LHO,

analog Anwendung, soweit in den nachstehenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

II. Zuwendungen nach § 4 Abs. 1 (Jugendbildungsreferenten)

- 1. Umfang der Förderung
 - 1.1 Für 1985 sind folgende Stelle (Stellenschlüssel) vorgesehen:
 - 1.1.1 36 Stellen für Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1.
 - 1.1.2 44 Stellen für Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2.
 - 1.1.3 2 Stellen für Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3.
 - 1.1.4 7 Stellen für Träger gem. § 6
 89 Stellen zusammen.
 - 1.2 Als Zuwendungsfähige Kosten (Bemessungsgrundlage) werden anerkannt:
 - 1.2.1 Personalkosten für Jugendbildungsreferenten

jährlich bis zu	53 088,— DM.
Wenn der Jugendbildungsreferent nur für einen Teil des Jahres beschäftigt ist, errechnen sich die zuwendungsfähigen Kosten aus der Addition des Monatsbetrages Januar bis Dezember 1985 je	4 087,— DM.
Weihnachtsgeld (soweit tariflich Anspruch besteht)	4 044,— DM.

 Diese Regelung gilt für die Verwaltungskosten Fall I entsprechend.
 - 1.2.2 Verwaltungskosten

Fall I	
Personalkosten bei Einstellung mindestens einer Halbtagskraft, Reise-, Büro- und Materialkosten	
jährlich bis zu	23 088,— DM.
Januar bis Dezember 1985 je	1 813,— DM.
Weihnachtsgeld (soweit tariflich Anspruch besteht)	1 332,— DM.

- Fall II**
 Anteilige Kosten von Schreibearbeiten, Reise-, Büro- und Materialkosten jährlich bis zu 9 000,— DM.
 1.3 Als Personalkosten werden anerkannt:
- 1.3.1 Grundvergütung
 1.3.2 Ortszuschlag
 1.3.3 Stellenzulage
 1.3.4 Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld)
 1.3.5 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung sowie im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes.
- 1.4 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt 80 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.
2. Anstellungsvoraussetzungen und tarifliche Vergütung der Jugendbildungsreferenten
- 2.1 Die Erst- bzw. Wiederbesetzung einer genehmigten Stelle bedarf der vorherigen Zustimmung des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales.
- 2.2 Die Einstellung und Vergütung der Jugendbildungsreferenten richtet sich unter Beachtung der VV Nr. 5.3 zu § 44 LHO sowie Nr. 1.3.4 ABewGr nach den in Ziff. 2.4 aufgeführten Regelungen. Die Vergütung nach Haustarif ist unter Beachtung der vergleichbaren Jahrespersonalkosten möglich. Die vergleichbaren Jahrespersonalkosten sind bemessen bei der Grundvergütung nach der Endstufe und beim Ortszuschlag nach verh./2 Kinder in der jeweiligen Verg.Gr. des BAT und enthalten die Personalkosten nach Ziff. 1.3.
- 2.3 Eingruppierungen, die um eine Vergütungsgruppe höher liegen als die Regelungen in Ziff. 2.4 vorsehen, sind für die Förderung unerheblich. Liegt die Eingruppierung um mehr als eine Vergütungsgruppe höher, so entfällt die Zuwendung.
- 2.4 Die Eingruppierung kann bis zu den in Ziff. 2.4.1 bis 2.4.2.2 getroffenen Regelungen vorgenommen werden.
- 2.4.1 Angestellte von Jugendverbänden auf Landesebene und von Trägern nach § 6
- 2.4.1.1 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und staatlicher Anerkennung im Bereich Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn ihnen die folgenden Aufgaben übertragen sind:
 Entwicklung von Konzeptionen (Didaktische Modelle, Stoffpläne, Leitfäden, Arbeitsmaterialien)
 — für die örtliche und überörtliche Gruppenarbeit
 — für Seminare und Lehrgänge von Jugendgruppenleitern
 — für Lehrgänge im Rahmen von Bildungsurlaub;
 Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen, Seminaren und Einzelveranstaltungen für Jugendgruppenleiter und Jugendliche;
 Beratung von Jugendgruppenleitern in Fragen der Jugendbildung;
 Analysen, Auswertungen, Dokumentationen;
 Verwaltungsarbeiten;
 Öffentlichkeitsarbeit
 — Presseveröffentlichungen, Mitarbeit an Zeitungen von Jugendverbänden usw.;
- Verg.Gr. V b BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 59 100,— DM)
 nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b BAT
 Verg.Gr. IV b BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 64 700,— DM).
- 2.4.1.2 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und staatlicher Anerkennung im Bereich Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn ihnen die Leitung und Koordinierung der Tätigkeit von mindestens 2 weiteren hauptamtlichen Jugendbildungsreferenten im Sinne des JBFG — im Jugendverband — übertragen ist
 Verg.Gr. IV a BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 72 800,— DM)
 nach vierjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IV a BAT
 Verg.Gr. III BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 78 000,— DM).
- 2.4.1.3 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und staatlicher Anerkennung im Bereich Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn sie ausschließlich oder überwiegend mit Spezialaufgaben der Jugendbildung beschäftigt sind und für diese Spezialaufgaben über entsprechende Ausbildung oder Erfahrung verfügen.
 Spezialaufgaben in diesem Sinne sind:
 Auswertungen, Aufbereitung und Weitergabe von Unterlagen und Anleitungen für die pädagogische Praxis an haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter im Medienbereich (bei Film- und Videotheken, Archiven usw.);
 Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von exemplarischen Lehrgängen im Medienbereich;
 Verg.Gr. IV a BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 72 800,— DM)
 nach vierjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IV a BAT
 Verg.Gr. III BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 78 000,— DM).
- 2.4.1.4 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung im Erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Bereich oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen beim Hessischen Jugendring, wenn ihnen die folgenden Aufgaben übertragen sind:
 Entwicklung von Empfehlungen von Rahmenplänen für die Durchführung von Jugendbildungsarbeit in Jugendverbänden;
 Analysen und Auswertung von Forschungen im Bereich der Jugendbildung im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit in die Praxis;
 Vorbereitung und Durchführung der Fortbildung von Jugendbildungsreferenten der Jugendverbände;
 Beratung der Jugendbildungsreferenten der Jugendverbände;
 Verg.Gr. II a BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 83 900,— DM)
 nach fünfzehnjähriger Bewährung in der Verg.Gr. II a BAT
 Verg.Gr. I b BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 93 600,— DM).
- 2.4.2 Angestellte bei kommunalen Dienststellen (Kommunale Jugendbildungswerke — KJBW)
- 2.4.2.1 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und staatlicher Anerkennung im Bereich Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn ihnen die folgenden Aufgaben übertragen sind:
 Entwicklung von Konzeptionen (didaktische Modelle, Stoffpläne, Arbeitsmaterialien)
 — für die Jugendbildungsarbeit eines Kreises oder einer Stadt
 — für Seminare und Lehrgänge von neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern
 — für Lehrgänge im Rahmen von Bildungsurlaub;
 Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen, Seminaren und Einzelveranstaltungen;
 Anleitung und Fortbildung der ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter;
 Beratung und Unterstützung der Jugendverbände, Jugendzentren, Initiativgruppen für den Bereich Jugendbildung;
 Analysen, Auswertungen, Dokumentationen;
 Verwaltungsarbeiten;
 Verg.Gr. V b BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 59 100,— DM)
 nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b BAT
 Verg.Gr. IV b BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 64 700,— DM).
- 2.4.2.2 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und staatlicher Anerkennung im Bereich Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn ihnen die Leitung eines kommunalen Jugendbildungswerkes mit mindestens 2 Jugendbildungsreferenten übertragen ist und sie folgende Aufgaben wahrnehmen:
 Öffentlichkeitsarbeit
 — Informationen für Presse, Rundfunk, Fernsehen
 — Redaktion von Mitteilungsblättern und regionalen Zeitschriften für den Bereich Jugendbildung
 — Erarbeitung von Veranstaltungsplänen, Dokumentationen und Berichten;
 Verwaltungsarbeiten einschließlich Geschäftsführung von Ausschüssen und Beiräten für den Bereich Jugendbildung;

- Verg.Gr. IV a BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 72 800,— DM)
nach vierjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IV a BAT
- Verg.Gr. III BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 78 000,— DM).
- 3. Besondere Voraussetzungen der Förderung
- 3.1 Die Zuwendungsempfänger müssen sich verpflichten, die Jugendbildungsreferenten mindestens einmal jährlich zum Erfahrungsaustausch beim Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales zu entsenden. Der Erfahrungsaustausch erfolgt in Verbindung mit dem Landesjugendamt Hessen und dem Hessischen Jugendring. Für die Jugendbildungsreferenten der kommunalen Jugendbildungswerke ist der Erfahrungsaustausch vom 21. Januar bis 23. Januar 1985 in der Jugendbildungsstätte Dietzenbach und vom 4. bis 6. November 1985 im Jugendhof Dörnberg, Landkreis Kassel.
- 3.2 Eine Zuwendung an Jugendverbände soll nur dann gewährt werden, wenn die Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung des Jugendbildungsreferenten vom Hessischen Jugendring befürwortet wird. Dies gilt auch für befristete Arbeitsverhältnisse.

III. Zuwendungen nach § 4 Abs. 2 (Veranstaltungen)

- 1. Umfang der Förderung
- 1.1 Für Veranstaltungen stehen den in den §§ 2 und 6 genannten Trägern folgende Beträge zur Verfügung:
 - 1.1.1 Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1. 540 000,— DM
 - 1.1.2 Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2. und dem Zusammenschluß dieser Träger gem. Nr. 3 1 894 300,— DM
 - 1.1.3 Träger gem. § 6 105 000,— DM
- 1.2 Als Zuwendungsfähige Kosten (Bemessungsgrundlage) werden anerkannt:
 - 1.2.1 Lehrgänge, Wochenendlehrgänge und Tagesveranstaltungen
je Tag und Teilnehmer bis zu 40,— DM
(Zuwendung bis 28,— DM),
 - 1.2.2 Seminare und Arbeitsgemeinschaften
je Nachmittag oder Abend 120,— DM
(Zuwendung bis zu 84,— DM).
 - 1.2.3 Teilnehmer sind junge Menschen aus Hessen und angrenzenden Bundesländern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Der Anteil von Jugendlichen aus Hessen muß in der jeweiligen Veranstaltung überwiegen.
Bei Veranstaltungen zu Ziff. 1.2.1 kann bei je 7 Teilnehmern bzw. angefangenen 7 Teilnehmern ein älterer pädagogischer Mitarbeiter in die Abrechnung einbezogen werden. Auf der Teilnehmerliste ist dieser mit PM zu kennzeichnen.
- 1.3 Gefördert werden nur Veranstaltungen, die in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung und der vorherigen Genehmigung durch den Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales. Bei Veranstaltungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich der Aufenthalt an einem Ort Voraussetzung. Gelegentliche Exkursionen sind zulässig. Voraussetzung ist weiter, daß entweder eine eigene bzw. eine auf Dauer angemietete Einrichtung benutzt oder der Lehrgangsort in Verbindung mit dem Lehrgangsthema steht. Die Mindestdauer beträgt 5 Tage ohne Reisetage.
- 1.4 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt 70 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.
Zuwendungsfähige Kosten sind nicht:
Honorare für hauptamtliche Mitarbeiter des Trägers, Aufwendungen, soweit sie durch Teilnahme von mehr als 40 Personen entstehen.
- 1.5 Die Bemessungsgrundlage für Modellprojekte wird im Einzelfall festgelegt. Die Zuwendung beträgt 80 v. H.
- 2. Voraussetzung der Förderung
 - 2.1 Anerkennungsfähig sind Veranstaltungen, die
 - 2.1.1 der politischen Bildung,
 - 2.1.2 der kulturellen Bildung und
 - 2.1.3 der Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftlicher Tätigkeit dienen.
 - 2.2 Die Veranstaltungen müssen in Form von Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und Seminaren durchgeführt werden, und zwar
 - 2.2.1 Lehrgänge ab 2 Tage und Wochenlehrgänge
An- und Abreisetag können als volle Tage gerechnet werden;

- 2.2.2 Arbeitsgemeinschaften und Seminare, wenn sie bei gleichem Teilnehmerkreis und mindestens 7 Teilnehmern wenigstens 3 Veranstaltungen mit je 2 Arbeitsstunden (eine Arbeitsstunde = 45 Minuten) umfassen;
- 2.2.3 Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Arbeitsstunden;
- 2.2.4 Modellprojekte werden nur auf besonderen Antrag anerkannt. Der Antrag auf Anerkennung ist von kommunalen Trägern über das Landesjugendamt und von Jugendverbänden über den Hessischen Jugendring beim Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales einzureichen.

IV. Verfahren

- 1. Inaussichtstellung, Antrag, Anforderung
- 1.1 Zuwendungen für Jugendbildungsreferenten
Die Anträge (2fache Ausfertigung gem. nachstehendem Muster) sind von kommunalen Trägern und anderen Trägern nach § 6 über das Landesjugendamt und von Jugendverbänden über den Hessischen Jugendring beim Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales einzureichen (einfache Ausfertigung). Das Landesjugendamt bzw. der Hessische Jugendring behalten je ein Exemplar.
- 1.2 Zuwendungen für Veranstaltungen
Den einzelnen Trägern werden im Rahmen der in Abschn. III. genannten Beträge Zuwendungen in bestimmter Höhe in Aussicht gestellt. Die Inaussichtstellung der Beträge für die Träger nach § 2 Abs. 1 Nr. 2. bzw. Nr. 3. erfolgt auf Vorschlag des Hessischen Jugendrings. Die Träger fordern die in Aussicht gestellten Beträge in 2 Teilen zum 1. Januar und 1. Juli beim Landesjugendamt an. Die Anforderung gilt als Antrag. Mit der Anforderung werden gleichzeitig diese Verwaltungsvorschriften anerkannt.
- 2. Bewilligung, Auszahlung
- 2.1 Die Zuwendungen für Jugendbildungsreferenten werden durch den Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales bewilligt und ausgezahlt.
- 2.2 Bei Zuwendungen für Veranstaltungen zahlt das Landesjugendamt den abgerufenen Betrag aus. Die Auszahlung kann nur dann erfolgen, wenn der Gesamtverwendungsnachweis für den vorletzten Bewilligungszeitraum vorliegt. Die Zahlung der Mittel gilt als Bewilligung.
- 3. Verwendungsnachweis
- 3.1 Für Jugendbildungsreferenten sind die vereinfachten Verwendungsnachweise gem. nachstehendem Muster bis zum 1. März 1986 entsprechend dem Antragsweg beim Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales einzureichen (2fache Ausfertigung). Dem Verwendungsnachweis ist ein schriftlicher, detaillierter Bericht über die Tätigkeit des Jugendbildungsreferenten bzw. kommunalen Jugendbildungswerkes beizufügen (einfache Ausfertigung).
- 3.2 Für Veranstaltungen sind die Gesamtverwendungsnachweise gem. Erlaß vom 17. Juli 1980 — StS-IIB1A/VIA4-52 c 06 — (n. v.) dem Landesjugendamt einzureichen (2fache Ausfertigung). Das Landesjugendamt prüft die Gesamtverwendungsnachweise abschließend.

V. Antragsfrist

Die Anträge für die Anerkennung als Träger außerschulischer Jugendbildung und für Zuwendungen der Jugendbildungsreferenten im Haushaltsjahr 1986 sind bis zum 1. November 1985 beim Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales vorzulegen.

Anlage

Antragsteller	Ort	Datum
Bank- oder Postgiroverbindung	Straße, Hausnummer, Telefon	
Konto-Nr.:	Sachbearbeiter:	
Bankleitzahl:		
Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales Dostojewskistr. 4 6200 Wiesbaden	Vorlagetermin: 1. November 1985 (einfach)	
Betr.: Jugendbildungsförderungsgesetz Bezug: Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes		

Hiermit wird die Gewährung einer Landeszuwendung in Höhe von DM zu den Personal- und Verwaltungskosten der nachstehend aufgeführten Jugendbildungsreferenten im Haushaltsjahr 1986 beantragt:

Name und Vorname a) Jugendbildungsreferent b) Halbtagskraft	tätig seit:	Ein- gruppierung in Verg.Gr./ Stufe BAT	Kosten für a) JBR b) Halbtags- kraft, Reise-, Büro- und Material- bedarf DM
1. a) b)			
2. a) b)			
3. a) b)			
4. a) b)			
insgesamt:			DM

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes werden in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit aller Angaben dieses Antrags werden bestätigt.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Bei der Erst- oder Wiederbesetzung einer Jugendbildungsreferentenstelle ist der Personalbogen beizufügen bzw. gesondert einzureichen.)

(Antragsteller) **Anlage** zum Antrag 1986 vom
(nur bei Erst- oder Wiederbesetzung einreichen —
Hessischer Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales)

Personalbogen für einen Jugendbildungsreferenten (JBR)

Angaben zur Person des Referenten

Name und Vorname:

Hochschulabschluß ja/nein Fachrichtung

Fachhochschulabschluß ja/nein Fachrichtung

Staatl. Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge seit:

Falls andere Ausbildung, nähere Angaben (evtl. Beiblatt)

Berufspraxis in der außerschulischen Jugend- oder Erwachsenenbildung ausgeübt:

a) **hauptamtlich:**
von bis Tätigkeit als Beschäftigungsstelle Verg. Gr. BAT

b) **neben- oder ehrenamtlich:**
von bis Tätigkeit als Beschäftigungsstelle Verg. Gr. BAT

Eingruppierung gemäß BAT bei Einstellung als JBR: Tag/Monat/Jahr

Verg.Gr. Stufe:

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlagen:

- Tabellarischer Lebenslauf,
- Fotokopie des Hochschul- oder Fachhochschulabschlußzeugnisses bzw. andere Abschlußzeugnisse,
- Urkunde für staatliche Anerkennung im Bereich Sozialpädagogik oder Sozialarbeit

Vorderseite

In zweifacher Ausfertigung (Original und eine Durchschrift) bis zum 1. März 1986 einzureichen

VEREINFACHTER VERWENDUNGSNACHWEIS 1985

über die mit Zuwendungsbescheid des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales vom: Az.: bewilligte Zuwendung.

Empfänger der Zuwendung:

Betrag der nicht rückzahlbaren Zuwendung: Deutsche Mark

Zweck der Zuwendung: Förderung von Jugendbildungsreferenten nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz

Art der Förderung: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Zahlenmäßige Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben sowie der zuwendungsfähigen Kosten in summarischer Gliederung.

I. Ausgaben

Buchungsstelle	Zweckbestimmung	Ausgaben	höchstzuwendungs-fähige Kosten ¹⁾ lt. Verwaltungsvorschriften	anzuerkennende zuwendungsfähige Kosten
1	2	3	4	5
	Name Tag/Monat 1a) JBR von: bis: b) Verwalt. von: Kosten bis: 2a) JBR von: bis: b) Verwalt. von: Kosten bis:	DM	DM	DM
			X	
Die Landeszuwendung wird mit 80% aus den zuwendungsfähigen Kosten (Spalte 5) errechnet. Diesen Betrag abziehen				
Verbleiben Eigenmittel				

II. Einnahmen

Buchungsstelle	Art der Einnahmen	Betrag DM
1	2	3
	Landeszuwendung (erhaltene Zahlungen)	
	Eigenmittel	
Summe		

¹⁾ Bei nicht ganzjähriger Beschäftigung, Teilhöchstbeträge beachten.

²⁾ Dieser Betrag muß mit dem auf der Rückseite mit ³⁾ gekennzeichneten Betrag übereinstimmen.

Abschluß am 31. 12. 1985	Mittel insgesamt DM	Rückseite davon Landesmittel DM
Bestand aus dem Vorjahr
Einnahmen
Summe der Einnahmen
ab Summe der Ausgaben ³⁾
Einsparungen

Die Richtigkeit des Abschlusses und die Übereinstimmung mit den Büchern wird hiermit bescheinigt. Der Tätigkeitsbericht des Jugendbildungsreferenten ist als Sachbericht Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Anlage

Tätigkeitsbericht des Jugendbildungsreferenten

(Ort)	(Tag)
(Rechtsverbindliche Unterschrift)	

²⁾ Dieser Betrag muß mit dem auf der Vorderseite mit ²⁾ gekennzeichneten Betrag übereinstimmen.

Die Prüfung führte zu folgenden — keinen — Beanstandungen. (Ausfüllen, sofern eine eigene Prüfungseinrichtung vorhanden ist.)

(Ort)	(Tag)
(Unterschrift u. Stempel der Prüfungsstelle)	

Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales
— II B 5 b — 52 m 04 —

Der Verwendungsnachweis wurde nach VV Nr. 14 zu § 44 LHO geprüft.

Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zum Jugendbildungsförderungsgesetz wurden eingehalten.

Wegen der Einsparungen wurde folgendes veranlaßt:

Wiesbaden, den

I. A.

254

Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 1985

Der nachstehende Vorstandsbeschuß der Hessischen Tierseuchenkasse vom 24. Januar 1985 wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Neufassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1982 (GVBl. I S. 144), mit der Maßgabe genehmigt, daß bei eventuellen Mindereinnahmen der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse die entsprechende Umlage festsetzt bzw. eine vorübergehende Rücklagenentnahme tätigt, wie es § 13 Abs. 4 HAGTG vorsieht. Um Vorlage eines entsprechenden Berichts über die Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben und ggf. eingeleitete Maßnahmen bis zum 1. August 1985 wird gebeten.

„Beschuß über die Feststellung des Haushaltsplanes der Hessischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 1985:

§ 1

Der diesem Beschuß als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 wird unter Berücksichtigung möglicherweise zu erwartender Änderungen bei den Leistungen in Einnahme und Ausgabe auf **13 389 300,— DM** festgesetzt.

§ 2

Innerhalb der Einzelpläne 1 bis 6 sind jeweils die Ansätze bei der Hauptgruppe 5 und bei den Titeln 643 01, 681 01, 831 01 und 916 01 gegenseitig deckungsfähig. Ferner sollen Mehreinnahmen bei den Hauptgruppen 0, 1 und 2 zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben erforderlich sind.

§ 3

Die Ansätze bei dem Titel 612 01 der Einzelpläne 1 bis 5 sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

Innerhalb der Einzelpläne 2 bis 4 und 6 sind aus Mehreinnahmen bei Titel 099 01 Mehrausgaben bei Titel 633 01 gedeckt.

§ 5

Die sich im Haushaltsvollzug auf Grund des Vorstandsbeschlusses vom 15. November 1984 möglicherweise ergebenden Mindereinnahmen müssen durch Erheben von Umlagen oder können vorübergehend aus Beiträgen oder Rücklagen anderer Tierarten ausgeglichen werden (§ 13 Abs. 4 HAGTG).

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 7

Zur Verstärkung der Betriebsmittel der Kasse dürfen die Sicherheitsrücklagen von der Geschäftsführung kurzfristig in Anspruch genommen werden.

§ 8

Die von den Tierbesitzern an die Tierseuchenkasse zu leistenden Beiträge richten sich nach dem besonderen Beschluß des Vorstandes vom 15. November 1984.“

Wiesbaden, 25. Februar 1985

Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales
VIIB1 — 19 a 28/11

StAnz. 11/1985 S. 521

255

Bekämpfung der Bienenseuchen;

hier: Einheitliche Durchführung

Bezug: Erlasse vom 28. September 1983 (StAnz. S. 2278) und 3. Juli 1984 — 19 b 26/09 — (n. v.)

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Bienenseuchen-Verordnung vom 20. Juni 1984 ist am 29. Juni 1984 in Kraft getreten. Die Ausführungshinweise zur Bundesverordnung vom 28. September 1983 werden wie folgt geändert:

- Nr. 3 der Einleitung (Rechtsvorschriften) erhält folgende Fassung:
„3. Bienenseuchen-Verordnung vom 20. Juni 1979 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Bienenseuchen-Verordnung vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 765).“
- In Abschn. 1 (Allgemeines) wird Abs. 4 wie folgt gefaßt:
„Die Varroatose, eine durch die Milbe *Varroa jacobsoni* hervorgerufene Krankheit, ist 1977 erstmals in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt worden. Sie hat sich seither über das ursprüngliche Befallsgebiet weiter ausgebreitet. Nur wenige Gebiete sind bisher noch frei von dieser Bienenseuche. Die Maßregeln gegen die Varroatose wurden deshalb denen gegen die Milbenseuche (Acariose) angenähert.“
- In Nr. 2.2 Satz 4 sind die Worte „Hessischen Sozialministers“ durch die Worte „Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales“ zu ersetzen.
- In Nr. 3.2 Abs. 7 werden die Worte „Veterinäruntersuchungsamt Frankfurt am Main“ ersetzt durch die Worte „Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen — Außenstelle Frankfurt am Main —“.
- In Nr. 3.4 werden nach dem letzten Absatz folgende Sätze angefügt:
„Auf die Bescheinigung nach Abs. 1 Nr. 2 kann verzichtet werden, wenn die Bienenvölker mit Folbex VA Neu therapeutisch behandelt worden sind.“
„Auf den letzten Absatz in Nr. 3.14 wird hingewiesen.“

6. In Nr. 3.12 Abs. 5 Buchst. b ist nach dem Wort „Acaricid“ ein Punkt zu setzen. Das Wort „oder“ sowie die Ausführungen unter Buchst. c und d sind ersatzlos zu streichen. In Abs. 6 sind vor dem Wort „Bienenbrut“ die Wörter „oder lebende“ einzufügen.

Nach dem letzten Absatz ist folgender neuer Absatz anzufügen:
„Speziell für das Verbringen von Bienenköniginnen auf Belegstellen sind folgende Grundsätze zu beachten:

Königinnen mit Begattungsvölkern aus gesperrten Bienenständen oder aus Beobachtungsgebieten oder aus varroabefallenen Gebieten dürfen nur auf Belegstellen verbracht werden, die ihrerseits in einem Beobachtungsgebiet/varroabefallenem Gebiet liegen oder die speziell für Bienenvölker aus Beobachtungsgebieten/varroabefallenen Gebieten oder gesperrten Beständen eingerichtet werden (letzteres gilt nur für Inselbelegstellen). Die Königin und das Begattungsvolk müssen einem Bienenvolk entnommen worden sein, das seinerseits frei von Varroatose ist bzw. das einer Behandlung unterzogen worden ist.

Auf Belegstellen in freien Gebieten dürfen einzelne Königinnen aus Beobachtungsgebieten/varroabefallenen Gebieten bzw. aus gesperrten Beständen nur verbracht werden, wenn sie sich in einer amtlichen Untersuchung als frei von Varroatose erwiesen haben. Solchen Königinnen sind Begleitbienen aus Bienenvölkern beizugeben, die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 als frei von Varroatose befunden worden sind.

Zuchtstoff aus nachzuchtwürdigen Völkern, die in einem Beobachtungsgebiet liegen oder die zu einem gesperrten Bienenstand gehörten, darf nur in Form jüngster Larven ohne Wabenstücke (Umlarvverfahren in künstliche Weiselbecher) in varroa-tosefreie Gebiete verbracht werden.

Königinnen aus freien Gebieten, die auf Belegstellen in Beobachtungsgebieten/varroabefallenen Gebieten oder auf Belegstellen, die für Bienen aus Beobachtungsgebieten/varroabefallenen Gebieten und gesperrten Bienenständen eingerichtet worden sind, verbracht werden, dürfen in ihre Ursprungsbestände oder in andere Bienenbestände in freien Gebieten nur zurückverbracht werden, wenn sie sich bei einer amtlichen Untersuchung als frei von Varroaose erwiesen haben. Die Bgleitbienen sind ausnahmslos zu töten. Die amtliche Untersuchung der Bienenköniginnen ist möglichst vor deren Verbringen von der Belegstelle durchzuführen; sie kann aber auch in Absprache mit dem örtlich zuständigen Veterinäramt unmittelbar vor dem Zurückverbringen in das Bienenvolk vorgenommen werden.“

Auf den letzten Absatz in Nr. 3.12 wird hingewiesen.

7. In Nr. 3.14 ist nach dem letzten Absatz folgender neuer Absatz anzufügen:

„Die Regionen Mittel- und Südhessen (Regierungsbezirke Gießen und Darmstadt) sind als flächenhafte Befallsgebiete einzu-stufen. Eine pauschale Ausnahmegenehmigung für das Verbringen von Bienenvölkern in diesen Gebieten erscheint vertretbar; die seuchenhygienisch erforderliche Abgrenzung zu den noch seuchenfreien Gebieten, insbesondere in Nordhessen und in benachbarten Bundesländern, ist hierbei zu beachten.“

8. Der Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft.

Wiesbaden, 21. Februar 1985

Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
VII B 3 — 19b 26/09
— Gült.-Verz. 3562 —

StAnz. 11/1985 S. 521

256

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die ländliche Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (RL-EFP/Siedlung/AKP) vom 17. September 1984

Inhaltsübersicht

Abschnitte	Nrn.
I. Einzelbetriebliches Förderungsprogramm (EFP)	1— 3
II. Ländliche Siedlung	
A. Aussiedlung	4— 6
B. Althofsanierung	7— 9
C. Förderung von Auffangbetrieben	10—12
D. Anliegersiedlung	13—15
E. Bodenzwischenerwerb	16—18
III. Agrarkreditprogramm (AKP)	19—21
IV. Investitionshilfen zur Energieeinsparung	22—24
V. Gemeinsame Vorschriften	
Begriffsbestimmungen	25
Allgemeine Grundsätze	26
Ausschlußbestimmungen	27
Technische Bestimmungen	28
Wiederholungsförderung, Nachbewilligung	29
Sonderbestimmungen für Kooperationen	30
Mitwirkung von Betreuern und Siedlungsunternehmen	31
Verfahren bis zur Bewilligung	32
Behandlung der Förderungsmittel	33
Siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahme	34
Abschluß von Versicherungen	35
Widerrufsvorbehalt	36

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätze folgende Richtlinien erlassen:

- I. Einzelbetriebliches Förderungsprogramm (EFP)
 1. Gegenstand der Förderung
 - 1.1. Gefördert werden betriebliche Investitionen zur Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für eine Verbesserung oder Sicherung der Einkommen und/oder eine nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft.
 - 1.2. Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch:
 - a) die Kosten für die Erstellung eines Betriebsverbesserungsplanes und
 - b) die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

1.3. Bei Sachverhalten der Abschn. II. A bis II. D ist nach diesen zu verfahren. Gleichzeitig mit Abschn. I (EFP) kann auch Abschn. III (AKP) angewendet werden, jedoch nicht für dieselbe Maßnahme. Das gilt auch für eine gleichzeitige Anwendung der Abschn. I und IV (s. dazu auch Nr. 24.4).

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Persönliche Voraussetzungen

2.1.1. Antragsberechtigt (Begünstigte) sind:

- a) Haupterwerbslandwirte;
- b) juristische Personen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und im Sinne der Abgabenordnung unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen;
- c) Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsverbesserungsplanes Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebes durchführen. Der Pächter muß hierzu gehört werden und die Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

2.1.2. Die positiven Einkünfte des Begünstigten und seines Ehegatten dürfen in dem der Antragstellung vorausgegangenem Jahr insgesamt 65 000,— DM nicht überschritten haben. Der Nachweis ist durch Vorlage des letzten vorliegenden Veranlagungsbescheides zu führen. Soweit ein Veranlagungsbescheid nicht vorliegt, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft dem Buchführungsabschluß zu entnehmen oder anhand von Standarddeckungsbeiträgen zu ermitteln; sonstige Einkünfte sind im einzelnen nachzuweisen.

2.1.3. Begünstigte, deren Betrieb nach der Rechtsform ein Gewerbebetrieb ist, können unter den Voraussetzungen eines Haupterwerbslandwirts gefördert werden, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

2.1.4. Begünstigte, die ganz oder zum überwiegenden Teil auf nicht im Eigentum stehenden Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer — in der Regel auf 12 Jahre — nachweisen. Der Nachweis kann durch entsprechende Verträge oder durch eine Bescheinigung der Gemeinde erbracht werden, daß ausreichende Nutzflächen auch dann noch zur Verfügung stehen werden, wenn die bisherigen Nutzungsverhältnisse auslaufen.

2.1.5. Der zu fördernde Land- oder Forstwirt (selbstwirtschaftender Eigentümer, Pächter, Betriebsleiter) muß nach seiner beruflichen Vorbildung oder auf Grund einer angemessenen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.

2.1.6. Ist ein Landwirt nach dem 31. Dezember 1953 geboren, muß er mindestens die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden sowie eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können. Als gleichwertige Berufsausbildung in diesem Sinne gilt eine Ausbildung,

- die dazu befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
- 2.1.7. Bei Forstbetrieben ist die Gewähr der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gegeben, wenn gemäß § 20 des Hessischen Forstgesetzes eigenes Forstpersonal angestellt oder ein Vertrag über die besondere Förderung nach § 48 des Hessischen Forstgesetzes abgeschlossen ist.
- 2.1.8. Über Ausnahmen von den Bestimmungen der Nrn. 2.1.5 und 2.1.6 ist unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des Betriebsinhabers zu entscheiden.
- 2.1.9. Soweit der Begünstigte nicht Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes ist, muß er zusätzlich anhand der Buchführung, eines Betriebsgutachtens oder anderer Unterlagen nachweisen, daß er in der Vergangenheit mit Erfolg gewirtschaftet hat.
- 2.2. Betriebliche Voraussetzungen
- 2.2.1. Die Investition muß betriebswirtschaftlich sinnvoll sein sowie nachhaltig zur Existenzsicherung und/oder Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen beitragen. Der Kapitaldienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.
- 2.2.2. Es ist ein Betriebsverbesserungsplan aufzustellen, der
- Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens,
 - eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen sowie
 - eine Darstellung der voraussichtlichen betrieblichen Auswirkungen des Vorhabens
- enthält.
- 2.2.3. Können Begünstigte für reine fischwirtschaftliche Unternehmen oder für den fischwirtschaftlichen Betriebsanteil gemischter Unternehmen keinen dem Betriebsverbesserungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, kann an dessen Stelle ein Gutachten des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung treten.
- In diesen Fällen ist nachzuweisen, daß die Investitionen unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investition bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar sind. Dies gilt auch für reine Forstbetriebe oder für den forstlichen Betriebsanteil gemischter Betriebe, wenn wegen aussetzender Nutzung oder aus anderen vergleichbaren Gründen kein dem Betriebsverbesserungsplan entsprechender Nachweis erbracht werden kann. In den letztgenannten Fällen ist ein Gutachten der Forsteinrichtungsanstalt anzufordern, die bei Maschineninvestitionen eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Versuchs- und Lehrbetriebes für Waldarbeit und Forstbetriebe einholt. Bei Forstbetrieben ohne eigenes Forstpersonal bzw. bei gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird das Gutachten von der örtlich zuständigen Forstwirtschaftlichen Wirtschaftsberatung erstellt.
- 2.3. Buchführungspflicht
- 2.3.1. Die Förderung setzt die Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahr, voraus.
- 2.3.2. Verpächter, die Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebes durchführen, sind von der Buchführungspflicht befreit. Der Verpächter wird jedoch nur gefördert, wenn sich der Pächter zur Buchführung im Sinne dieser Richtlinien verpflichtet. Die Durchsetzung der Buchführungsaufgabe muß durch den Verpächter gewährleistet werden.
- 2.3.3. Soweit die Bewilligungsbehörde die Erfüllung der Buchführungsaufgabe nicht selbst feststellen kann, dient als Nachweis eine formlose Bescheinigung
- des Finanzamtes oder
 - einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder
 - einer anderen bücherführenden oder bücherprüfenden Stelle,
- daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Rechnungsjahr verbindlich angemeldet ist.
- 2.3.4. Als bücherführende Stellen in der Landwirtschaft gelten alle Stellen, die nach dem Steuerberatungsgesetz berechtigt sind, gegen Entgelt für landwirtschaftliche Betriebe Bücher zu führen sowie Institutionen, die auf Grund ihrer Tätigkeit eine sachgerechte Anleitung der Betriebsinhaber für die Verarbeitung von Buchführungsdaten nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie die Erstellung eines betriebswirtschaftlich aussagekräftigen Jahresabschlusses gewährleisten.
- 2.3.5. Die Erfüllung der Buchführungsaufgabe ist von der Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung des jeweiligen Verfahrens zu überprüfen.
- 2.3.6. Die Buchführung muß bei Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaues, des Weinbaues und der Fischereiwirtschaft hinsichtlich der Aufzeichnungen und Ergebnisse mindestens den Anforderungen für die Testbetriebsbuchführung des Bundesagrарberichtes entsprechen. Dies gilt auch für Form und Inhalt des zu erstellenden Jahresabschlusses.
- 2.3.7. Bei Forstbetrieben sind vergleichbare Anforderungen an die Buchführung und den Jahresabschluß zu stellen.
- 2.3.8. Die Buchführungsverpflichtung kann auch in Form der Selbstaufschreibebuchführung (Arbeitshefte „Betriebsführung“ Teile 1a, 1b und 2) erfüllt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß
- der Antragsteller in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren eine derartige Buchführung ordnungsgemäß erstellt hat und/oder
 - er oder ein Familienmitglied eine entsprechend qualifizierte Vorbildung nachweisen kann.
- Der Jahresabschluß ist grundsätzlich von einer Stelle nach Nr. 2.3.4 zu fertigen. Bei besonderer Qualifikation kann eine Ausnahme zugelassen werden. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung muß in diesem Fall jeweils die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses bestätigen.
- Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Selbstaufschreibebuchführung und/oder der Selbsterstellung des Jahresabschlusses trifft das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung im Einzelfall.
- Sofern die Ordnungsmäßigkeit der Selbstaufschreibebuchführung oder des Jahresabschlusses nicht gewährleistet ist, muß sich der Landwirt einer Stelle nach Nr. 2.3.4 anschließen.
- 2.3.9. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zeitschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt für die Auswertung des Jahresabschlusses spätestens 9 Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung vorzulegen. Der Betriebsinhaber erklärt damit sein Einverständnis, daß die Buchführungsdaten seines Betriebes anonym für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden. Alle mit der Auswertung befaßten Stellen sind ihrerseits zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet. Kommt der Antragsteller der Verpflichtung zur Buchführung nicht nach oder legt er die geforderte Zeitschrift des Jahresabschlusses nicht fristgerecht vor, hat das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung zu unterrichten.
3. Art und Umfang der Förderung
- 3.1. Erreicht der im Betriebsverbesserungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsbetrag nicht die Höhe von 50 000,— DM (Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens), darf der Antragsteller nicht gefördert werden. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn das förderungsfähige Investitionsvolumen mindestens 25 000,— DM beträgt.
- 3.2. Überschreitet der förderungsfähige Investitionsbetrag 200 000,— DM/Vollarbeitskraft und 600 000,— DM/Betrieb, werden für den überschreitenden Betrag Fördermittel nicht gewährt.
- 3.3. Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10% des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen, bei Maschinen — soweit ihre Förderung ausnahmsweise erfolgt (s. Nr. 27.1 Buchst. n) — mindestens 50%.
- 3.4. Nach Abzug der Eigenleistungen kann dem Begünstigten bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsbetrages eine Zinsverbilligung für ein aufgenommenes Kapitalmarktdarlehen gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4% (in benachteiligten Gebieten bis zu 6%). Landwirte, die einen Betrieb innerhalb von 5 Jahren vor Antragstellung übernehmen haben (junge Landwirte), können eine um jeweils 1% höhere Zinsverbilligung

gung erhalten. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.

- 3.5. Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden und beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei anderen Investitionen bis zu 10 Jahren.

Die Verbilligungsdauer von Krediten, die gleichzeitig der Finanzierung sowohl kurzfristiger als auch langfristiger Investitionen dienen, ist in der Regel innerhalb der Höchstgrenze dem Verhältnis der Kreditanteile anzupassen. Wegen der Erstattung aus dem Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft darf die Laufzeit der zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen die nach den Richtlinien mögliche Verbilligungsdauer nicht überschreiten.

- 3.6. Kredite unter 10 000,— DM pro Jahr sowie Kredite mit einer Laufzeit von weniger als 4 Jahren werden nicht verbilligt.

II. Ländliche Siedlung

A. Aussiedlung/Teilaussiedlung

4. Gegenstand der Förderung

- 4.1. Gefördert wird die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes — mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) — an einem anderen Standort anstelle des bisherigen Gehöftes.

- 4.2. Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle nach diesen Bestimmungen gefördert werden. Die erworbene Hofstelle muß die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen, wie sie an ein Aussiedlungsgehöft gestellt werden (ggf. nach vorgesehenen Umbaumaßnahmen), erfüllen.

- 4.3. Nr. 4.2 gilt entsprechend, wenn ein landwirtschaftliches Gehöft am bisherigen Standort oder an einem Standort, der keine wesentlich neue Erschließung verursacht, in vollem Umfange neu errichtet wird. Eine Neuerrichtung in vollem Umfange liegt auch dann vor, wenn die Wirtschaftsgebäude nicht vollständig abgerissen werden, der Wiederbeschaffungswert der stehengebliebenen Gebäude und Gebäudeteile jedoch 40 000,— DM nicht übersteigt.

- 4.4. Eine Aussiedlung oder Teilaussiedlung wird auf Grund besonderer Verwaltungsanordnung als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt.

- 4.5. Nr. 1.3 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

5. Förderungsvoraussetzungen

- 5.1. Es gilt Nr. 2.

- 5.2. Bei einer Aussiedlung muß die alte Hofstelle in vollem Umfange veräußert oder anderweitig verwertet werden, wobei folgendes gilt:

- 5.2.1. Zur alten Hofstelle gehören neben den bebauten die unbebauten Grundstücke oder Grundstücksteile, die der Haushaltsführung der Familie (z. B. nicht überwiegend zur Erzeugung von Verkaufsprodukten genutzte Haus-, Gemüse-, Obst- und Grasgärten) und der Hofwirtschaft (z. B. Hofräume, Zufahrtswege, Abstellplätze, Viehaufläufe, nicht aber Weideflächen) dienen. Grundstücke und Grundstücksteile, die nach dieser Abgrenzung zur alten Hofstelle zu rechnen sind, von der eigentlichen Hofstelle jedoch getrennt liegen, sind nicht als zur alten Hofstelle gehörig anzusehen, wenn sie vom Antragsteller vor der Aussiedlung für die Haushaltsführung der Familie oder für die Hofwirtschaft seit geraumer Zeit nicht benötigt und benutzt worden sind oder in das Aussiedlungsgehöft einbezogen werden sollen.

- 5.2.2. Eine Veräußerung oder anderweitige Verwertung der alten Hofstelle liegt vor

- bei Verkauf, Tausch oder unentgeltlicher Abgabe oder
- bei Einbringung in ein Flurbereinigungsverfahren oder
- bei Verwendung als Altenteilerhaus für den Hofübergeber in Verbindung von Hofübergabe und Aussiedlung oder bei Abfindung von Erben.

- 5.2.3. Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß angemessen sein.

- 5.2.4. Die Erlöse für die alte Hofstelle sind in voller Höhe für die Verfahrensfinanzierung einzusetzen. Zur Finanzierung des förderungsfähigen Investitionsvolumens müssen min-

destens 60 000,— DM bei der Aussiedlung und 40 000,— DM bei der Teilaussiedlung herangezogen werden, es sei denn, der tatsächliche Altstellenerlös liegt niedriger.

- 5.3. Bei einer Aussiedlung darf die alte Hofstelle grundsätzlich nicht wieder als Betriebszentrum eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden. Diese Forderung ist durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde zu sichern.

Im übrigen ist ggf. unter Einschaltung des Landesamtes für Denkmalpflege zu prüfen, ob die Erhaltung der Bauwerke aus Gründen des Ortsbildes, des Ensembleschutzes oder der Denkmalpflege erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die Unterrichtung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz erforderlich.

- 5.4. Teilaussiedler haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie nicht mehr eine über die Eigenversorgung hinausgehende Viehhaltung am alten Standort betreiben. Für Zuwiderhandlungen ist ein entsprechender Kündigungsgrund in die Schuldurkunden der Förderungsmittel aufzunehmen.

- 5.5. Öffentliche Darlehen und Zuschüsse können nur gewährt werden, falls daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, das im Einzelfall darzulegen ist und insbesondere vorliegt, wenn

- die alte Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird oder
- die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird oder
- der Betrieb ausgesiedelt werden muß, weil Erweiterungsbauten am alten Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

6. Art und Umfang der Förderung

- 6.1. Das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen beträgt

- bei der Aussiedlung 600 000,— DM,
- bei der Teilaussiedlung 450 000,— DM.

Für den überschreitenden Betrag kann der Begünstigte keine Förderung erhalten.

- 6.2. Die Förderung setzt eine Mindesteigenleistung von 10% des förderungsfähigen Investitionsvolumens voraus; bei Maschinen beträgt die Mindesteigenleistung 50% (In begründeten Ausnahmefällen 30%).

- 6.3. Für das die Beträge nach Nr. 5.2.4 und die auf die förderungsfähigen Investitionen entfallenden Eigenleistungen übersteigende förderungsfähige Investitionsvolumen kann dem Begünstigten ein öffentliches Darlehen

- bei der Aussiedlung bis zu 160 000,— DM (von Grünland- und in benachteiligten Gebieten von Futterbaubetrieben bis zu 180 000,— DM) und
- bei der Teilaussiedlung bis zu 100 000,— DM (von Grünland- und in den benachteiligten Gebieten von Futterbaubetrieben bis zu 120 000,— DM)

bewilligt werden. Das Darlehen ist jährlich mit 1% zu verzinsen und nach 2 tilgungsfreien Jahren mit 3,5% zusätzlich ersparter Zinsen zu tilgen.

- 6.4. Wird eine Aussiedlung oder Teilaussiedlung in einem Verfahren der Flurbereinigung oder Bewässerung durchgeführt, erhält der Begünstigte einen Zuschuß, und zwar
- bei der Aussiedlung in Höhe von 20 000,— DM und
 - bei der Teilaussiedlung in Höhe von 10 000,— DM.

Das öffentliche Darlehen wird um diesen Betrag gekürzt. Grünland- und in benachteiligten Gebieten Futterbaubetriebe können über vorstehende Finanzierungshilfen hinaus einen Zuschuß bis zu 30% des

- 6.5. a) bei der Aussiedlung den Betrag von 150 000,— DM und

- b) bei der Teilaussiedlung den Betrag von 100 000,— DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung), höchstens jedoch

- bei der Aussiedlung bis zu 60 000,— DM und
- bei der Teilaussiedlung bis zu 42 000,— DM,

erhalten.

- 6.6. Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehöftes (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung und an das

- Fernsprechnet) kann ein Zuschuß bis zu 70 000,— DM gewährt werden. Hierbei ist folgendes zu beachten:
- 6.6.1. Die Erschließungskosten müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum strukturellen Effekt des Vorhabens stehen.
- 6.6.2. Zuschußfähige Wegebaukosten sind die Kosten für eine einfache Zuwegung vom öffentlichen Weg oder vom Wirtschaftsweg bis zu den Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen des Aussiedlungsgehöftes (einschließlich der Ausfahrt bei einem Hallenbau). Kosten der Hofbefestigung und von Wegen über 3 m Breite sind nicht zuschußfähig.
- 6.6.3. Zu den Kosten der Abwasserbeseitigung gehören auch die Kosten für die Regenwasserableitung außerhalb von Gebäuden, soweit das Regenwasser in Kanälen abgeleitet wird.
- 6.6.4. Aufwendungen für den Bau eines Feuerlöschteiches können zu den Kosten der Wasserversorgung gerechnet werden, wenn die zuständige Bauaufsichtsbehörde die Anlegung eines Feuerlöschteiches ausdrücklich zur Auflage gemacht hat.
- 6.6.5. In Höhe des für die Eingrünung des Aussiedlungsgehöftes vorgesehenen Betrages ist unabhängig davon, ob für die übrigen Maßnahmen bereits Kosten angefallen sind, der Erschließungskostenzuschuß zurückzubehalten.
- 6.6.6. In den Fällen der Nr. 4.2 kann ein Erschließungskostenzuschuß insoweit gewährt werden, als tatsächlich Erschließungskosten anfallen.
- 6.7. Für das nach Einsatz der Eigenleistungen sowie des öffentlichen Darlehens und der Zuschüsse verbleibende förderungsfähige Investitionsvolumen oder — ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Darlehen und Zuschüssen — für den die Eigenleistung überschreitenden Teil können unter Beachtung von Nr. 6.1 zinsverbilligte Kapitalmarktmittel (einschließlich Bauspardarlehen) gemäß Nrn. 3.4 bis 3.6 in Anspruch genommen werden.
- 6.8. Wenn für eine Aussiedlung Mittel des Sozialen Wohnungsbaues in Anspruch genommen werden, sind diese von dem damit finanzierten förderungsfähigen Investitionsvolumen abzuziehen.
- B. Althofsanierung/Betriebszweigaussiedlung**
- 7. Gegenstand der Förderung**
- 7.1. Gefördert werden
- a) als Althofsanierung umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes (einschließlich seiner baugebundenen technischen Ausrüstung) mit einem hierfür erforderlichen förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 80 000,— DM (bei Grünland- und Futterbaubetrieben von mehr als 60 000,— DM). Als Wirtschaftsgebäude in diesem Sinne können auch Gewächshäuser von Gartenbaubetrieben angesehen werden;
- b) als Betriebszweigaussiedlung die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am alten Standort bestehenden Unternehmen.
- 7.2. Eine Althofsanierung oder Betriebszweigaussiedlung wird auf Grund besonderer Verwaltungsanordnung als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt.
- 7.3. Nr. 1.3 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.
- 8. Förderungsvoraussetzungen**
- 8.1. Es gilt Nr. 2.
- 8.2. Bei einer Betriebszweigaussiedlung wird für die Gewährung eines Erschließungskostenzuschusses nach Nr. 9.9 ein erhebliches öffentliches Interesse vorausgesetzt, für das Nr. 5.5 gilt.
- 9. Art und Umfang der Förderung**
- 9.1. Bei einer Förderung mit öffentlichen Darlehen und Zuschüssen*) beträgt das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen 380 000,— DM.
- 9.2. Hinsichtlich der Mindesteigenleistung ist Nr. 6.2 zu beachten.
- 9.3. Zur Förderung der Althofsanierung und Betriebszweigaussiedlung von Grünland- und in benachteiligten Gebieten von Futterbaubetrieben kann ein öffentliches Darlehen bis zu 67% des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, höchstens 120 000,— DM, gewährt werden, soweit die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft.
- 9.4. Vorstehende Betriebe können darüber hinaus einen Zuschuß bis zu 40% des den Betrag von 80 000,— DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, höchstens 30 000,— DM, erhalten.
- 9.5. Betriebe mit mehr als 30%, jedoch weniger als 50% genutztem Dauergrünland erhalten für Investitionen der Milchviehhaltung ausschließlich eine Zinsverbilligung.
- 9.6. In allen übrigen Betrieben (einschließlich der Betriebe mit einem Futterbauanteil von 50% bis 80%) und für bauliche Maßnahmen in Grünland- und Futterbaubetrieben, die nicht grünlandbezogene Tierhaltungszweige betreffen, beträgt das öffentliche Darlehen bis zu 50% des baulichen Investitionsvolumens, höchstens 50 000,— DM.
- 9.7. Bezüglich der Darlehenskonditionen gilt Nr. 6.3 Satz 2.
- 9.8. Wird eine mit öffentlichen Darlehen geförderte Althofsanierung oder Betriebszweigaussiedlung in einem Verfahren der Flurbereinigung oder Bewässerung durchgeführt, erhält der Begünstigte einen Zuschuß in Höhe von 10 000,— DM. Das öffentliche Darlehen wird um diesen Betrag gekürzt.
- 9.9. Bei einer Betriebszweigaussiedlung kann ein Erschließungskostenzuschuß bis zu 70 000,— DM in Anspruch genommen werden.
- 9.10. Für das nach Einsatz der Eigenleistung und von öffentlichen Darlehen und Zuschüssen verbleibende förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen oder — ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Darlehen und Zuschüssen — für den die Eigenleistung überschreitenden Teil können zinsverbilligte Kapitalmarktmittel gemäß Nrn. 3.4 bis 3.6 eingesetzt werden.
- C. Förderung von Auffangbetrieben**
- 10. Gegenstand der Förderung**
- 10.1. Gefördert wird die Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes zum Zwecke des Landauffangs als umfassende Maßnahme in einem benachteiligten Gebiet. Von der Förderung ausgenommen sind jedoch Investitionen in den Bereichen der Milchvieh- und Schweinehaltung.
- 10.2. Im einzelnen können gefördert werden:
- a) die Besiedlung (einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten) und
- b) die Einrichtung der Betriebe.
- 10.3. Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000,— DM/ha der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.
- 10.4. Die Maßnahme wird als Siedlung im Sinne des § 1 Reichssiedlungsgesetz durchgeführt.
- 10.5. Nr. 1.3 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.
- 11. Förderungsvoraussetzungen**
- 11.1. Es gilt Nr. 2.
- 11.2. Die Förderung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus, das nur gegeben ist, wenn
- a) die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,
- b) die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und
- c) eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.
- 11.3. Bei einer Förderung soll die Betriebsgröße möglichst auf die Beschäftigung von zwei Vollarbeitskräften angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je-Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.
- 11.4. Der Betrieb muß seinem betriebswirtschaftlichen Zugschnitt und seiner örtlichen Lage nach erwarten lassen,

*) Z. Z. bei der Milchviehhaltung auf benachteiligte Gebiete und Übergangslagen beschränkt

- daß er sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszweckes entwickelt.
- 11.5. Das erhebliche öffentliche Interesse und vorstehend genannte Erwartung sind besonders zu begründen.
- 11.6. Auffangbetriebe dürfen nach den Förderungskonditionen der ländlichen Siedlung nur gefördert werden, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangslage eine Förderung nach den Abschn. I, II A oder II B nicht in Frage kommt, insbesondere aber nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.
12. **Art und Umfang der Förderung**
- 12.1. Es dürfen nicht überschritten werden
- a) im Falle der Neuerrichtung an einem anderen Standort ein förderungsfähiges bauliches Investitionsvolumen
- bei Wirtschafts- und Wohngebäuden von 600 000,— DM
- bei Wirtschaftsgebäuden von 450 000,— DM und
- b) im Falle von Baumaßnahmen im Wirtschaftsteil am alten Standort oder der Verlegung eines Betriebszweiges ein förderungsfähiges bauliches Investitionsvolumen von 380 000,— DM (zuzüglich bis zu 70 000,— DM für erforderliche Erschließungsmaßnahmen bei Verlegung eines Betriebszweiges).
- 12.2. Es ist eine Mindesteigenleistung von 10% der förderungsfähigen Gesamtkosten zu erbringen.
- 12.3. Zur Finanzierung sind in erster Linie Darlehen zu gewähren. Die Darlehen werden dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.
- Für diesen Kredit gelten nachfolgende Bestimmungen:
- 12.3.1. Der Kredit ist jährlich mit 1% zu verzinsen und mit 3,5% zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. In begründeten Fällen können mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz der Zinssatz bis auf 0,5% und der Tilgungssatz bis auf 2% herabgesetzt werden. Die jährliche Tilgung ist von der unteren Siedlungsbehörde nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5% des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.
- 12.3.2. Die Kredithöhe richtet sich grundsätzlich nach der Jahresleistung, die innerhalb der vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung unter Berücksichtigung des Betriebsverbesserungsplanes festgestellten nachhaltigen Kapitaldienstgrenze untergebracht werden kann. Dabei darf jedoch der Teil des Kredits, der auf die Einrichtung des Betriebes entfällt, nicht mehr als 49% (bei herabgesetzten Zins- und Tilgungssätzen 44%) der entsprechenden Gesteungskosten, höchstens 71 700,— DM/AK (bei herabgesetzten Zins- und Tilgungsleistungen 63 500,— DM/AK), betragen.
- 12.3.3. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann bis zu drei (bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz bis zu fünf) Freijahre einräumen.
- 12.4. Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung von Darlehen auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung der Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahme gewährten Darlehen nicht überschreiten; mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz kann dieser Anteil bis auf die Hälfte erhöht werden, wenn andernfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten würde.
- 12.5. Soweit für die Einrichtung des Betriebes anstelle von Darlehen ein Zuschuß gewährt wird, darf dieser nicht mehr als 31% der entsprechenden Gesteungskosten, höchstens 44 300,— DM/AK, betragen.
- D. **Anliegersiedlung**
13. **Gegenstand der Förderung**
- 13.1. Gefördert wird die flächenmäßige Aufstockung eines landwirtschaftlichen Betriebes als Einzelmaßnahme (Anliegersiedlung) in den Ausnahmefällen nach Nr. 27.1 Buchst. q.
- 13.2. Die Maßnahme wird als Siedlung im Sinne des § 1 Reichs-siedlungsgesetz durchgeführt.
14. **Förderungsvoraussetzungen**
- 14.1. Es gilt Nr. 2.
- 14.2. Das vorauszusetzende erhebliche öffentliche Interesse ist nur gegeben, wenn
- a) die Voraussetzungen nach Nr. 11.2 erfüllt sind oder
- b) die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von entwicklungsfähigen Betrieben zu erhalten.
- 14.3. Eine Förderung ist nur bei einer Zulagefläche (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche, vertraglich gesicherte Nutzung) von mindestens 4 ha zulässig. In Einzelfällen, insbesondere bei bereits im Rahmen der Siedlung und Agrarstrukturverbesserung geförderten Betrieben und bei Spezialbetrieben, kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ausnahmen hiervon zulassen. Dies gilt auch bezüglich des vertragsgemäßen Nachweises von Pachtflächen.
- 14.4. Bei der betrieblichen Ausrichtung sind die Nrn. 11.3 und 11.4 zu beachten. Im übrigen ist nach Nr. 11.5 zu verfahren.
15. **Art und Umfang der Förderung**
- 15.1. Soweit die Förderung durch Unterverteilung eines dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen früher gewährten Zwischenkredits des Bodenzwischenerwerbs erfolgt, gilt folgendes:
- 15.1.1. Der Kredit ist jährlich mit 3% zu verzinsen und mit 2,75% zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Im übrigen ist Nr. 12.3.1 Satz 3 anzuwenden.
- 15.1.2. Der Kredit darf nicht mehr als 86% der Gesteungskosten, höchstens 124 700,— DM/AK, betragen. Die Jahresleistung muß innerhalb der vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung unter Berücksichtigung des Betriebsverbesserungsplanes festgestellten nachhaltigen Kapitaldienstgrenze liegen.
- 15.1.3. In Ausnahmefällen kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung ein Freijahr einräumen.
- 15.2. In allen anderen, nach Nr. 27.1 Buchst. q) ausnahmsweise zulässigen Förderungsfällen kann eine Zinsverbilligung im Sinne von Nrn. 3.4 bis 3.6 gewährt werden. Das förderungsfähige Investitionsvolumen muß mindestens 50 000,— DM (in begründeten Ausnahmefällen mindestens 25 000,— DM) betragen.
- E. **Bodenzwischenerwerb**
16. **Gegenstand der Förderung**
- 16.1. Gefördert wird der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch das gemeinnützige Siedlungsunternehmen.
- 16.2. Die Maßnahme wird als Siedlung im Sinne des § 1 Reichs-siedlungsgesetz durchgeführt.
17. **Förderungsvoraussetzungen**
- Der Ankauf muß der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des Reichs-siedlungsgesetzes und des Siedlungsförderungsgesetzes sowie der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft“ des Bundesvertriebenengesetzes oder anderen Strukturmaßnahmen im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dienen.
18. **Art und Umfang der Förderung**
- Dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen kann bis zu 90% des vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung als angemessen anerkannten Kaufpreises eine Zinsverbilligung im Sinne von Nr. 3.4 ff. gewährt werden. Die Zinsverbilligung darf jedoch 4% nicht überschreiten.
- III. **Agrarkreditprogramm (AKP)**
19. **Gegenstand der Förderung**
- 19.1. Gefördert werden können Investitionen zur Rationalisierung und Arbeiterleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb. Die Investitionen können sich beziehen auf
- a) Wirtschaftsgebäude und bauliche Anlagen,
- b) Wohngebäude,

- c) Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte.
- 19.2. Investitionen in Wohngebäuden sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit sie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen, Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden, aufwendiges Zubehör, Einbauschränke sowie Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen betreffen.
20. **Förderungsvoraussetzungen**
- 20.1. Antragsberechtigt (Begünstigte) sind selbstwirtschaftende Land- und Forstwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL), deren positive Einkünfte mit denen ihrer Ehegatten in dem der Antragstellung vorausgegangenem Jahr insgesamt 65 000,— DM, darunter aus nicht landwirtschaftlichen Einkunftsarten 35 000,— DM, nicht überschritten haben; der Betrag von 35 000,— DM kann in Ausnahmefällen geringfügig überschritten werden. Für den Nachweis gelten Nr. 2.1.2 Sätze 2 und 3.
- 20.2. Die Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen auch die Förderung von selbstwirtschaftenden Land- und Forstwirten zulassen, die nicht unter das GAL fallen.
- 20.3. Begünstigte, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben (Betriebspächter) oder die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel 12 Jahre, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.
21. **Art und Umfang der Förderung**
- 21.1. Die Eigenleistungen müssen mindestens 10% des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen, bei Maschinen jedoch mindestens 60%.
- 21.2. Für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 100 000,— DM/ Betrieb, davon für Maschinen bis zu 40 000,— DM, kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 3%, im benachteiligten Gebiet bis zu 5%. Landwirte, die einen Betrieb innerhalb von fünf Jahren vor der Antragstellung übernommen haben (junge Landwirte), können eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung erhalten.
- 21.3. Bei Anwendung der sich aus Nr. 21.2 ergebenden Zinsverbilligungssätze dürfen folgende abgezinste Zinszuschüsse nicht überschritten werden:

Zinsverbilligungssatz lt. Nr. 21.2.	Zinszuschüsse	
	Baumaßnahmen	Maschinen
	(bezogen auf das Kapitalmarktdarlehen)	
3%	16%	8%
4%	21%	10,5%
5%	26%	13,0%
6%	31%	15,5%

- 21.4. Vorstehende Sätze sind auf eine Verbilligungsdauer bei Baumaßnahmen von 12 Jahren und bei Maschinen von 5 Jahren abgestellt, wobei die tatsächliche Laufzeit der Darlehen darüberliegen darf. Soweit sich aus dem Darlehensnachweis Laufzeiten von weniger als 12 bzw. 5 Jahren ergeben, sind die abgezinste Zinszuschüsse bei der Bewilligung oder vor der Auszahlung zeitanteilig zu kürzen.
- 21.5. Kapitalmarktdarlehen unter 10 000,— DM oder mit einer Laufzeit von weniger als 4 Jahren werden nicht verbilligt.
- 21.6. Die Auszahlung der Zinszuschüsse erfolgt nach Vorlage einer Bestätigung über die Darlehensaufnahme (Hausbank) und nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 21.7. Grundlage für die Auszahlung der Zinszuschüsse können auch Teilverwendungsnachweise für abgrenzbare Maßnahmen (Wirtschaftsgebäude, Wohnhaus, Maschinen) mit nachgewiesenen Kapitalmarktdarlehen von mindestens 10 000,— DM sein.

IV. **Investitionshilfen zur Energieeinsparung**

22. **Gegenstand der Förderung**

22.1. Gefördert werden

- a) bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in
- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,

- beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
 - beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen,
- b) Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen und Windkraftanlagen, die Umstellung der Heizanlagen von Heizöl auf
- Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
 - bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist, sowie auf Kohle. Eine nachhaltige Energieeinsparung bei der Umstellung von Heizöl auf Gas in Unterglasgartenbaubetrieben liegt nur dann vor, wenn nachweisbar eine entsprechende Senkung des Energieverbrauchs erzielt wird.

22.2. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977, und bei Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1978 erstellt worden sind, können Zuschüsse für Investitionen für Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik nicht gewährt werden.

22.3. Von der Förderung sind Investitionen zur Energieeinsparung ausgenommen, die nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.

23. **Förderungsvoraussetzungen**

23.1. Antragsberechtigt (Begünstigte) sind

- a) Haupterwerbslandwirte,
- b) Träger (Begünstigte) von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten, und
- c) Nebenerwerbslandwirte, soweit es sich um Investitionen für Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt.

23.2. Der Begünstigte muß Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

23.3. Bei Investitionen von mehr als 20 000,— DM müssen die Begünstigten nach Nr. 23.1 Buchst. b) einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

24. **Art und Umfang der Förderung**

24.1. Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 10 000,— DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

24.2. Das förderungsfähige Investitionsvolumen, bis zu dessen Höchstgrenze der Begünstigte innerhalb einer Frist von 5 Jahren gefördert werden kann, beträgt 250 000,— DM.

24.3. Die Höhe des Zuschusses beträgt 25% des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

24.4. Eine Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung kann nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen nach diesen Grundsätzen, ausgenommen bei Rationalisierungsmaßnahmen durch Verbesserung des Wohnteils, dem BVFG und dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz gewährt werden.

Auch die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Absetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. q), Doppelbuchst. bb) und cc) des Einkommensteuergesetzes oder eine Förderung nach § 4 a des Investitionszulagengesetzes schließt die Gewährung von Investitionsbeihilfen zur Energieeinsparung aus.

V. **Gemeinsame Vorschriften**

25. **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinien ist zu verstehen unter:

- a) Haupterwerbslandwirt
ein Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaues sowie der Fischwirtschaft), dessen landwirtschaftliches Einkommen im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50% des Gesamteinkommens und dessen Arbeitszeit für Tätigkeiten außerhalb des land-

wirtschaftlichen Betriebes weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht;

b) Nebenerwerbslandwirt

ein Begünstigter im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, dessen landwirtschaftlicher Anteil am Gesamteinkommen weniger als 50% beträgt oder dessen für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit die Hälfte oder mehr seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht;

c) Grünlandbetrieb

ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Anteil an tatsächlich genutztem Dauergrünland von mehr als 50%;

d) Futterbaubetrieb

ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Anteil von Futterbau an der landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 80%;

e) benachteiligtes Gebiet

das sich aus den Bergbauernrichtlinien ergebende Gebiet (Benachteiligte Agrarzone und Kleines Gebiet).

In den Fällen zu c) und d) müssen die geforderten Anteile im Zieljahr des Betriebsverbesserungsplanes und bei Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Althofsanierungen und Betriebszweigaussiedlungen bereits im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.

26. **Allgemeine Grundsätze**

26.1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Darlehen und Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

26.2. Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB i. V. m. § 4 Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

26.3. Für alle Förderungsmittel nach diesen Richtlinien gelten

- das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz,
- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 9. August 1974 (StAnz. S. 1572),
- die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr) — Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO — (StAnz. 1974 S. 1573) und
- die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO — (StAnz. 1979 S. 1654).

26.4. Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als

- a) der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann. Förderungsmittel nach Abschn. I, IIA, IIB und IID werden deshalb nicht gewährt, wenn im Zieljahr bei angemessenen Lebenshaltungskosten die Kapitaldienstgrenze bei Einsatz von Kapitalmarktmitteln ohne jede Förderung nur zu 75% ausgeschöpft wird;
- b) andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und
- c) der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

26.5. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

26.6. Der Grundsatz nach Nr. 26.4 Buchst. c), Vermögenswerte und Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren einzubringen, bleibt durch die bei einzelnen Verfahren vorgeschriebene Mindesteigenleistung unberührt.

26.7. Verfügungen der Antragsteller, sein Ehegatte und/oder der Hoferbe über erhebliche Vermögenswerte, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder über erhebliche Grundstückserlöse, dürfen Förderungsmittel nur bewilligt werden, wenn die Werte oder Erlöse nicht für das Vorhaben eingesetzt werden können und die Verwertung nicht zumutbar ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Förderung entfällt auch dann, wenn der in Satz 1 genannte Personenkreis erhebliche außerlandwirtschaftliche Einkommen erzielt.

26.8. Die einzusetzenden Vermögenswerte oder Grundstückserlöse können auf eine vorgeschriebene Mindesteigenleistung angerechnet werden. Dies gilt nicht für den Veräu-

ßerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle bei einer Aussiedlung oder Teilaussiedlung.

26.9. Als Eigenleistungen gelten bare oder unbare Aufwendungen des Begünstigten, die bei Maßnahmen nach diesen Richtlinien erbracht werden. Unbare Eigenleistungen werden nur bei baulichen Investitionen einschließlich Erschließung anerkannt. Hierbei ist noch folgendes zu beachten:

26.9.1. Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Begünstigten ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20% ergeben würde; als Hand- und Spanndienste gelten sowohl die Arbeitsleistungen des Antragstellers selbst als auch die seiner eigenen Arbeitskräfte.

26.9.2. Sachleistungen des Begünstigten dürfen höchstens mit 80% der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

26.10. In Brandfällen bei Wirtschaftsgebäuden muß als Eigenleistung jeweils eine der Entschädigung der Brandversicherung zum gleitenden Neuwert entsprechende Summe in das Verfahren eingebracht werden. Hiervon kann es Abweichungen geben, da auch bei der Neuwertversicherung in bestimmten Fällen nur der Zeitwert bzw. ein bestimmter Prozentsatz des Schadensbetrages bzw. der Reparaturkosten ersetzt wird. Auf jeden Fall ist als Eigenleistung die Summe zu verlangen, die vom Versicherer nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden geleistet wird oder zu zahlen wäre, falls ein Versicherer Leistungen aus einem solchen Vertrag zu erbringen hätte.

26.11. Für den förderungsfähigen Investitionsbetrag sind die Nettobeträge der Ausgaben maßgebend, soweit Eigenleistungen nicht berücksichtigt werden dürfen. Rabatte, Skonti und sonstige Preisnachlässe gehören nicht zum förderungsfähigen Investitionsbetrag.

27. **Ausschlußbestimmungen**

27.1. Von der Förderung nach diesen Richtlinien sind ausgeschlossen:

a) Maßnahmen, die voll mit Eigenleistungen finanziert werden;

b) Investitionen, mit denen vor der Bewilligung der Förderungsmittel begonnen worden ist (Ausnahmeanträge in Härtefällen sind dem Hessischen Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vorzulegen);

c) die mit betrieblichen Investitionen (nicht mit Investitionen für Wohngebäude) verbundene Mehrwertsteuer;

d) laufende Betriebsausgaben, die Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen und Kreditbeschaffungskosten für nach diesen Richtlinien geförderte Investitionen;

e) Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten;

f) Bodenverbesserungen und der Bau von Wirtschaftswegen, soweit sie von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden;

g) forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz und von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und EG-Verordnungen;

h) Betriebe und Betriebsteile, die nach § 13 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden;

i) Tierhaltungszweige, die die in § 51 des Bewertungsgesetzes genannten Grenzen überschreiten und somit steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuft werden;

j) der Kauf von lebendem Inventar oder die Aufstockung aus eigener Nachzucht;

k) der gesamte Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung;

l) Investitionen im Bereich der Schweinehaltung, die den Umfang überschreiten, der zur Erreichung von 400 Mastplätzen pro Betrieb erforderlich ist. Weist der Betriebsverbesserungsplan aus, daß die Investitionen zu mehr als 700 Schweineplätzen führen, so ist eine

Förderung insgesamt unzulässig. Das Verhältnis von Mast- zu Sauenplätzen beträgt 6,5:1.

Eine Förderung ist davon abhängig, daß mindestens 35% der bei der Schweinehaltung benötigten Futtermittel vom Betrieb selbst (bei gemeinschaftlicher Produktion durch mehrere Betriebe von einem oder mehreren der beteiligten Betriebe) erzeugt werden können;

- m) Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung, wenn
- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über mehr als 40 Kühe je AK für max. 1,5 AK — bei Förderungen nach Abschnitt III über mehr als 40 Kühe je Betrieb — verfügt (bei Aussiedlungen sind Ausnahmen zulässig) oder
 - durch die Investition eine Aufstockung der Kapazitäten (Viehbestand und Gebäude) erfolgt oder
 - der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung nur bis zu 30% Dauergrünland oder 50% Futterbau verfügt;
- n) Maschineninvestitionen nach Abschn. I, es sei denn, daß sie
- mit einer Baumaßnahme mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von mehr als 80 000,— DM (bei Futterbaubetrieben in benachteiligten Gebieten oder bei Grünlandbetrieben von mehr als 60 000,— DM) verbunden oder
 - durch eine flächenmäßige Vergrößerung des Betriebes bedingt sind oder es sich
 - um die Weiterentwicklung eines bereits im Rahmen einer Aussiedlung, Althofsanierung, der ländlichen Siedlung oder sonst umfassend geförderten Betriebes handelt.

Eine hiernach förderungsfähige Maschineninvestition ist von der Förderung ausgeschlossen, wenn ihr Einsatz in dem jeweiligen Betrieb oder im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwertung wegen zu geringer Auslastung nicht gerechtfertigt ist. Die Anhaltswerte der Landesrichtlinien zur Förderung landwirtschaftlich-technischer Gemeinschaftsvorhaben sind soweit wie möglich zu berücksichtigen;

- o) Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen, mit Ausnahme von Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen;
- p) Aufforstungen;
- q) Landankäufe, es sei denn, die Förderung (nach Abschn. II D) wird ausnahmsweise zugelassen
- bei der Verwertung von Masseland in Flurbereinigerungsverfahren oder
 - zur Erhaltung von bisher gepachteten Flächen, auf die der Betrieb angewiesen ist und die ihm andernfalls verlorengehen oder
 - zur Abwicklung eines gezielten Landankaufs durch das gemeinnützige Siedlungsunternehmen oder
 - zum Ankauf eines Hofanschlußplanes oder eines Standortgrundstückes (bei einer Aussiedlung, Teilaussiedlung oder Betriebszweigaussiedlung),
- Vorausgesetzt, der Kaufpreis wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannt;
- r) Betriebsinhaber, die der auf Grund einer früheren Förderung mit öffentlichen oder zinsverbilligten Mitteln übernommenen Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflicht nicht nachkommen;
- s) der Neubau und die Neuanlage von beheizbaren Gewächshäusern, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit Maßnahmen zur besseren Energieausnutzung oder bei Aussiedlungen im öffentlichen Interesse gefördert. Der Betrieb darf dadurch seine Kapazitäten in beheizten Gewächshäusern grundsätzlich nicht ausweiten. Es kann ausnahmsweise eine Kapazitätsausweitung zugelassen werden, wenn diese zur sinnvollen betriebswirtschaftlichen Abrundung notwendig ist. Kapazitätsausweitungen sind im übrigen nur bei Vorhaben zulässig, bei denen der Energiebedarf durch Abwärme gedeckt wird.

- 27.2. Die Höhe und die Finanzierung von Investitionen, die nach vorstehenden Bestimmungen von der Förderung ausgeschlossen sind, aber trotzdem im Rahmen eines im übrigen finanzierbaren Vorhabens durchgeführt werden sollen, sind ungeachtet des Förderungs Ausschlusses im

Interesse eines Gesamtüberblicks über das Vorhaben nachzuweisen.

28. Technische Bestimmungen

- 28.1. Raum- und Funktionsprogramm bei Wirtschaftsgebäuden
- 28.1.1. Bei Errichtung von Wirtschaftsgebäuden sind die für verbindlich erklärte AVA-Mappe „Landwirtschaftliche Bauplanung“ sowie der Systemplan 78 des Arbeitskreises zur Landentwicklung in Hessen „Stallbau und Technik“ anzuwenden.
- 28.1.2. Die erarbeitete Bauplanung einschließlich der vorgesehenen landtechnischen Maßnahmen muß dem Raum- und Funktionsprogramm sowie neuzeitlichen Planungsanforderungen entsprechen. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung darf einen Antrag nur bearbeiten, wenn die baufachliche und landtechnische Überprüfung positiv abgeschlossen wurde. Dies gilt auch bei Planungsänderungen.
- 28.1.3. Das auf dem Betriebsverbesserungsplan aufbauende Raum- und Funktionsprogramm muß für jeden Veredlungszweig in der Viehhaltung, für den Wirtschaftsgebäude, insbesondere Stallräume, neu errichtet oder in einem Umfang neu gestaltet werden, der einer Neuerrichtung gleichkommt, eine technisierungswürdige Einheit umfassen.
- 28.2. Bestimmungen für die Förderung von Wohnhäusern
- 28.2.1. Wohngebäude oder Wohnteile können gefördert werden, wenn sie dem Betriebsinhaber und seiner Familie als Wohnung dienen (einschließlich Altenteil). Die Förderung einer besonderen Altenteilerwohnung setzt voraus, daß diese unmittelbar mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden ist, zumindest in enger Nachbarschaft zu ihm liegt.
- 28.2.2. Die Errichtung oder der Ausbau landwirtschaftlicher Werkwohnungen fällt unter die Förderung von betrieblichen Investitionen.
- 28.2.3. Eine Förderung von Wohnhäusern ist nur zulässig, wenn die Wohnfläche die in § 39 Abs. 1 des II. Wohnungsbaugesetzes für den förderungsfähigen Sozialen Wohnungsbau zugelassenen Grenzen nicht überschreitet. Dabei sind Wohngebäude mit Altenteil, auch wenn das Altenteil als eigener Baukörper errichtet wird, den Familienheimen mit zwei Wohnungen gleichgestellt. Die Berechnung der Wohnfläche richtet sich nach §§ 42 ff. der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung).
- Bei Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden sind begründete Ausnahmen zulässig.
- 28.2.4. Beim Neubau von Wohnhäusern sind zusätzlich zu beachten:
- a) der Bewertungsrahmen für Bauentwürfe ländlicher Wohnhäuser;
 - b) der Ausstattungsrahmen ländlicher Wohnhäuser.
- 28.2.5. Eine Baumaßnahme am Wohnhaus ist als Neubau zu behandeln, wenn der Anteil des An-, Aus- oder Umbaues am fertigen Gebäude mehr als die Hälfte des Bauvolumens ausmacht.
- 28.2.6. Bei der Einrichtung von Fremdenzimmern sind die hierfür geltenden Sondervorschriften zu beachten.
- 28.2.7. Auch hinsichtlich der vorgesehenen Wohngebäude erfolgt eine baufachliche Überprüfung. Es ist entsprechend Nr. 28.1.2. zu verfahren.
- 28.3. Baukostenrichtwerte
- Bei der Förderung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sind zur Überprüfung der Kostenschätzung die besonders bekanntgegebenen Baukostenrichtwerte heranzuziehen.
29. Wiederholungsförderung, Nachbewilligung
- 29.1. Wiederholungsförderung ist die erneute Inanspruchnahme einer Förderung nach diesen Richtlinien im Anschluß an eine frühere Förderung nach diesen oder entsprechenden früheren Richtlinien der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Sie ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Maßnahmen nach den Abschn. I und IIA bis IID können Ausnahmen zugelassen werden, wenn
- a) die vorhergehende Maßnahme durch den Verwendungsnachweis abgeschlossen ist,
 - b) der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg nach objektiven Kriterien nicht erreicht werden konnte und es sich um

- c) — eine Weiterentwicklung in Verbindung mit einer wesentlichen flächenmäßigen Vergrößerung des Betriebes oder
— eine Maßnahme nach früherer ausschließlicher Maschinen- oder Landankaufsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe oder
— Maßnahmen im erheblichen öffentlichen Interesse handelt.
Eine Wiederholungsförderung nach Abschn. IIC darf nicht nach einer früheren entsprechenden Maßnahme erfolgen.
- 29.9 Eine Aufstockung der bewilligten Mittel bis zu den richtliniengemäßen Höchstätzen für die der vorausgegangenen Bewilligung zugrunde liegenden Maßnahme (einschließlich unvorsehbarer Änderungen) innerhalb der zulässigen Laufzeit des Betriebsverbesserungsplanes ist als Nachbewilligung (Ergänzungsfinanzierung) zu bezeichnen. Hierbei ist der Betriebsverbesserungsplan fortzuschreiben.
30. **Sonderbestimmungen für Kooperation**
- 30.1 Jedem Begünstigten bleibt es freigestellt, seine einzelbetriebliche Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insofern wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.
- 30.2 Eine Kooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform. Im einzelnen ist:
- a) eine Vollfusion
der vollständige Zusammenschluß bestehender landwirtschaftlicher Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit;
- b) eine Teilfusion
der Zusammenschluß einzelner Betriebszweige aus im übrigen weiter bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit;
- c) eine sonstige Kooperation
die gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebszweigen ohne Ausgliederung aus weiter bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen sowie die gemeinsame Erledigung von Teilaufgaben.
31. **Mitwirkung von Betreuern und Siedlungsunternehmen**
- 31.1 Bei der Förderung einer Aussiedlung, Teilaussiedlung, Althofsanierung oder Betriebszweigaussiedlung (soweit hierbei eine Förderung nur mit Zinsverbilligung erfolgt, bei einem förderungsfähigen Investitionsvolumen des Wirtschaftsteils von mehr als 150 000,— DM) muß ein Betreuer, bei den übrigen Maßnahmen der ländlichen Siedlung das gemeinnützige Siedlungsunternehmen mitwirken.
- 31.2 Der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen hat die Aufgabe,
- a) den vollständigen Antrag mit sämtlichen Unterlagen vorzubereiten, wobei gewährleistet sein muß, daß der Antrag zusammen mit dem Betriebsverbesserungsplan die für seine Beurteilung wesentlichen Angaben enthält sowie den Richtlinien und sonstigen Bestimmungen entspricht,
- b) das Vorhaben entsprechend der Bewilligung durchzuführen und dabei die Mittel bestimmungsgemäß abzurufen,
- c) bei Aussiedlungen für die ordnungsgemäße Verwertung der alten Hofstelle zu sorgen und
- d) den Verwendungsnachweis zu erstellen.
Die Tätigkeit des Betreuers bzw. Siedlungsunternehmens bezieht sich auf sämtliche zu dem jeweiligen Verfahren gehörenden Maßnahmen; soweit im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen Architekten, Ingenieure oder Sonderfachleute eingeschaltet werden, hat der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen mindestens die geschäftliche und technische Oberleitung zu übernehmen. Im einzelnen gilt der Aufgabenkatalog (s. Anlage 1).
- 31.3 Als Betreuer sind zugelassen:
- a) die Hessische Landgesellschaft mbH in Kassel und
b) die Deutsche Bauernsiedlung/Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) in Bad Hersfeld.
- 31.4 Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen ist die Hessische Landgesellschaft mbH in Kassel.
- 31.5 Wird eine Aussiedlung, Teilaussiedlung, Althofsanierung oder Betriebszweigaussiedlung als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt, kann der Deutschen Bauernsiedlung/Deutschen Gesellschaft für Landentwicklung, falls diese als Betreuer auftritt, von dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung bestätigt werden, daß sie für dieses Vorhaben die objektive Gemeinnützigkeit besitzt. Voraussetzung ist, daß gegen die Durchführung des Vorhabens als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes durch den genannten Betreuer keine Bedenken bestehen. Aus der Bestätigung kann, wenn sie vor der Bewilligung der Förderungsmitel abgegeben wird, ein Anspruch auf Finanzierung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
- 31.6 Der Betreuer erhält eine Betreuungs-, das Siedlungsunternehmen eine Besiedlungsgebühr. Außerdem hat der Begünstigte dem Betreuer oder Siedlungsunternehmen die Kosten für die Erstellung des Betriebsverbesserungsplanes zu erstatten und im Betreuungsfalle dem Betreuer die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure zu zahlen. Diese Kosten bzw. Gebühren sind Bestandteil des förderungsfähigen Investitionsvolumens.
- 31.7 Die Betreuungs- bzw. Besiedlungsgebühr wird, soweit es sich um Verfahren handelt, in denen öffentliche Darlehen gewährt werden oder zulässig sind, als besonderer Zuschuß bereitgestellt; die Förderung eines Wohnhauses (-teiles) in Verbindung mit einer Althofsanierung, Betriebszweigaussiedlung oder Teilaussiedlung rechnet insoweit nicht als einheitliches Verfahren.
- 31.8 Die Betreuungsgebühr errechnet sich nach dem bei Antragstellung durch Kostenvoranschlag belegten förderungsfähigen Investitionsvolumen für Gebäude und Erschließung (ohne Baunebenkosten) sowie für totes Inventar der Hofwirtschaft nach folgender Übersicht:
- | Förderungsf. Inv.-Vol.
in vorst. Sinne
bis DM | Gebühren-
satz
% | Mindest-
gebühr
DM |
|-----------------------------------------------------|------------------------|--------------------------|
| 250 000,— | 4,90 | — |
| 350 000,— | 4,60 | 12 250,— |
| 500 000,— | 4,35 | 16 100,— |
| 550 000,— | 4,05 | 21 750,— |
| 1 000 000,— | 3,80 | 22 275,— |
- Mit der sich aus vorstehender Übersicht ergebenden Gebühr ist auch die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten. Weitere Zuschläge dürfen nicht berechnet werden.
- 31.9 Die Besiedlungsgebühr umfaßt
- a) eine Betreuungsgebühr entsprechend Nr. 31.8
b) eine Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Anfangsbetrieben und in der Anliegersiedlung in Höhe von
— 600,— DM je ha, höchstens jedoch von 8000,— DM je Verfahren, in Kauffällen und
— 300,— DM je ha für im Siedlungsverfahren zur Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer vermittelte Grundstücke und
- c) die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.
- 31.10 Für die Erstellung des Betriebsverbesserungsplanes dürfen Kosten von höchstens 500,— DM geltend gemacht werden. Dieser Betrag ermäßigt sich entsprechend, wenn der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen nur Teile des Planes erstellt.
- 31.11 Für seine Bemühungen bei der Veräußerung der alten Hofstelle kann der Betreuer vom bisherigen Eigentümer außer dem Ersatz der im einzelnen zu belegenden Auslagen eine Vergütung erhalten. Auslagen und Vergütung können bis zur Höhe von 2% des Veräußerungserlöses vom Veräußerungswert der alten Hofstelle abgesetzt werden; der abzusetzende Betrag beläuft sich mindestens auf 800,— DM.
- 31.12 Von der Betreuungs- oder Besiedlungsgebühr darf ein Restbetrag von 40% erst nach Abschluß des Vorhabens (30% bei Vorlage des Verwendungsnachweises an die mit der Prüfung beauftragte Stelle und 10% nach Prüfung und Bestätigung der ordnungsgemäßen Betreuung) ausbezahlt werden.

- 31.13. Wird das Vorhaben bzw. die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, kann dem Betreuer bzw. Siedlungsunternehmen der Teil der Gebühren belassen werden, der dem Anteil der bis dahin erbrachten Leistung an der zu erbringenden Gesamtleistung entspricht, wenn die Einstellung von ihm nicht zu vertreten ist. Über die Belassung und die Höhe der zu belassenden Gebühren entscheidet das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.
- 31.14. Im übrigen ist bei sämtlichen Gebührenfragen die generelle Gebührenregelung für die ländlichen Siedlungsunternehmen im Lande Hessen zu beachten.
- 32. Verfahren bis zur Bewilligung**
- 32.1. Vor der formellen Beantragung der Förderung einer Aussiedlung, Teilaussiedlung, Althofsanierung, Betriebszweigaussiedlung oder eines Auffangbetriebes in der ländlichen Siedlung hat das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung einen Grundsatztermin durchzuführen, in dem die verschiedenartigen Interessen festzustellen und aufeinander abzustimmen sind. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung hat hierbei neben dem Antragsteller und dem Betreuer zu beteiligen:
- die obere Landesplanungsbehörde,
 - den Landrat, den Kreis Ausschuss sowie den Gemeindevorstand,
 - den Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, falls ein Flurbereinigungsverfahren anhängig ist,
 - bei Forstbetrieben die nach § 64 des Hessischen Forstgesetzes zuständige Forstbehörde,
 - den Kreis- und den Ortslandwirt,
 - den Kreisbauernverband sowie
 - die Behörden und Stellen, die sonst mit der Durchführung des Vorhabens befaßt sind oder deren Interessen berührt werden (z. B. das Straßenbauamt, das Wasserwirtschaftsamt, die Versorgungsbetriebe oder das Fernmeldeamt).
- In diesem Termin ist auch die Frage der beruflichen Befähigung nach Nrn. 2.1.5 bis 2.1.8 zu klären.
- Den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die für den Termin Unterlagen zur Beurteilung von in Aussicht genommenen Aussiedlungsstandorten benötigen, hat das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung neben einem Meßtischblattauszug (Maßstab 1:10 000) einen Kartenausschnitt (Maßstab 1:25 000) — jeweils mit eingezeichnetem Standort — sowie eine kurzgefaßte Beschreibung der Maßnahme rechtzeitig zu übersenden. Über das Ergebnis des Termins ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 32.2. Bei Neubaumaßnahmen an Wohn- und/oder Wirtschaftsgebäuden sowie in allen sonstigen Fällen, bei denen unmittelbar die Belange der Raumordnung, Landesplanung, agrarstrukturellen Vorplanungen und der Dorfentwicklung/Dorferneuerung berührt werden, ist zu klären, ob die bei der Förderung vorgesehenen Baumaßnahmen den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung sowie den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanungen und den Maßnahmen zur Dorfentwicklung/Dorferneuerung entsprechen (einschließlich Standortbilligung).
- Umbaumaßnahmen an Wirtschaftsgebäuden gelten als Neubaumaßnahmen, wenn sie mehr als die Hälfte des bisherigen Bauvolumens (Kubikmeter umbauter Raum) betreffen.
- 32.3. Bei allen betrieblichen Investitionen haben die landwirtschaftlichen Fachberatungen mitzuwirken.
- 32.4. Vor der Bewilligung von Förderungsmitteln für eine Maßnahme nach dem EFP, Aussiedlung, Teilaussiedlung, Althofsanierung oder Betriebszweigaussiedlung ist die Stellungnahme eines Gutachterausschusses einzuholen, für den folgendes gilt:
- 32.4.1. Der Gutachterausschuß wird auf Landesebene gebildet. Ihm gehören folgende Mitglieder an:
- ein Vertreter des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung als Vorsitzender,
 - ein Vertreter der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz,
 - ein Vertreter der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung,
 - ein Vertreter des Landesagrarausschusses,
 - ein Vertreter des Hessischen Bauernverbandes oder der in Frage kommenden sonstigen Fachverbände,
 - eine vom Landfrauenverband benannte Landfrau,
 - ein Vertreter der Leitinstitute der die Kapitalmarktmittel gewährenden Banken,
 - ein Vertreter der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt am Main, als der zentralen Leit- und Abrechnungsstelle für die Zinsverbilligung.
- Es können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.
- 32.4.2. Ein Beauftragter des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz kann an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Er ist auf Antrag zu hören.
- 32.4.3. Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden vom Hessischen Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz berufen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 32.4.4. Die Geschäftsordnung ist als Anlage 2 beigefügt.
- 32.5. Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.
- 32.6. Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Forstbetriebe reichen ihre Anträge bei der nach § 64 des Hessischen Forstgesetzes zuständigen Forstbehörde ein. Diese leitet sie über die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz an die Bewilligungsbehörde weiter.
- 32.7. Die Antragsteller können mit der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben freie Architekten und Ingenieure sowie geeignete Unternehmer beauftragen.
- 33. Behandlung der Förderungsmittel**
- 33.1. Bankmäßige Verwaltung
- 33.1.1. Die Verwaltung der öffentlichen Darlehen und Zuschüsse obliegt der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt am Main.
- 33.1.2. Für ihre Tätigkeit erhält das verwaltende Kreditinstitut
- eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1,5% und einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,375% der ausgezahlten öffentlichen Darlehen sowie
 - eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 0,5% der Zuschüsse im Sinne der Nr. 33.3.3 (ausgenommen solche gemäß Nr. 31.6).
- Die einmalige Bearbeitungsgebühr wird bei der Auszahlung des jeweils ersten Teilbetrages einbehalten; der laufende Verwaltungskostenbeitrag ist vom Darlehensnehmer anzufordern.
- 33.1.3. Die Abwicklung der Zinsverbilligung richtet sich nach besonderen Bestimmungen.
- 33.2. Schuldurkunden
- 33.2.1. Für die bewilligten Mittel (mit Ausnahme der Zinszuschüsse) sind Schuldurkunden zu vollziehen, für die die von dem verwaltenden Kreditinstitut herausgegebenen Vordrucke zu verwenden sind.
- 33.2.2. Gläubigerin ist die Hessische Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandvermögen — Landwirtschaft) in Frankfurt am Main.
- 33.2.3. Die Schuldurkunden sind vom Darlehensnehmer bzw. Zuschußempfänger, seinem Ehegatten und ggf. auch vom Hofübernehmer und dessen Ehegatten zu unterzeichnen.
- 33.2.4. Die Richtigkeit der Unterschriften unter den Schuldurkunden ist durch das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung oder den Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen zu bestätigen.
- 33.3. Sicherheiten
- 33.3.1. Bei öffentlichen Darlehen ist eine dingliche Sicherheit in Form einer brieflosen Grundschuld an sämtlichen betriebszugehörigen Grundstücken, die sich im Eigentum des Darlehensnehmers, seines Ehegatten und ggf. des Hofübernehmers und dessen Ehegatten befinden, und zwar grundsätzlich an erster Rangstelle, mindestens jedoch im gleichen Range mit etwaigen sonstigen öffentlichen Förderungsmitteln, zu bestellen. Die dingliche Sicherung früher gewährter öffentlicher Förderungsmittel bleibt unberührt. Bei der Anliegersiedlung sind die Zukaufflächen grundsätzlich an erster Rangstelle zu belasten, während die Stammgrundstücke an breiter Stelle belastet werden können.
- 33.3.2. Bei der Förderung von Pachtbetrieben ist das öffentliche Darlehen in der Regel zu sichern durch

- a) Inventarpfandrecht nach dem Pachtkreditgesetz oder
b) Sicherungsübereignungsvertrag.
- 33.3.3. Bei Zuschüssen (ausgenommen Zinszuschüsse) ist der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe des gewährten Zuschusses an bereitester Stelle auf den unter Nr. 33.3.1 genannten Grundstücken zu sichern. Bei Gewährung von öffentlichen Darlehen und Zuschüssen sind jeweils einheitliche Grundschulden zu bestellen. Innerhalb dieser einheitlichen Grundschulden sind die Zuschüsse nachrangig zu behandeln.
- 33.3.4. Die Sicherheiten müssen sich auch auf Zinsen einschließlich etwaiger Verzugs- und Strafzinsen erstrecken. Bei der Sicherung durch Grundschulden ist ein Höchstzinsatz von 10% eintragen zu lassen.
- 33.3.5. Anstelle der in den Nrn. 33.3.1 und 33.3.3 geforderten Grundschulden können
a) Bankbürgschaften erbracht oder
b) Wertpapiere hinterlegt werden.
Bei Darlehen müssen derartige Sicherheiten gefordert werden, wenn die grundbuchmäßige Absicherung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist.
- 33.3.6. Die Grundschulden sind zugunsten der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandvermögen — Landwirtschaft) in Frankfurt am Main einzutragen.
- 33.3.7. Falls ein vor- oder gleichrangiges Grundpfandrecht in Form einer Hypothek eingetragen ist bzw. bestellt wird, ist eine Löschungsvormerkung nach §§ 1163 und 1179 BGB zugunsten vorstehender Grundschulden einzutragen. Ist das vor- oder gleichrangige Grundpfandrecht eine Grundschuld, so muß — neben der vorzunehmenden Eintragung der vorerwähnten Löschungsvormerkung — der Grundstückseigentümer seinen bei Rückzahlung des Darlehens wirksam werdenden Anspruch auf Abtretung der Grundschuld an die Hessische Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandvermögen — Landwirtschaft) in Frankfurt am Main abtreten. Die Abtretung des Rückübertragungsanspruches ist dem durch die Grundschuld vor- oder gleichrangig gesicherten Gläubiger unter Anforderung der Übermittlung einer Empfangsbestätigung anzuzeigen.
- 33.3.8. Die Begünstigten haben die persönliche Haftung für den Grundschuldbetrag nebst Zinsen zu übernehmen und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung nicht nur in den Grundbesitz, sondern auch in das sonstige Vermögen zu unterwerfen.
- 33.3.9. Für die Grundschuldbestellung in Verbindung mit den sonstigen Erklärungen sind die von den verwaltenden Kreditinstituten herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- 33.3.10. Die Sicherheiten und die Rangfolge im Grundbuch sind von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall zu bestimmen.
- 33.4. Auszahlung
- 33.4.1. Die bewilligten Mittel (mit Ausnahme der Zinszuschüsse) dürfen — sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind — bei Vorliegen der Schuldurkunde, des Vollstreckungstitels und des grundbuchamtlichen Nachweises über die Grundschuldeintragung durch den Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt am Main abgerufen werden, jedoch nur insoweit und nicht eher, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks benötigt werden. Letzteres ist beim jeweiligen Abruf ausdrücklich zu bestätigen. Die Auszahlung setzt im übrigen voraus, daß nach der Haushalts- und Kassenlage Mittel hierzu bereitstehen und diese nach den im Bewilligungsbescheid oder besonders erteilten Weisungen, für deren Einhaltung der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen verantwortlich ist, für das jeweilige Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen.
- 33.4.2. Die Förderungsmittel sind auf ein im Einvernehmen mit dem Begünstigten bestimmtes Konto des Betreuers bzw. Siedlungsunternehmens auszuführen.
- 33.4.3. Die Mittel sind zweckgebunden. Der Anspruch auf Auszahlung bewilligter Mittel kann nicht abgetreten und nicht verpfändet werden.
- 33.4.4. Sofern die Mitverhaftung des Grundstücks, auf dem ein neues Gehöft errichtet wird, zunächst nicht möglich sein sollte, weil dieses Grundstück noch in fremdem Eigentum steht und einem Flurbereinigungsverfahren unterliegt, ist zur Auszahlung der Mittel eine mit Dienststempel versehene Bestätigung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung als untere Flurbereinigungsbehörde erforderlich, daß
a) eine Erklärung des Darlehensnehmers und des Eigentümers des Baugrundstücks vorliegt, nach der beide mit der Zuteilung des Grundstücks an den Darlehensnehmer einverstanden sind,
b) die Zustimmung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 des Flurbereinigungsgesetzes zur Errichtung des neuen Gehöftes auf dem Baugrundstück erteilt ist,
c) hinsichtlich des Baugrundstücks vor Baubeginn eine vorläufige Anordnung gemäß § 36 des Flurbereinigungsgesetzes getroffen wurde bzw. wird und
d) das vorgenannte Baugrundstück im Flurbereinigungsplan dem Darlehensnehmer zugewiesen wird.
- 33.4.5. In dringenden vom Betreuer bzw. Siedlungsunternehmen selbst zu verantwortenden Ausnahmefällen können diese bis zu 50% der Mittel abrufen, bevor der grundbuchamtliche Nachweis über die Grundschuldeintragung vorliegt, wenn der die Bestellung beurkundende Notar in einer Gewährleistungserklärung bestätigt, daß
a) die den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung und der Eintragungsantrag dem Grundbuchamt weitergeleitet wurden,
b) keine weiteren Eintragungsanträge beim Grundbuchamt vorliegen, die das Grundpfandrecht zu beeinträchtigen geeignet sind, und im Grundbuch keine Vorlasten eingetragen sind, die der Eintragung des Grundpfandrechts in dem vereinbarten Range entgegenstehen sowie
c) — bei Abruf von Mitteln zum Landankauf — bezüglich der zu verpfändenden Zukaufsfläche sämtliche für die vereinbarte Eintragung des Käufers im Grundbuch erforderlichen Urkunden und behördlichen Genehmigungen zu den Grundakten eingereicht sind und der Umschreibung im Grundbuch Hindernisse nicht entgegenstehen.
- 33.4.6. Sofern sich ein Mittelabruf nachträglich als überhöht herausstellt, hat der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen die Mittel unverzüglich an die Hessische Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt am Main zurückzuzahlen. Geschieht dies nicht bis zum Schluß des auf den Eingang der Mittel folgenden zweiten Kalendermonats, sind die verfrüht abgerufenen Mittel zu verzinsen. Wegen der Wirkung für die Vergangenheit ist das jeweilige Haushaltsgesetz zu beachten.
- 33.5. Leistungsbeginn und Fälligkeit bei den öffentlichen Darlehen
- 33.5.1. Die Zins- und Tilgungsleistungen bzw. in den Richtlinien festgelegten oder im Einzelfall eingeräumten Freijahre bei den öffentlichen Darlehen (mit Ausnahme der Zwischenkredite in der ländlichen Siedlung) beginnen mit dem Halbjahresersten, der auf die vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung festgestellte wirtschaftliche Übernahme oder Bezugsfertigkeit (bei Direktkrediten in der Anliegersiedlung: erste Auszahlung) folgt.
- 33.5.2. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April eines jeden Jahres für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober eines jeden Jahres für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, können Verzugszinsen in Höhe von 3% über Bundesbankdiskont jährlich, mindestens aber 0,5% je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.
- 33.6. Verwendung
- 33.6.1. Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich neben diesen Richtlinien nach den vom Begünstigten anzuerkennenden Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.
- 33.6.2. Die Form des Verwendungsnachweises und die behördlicherseits durchzuführende Prüfung des Nachweises werden gesondert geregelt.
34. Siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahme
- 34.1. Unabhängig von den nach § 105 der Hessischen Bauordnung vorgesehenen Bauzustandsbesichtigungen und un-

- abhängig davon, ob es sich um ein Siedlungsverfahren handelt, ist bei allen nach dem Abschn. II geförderten Baumaßnahmen unmittelbar nach Bezugsfertigkeit — bei baulichen Maßnahmen an bestehenden Objekten nach Abnahme der Bauarbeiten gemäß § 12 VOB — Teil B — auf Antrag des Betreuers bzw. Siedlungsunternehmens eine siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahme durch das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung durchzuführen.
- 34.2. Die siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahme umfaßt
- a) die Überprüfung der Funktions- und Gebrauchsfähigkeit,
 - b) die Ermittlung von Mängeln an den Bauwerken und der Ausstattung,
 - c) die Überprüfung, ob die bei der Bewilligung der Förderungsmittel zugrunde gelegten oder nachträglich genehmigten Bauplanungen eingehalten worden sind und
 - d) die Feststellung des Zeitpunkts der wirtschaftlichen Übernahme bzw. Bezugsfertigkeit.
- 34.3. Die Überprüfung der Funktions- und Gebrauchsfähigkeit hat sich lediglich darauf zu erstrecken, ob die Stelle ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt und bewirtschaftet werden kann.
- 34.4. Die Ergebnisse der Gebrauchsabnahme sind in einer Niederschrift festzuhalten, die auch vom Bauherrn zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist mit der Erklärung abzuschließen, daß der Bauherr mit der Beseitigung der Mängel, die bei der siedlungsbehördlichen Gebrauchsabnahme festgestellt wurden bzw. bei den bauaufsichtsbehördlichen Bauzustandsbesichtigungen festgestellt werden, keine Beschwerden und Ansprüche mehr aus der Übernahme der Stelle bzw. der Bauausführung gegen den Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen geltend zu machen hat. Gewährleistungsansprüche gemäß § 13 VOB — Teil B — sind hiervon auszunehmen. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung übersendet dem Betreuer bzw. Siedlungsunternehmen die siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahmebescheinigung und gibt ihm die Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist auf. Es hat die Mängelbeseitigung zu überwachen und dem Betreuer bzw. Siedlungsunternehmen nach Erledigung aller Anstände eine Bescheinigung zu erteilen, daß die bei der siedlungsbehördlichen Gebrauchsabnahme und den Bauzustandsbesichtigungen der Bauaufsichtsbehörde festgestellten Mängel behoben sind.
- 34.5. Für die Beseitigung der festgestellten Mängel hat das Siedlungsunternehmen bzw. der Betreuer unverzüglich Sorge zu tragen, und zwar in den Fällen, in denen die Gesellschaft für die Mängel selbst einzustehen hat, auf ihre Kosten. Der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen hat auf die Einhaltung der Gewährleistungsfrist nach § 13 VOB — Teil B — zu achten, wie auch die Verantwortung für einen Verzicht auf Sicherheitsleistung nach § 17 VOB — Teil B — zu übernehmen ist.
- 34.6. Die siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahmebescheinigung und die Bescheinigung über die Mängelbeseitigung sind zusammen mit der Besichtigungsbescheinigung der Bauaufsichtsbehörde bzw. der Bescheinigung des Bauleiters der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt am Main zu übersenden.
35. **Abschluß von Versicherungen**
- 35.1. In den Förderungsfällen nach Abschn. II sind folgende Versicherungen abzuschließen:
- a) Brandversicherung für Gebäude,
 - b) Feuerversicherung für Inventar,
 - c) Hagelversicherung in hagelgefährdeten Gebieten,
 - d) Glasversicherung bei Gartenbaubetrieben.
- 35.2. Der Versicherungsschutz gegen Brandschäden muß auf der Grundlage einer gleitenden Neuwertversicherung gegeben sein.
- 35.3. Der Abschluß der Versicherungen ist der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt am Main gegenüber nachzuweisen, bei der Brandversicherung im Falle des Neubaus oder eines Umbaus nach Rohbaufertigstellung und im Falle des Erwerbs eines bestehenden Gebäudes nach Auszahlung des ersten Darlehenstellbetrages.
36. **Widerrufsvorbehalt**
- 36.1. Der Widerruf der Förderung ist vorzubehalten für den Fall, daß
- a) geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab wirtschaftlicher Übernahme bzw. Fertigstellung sowie technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden;
 - b) wesentlich von dem Betriebsverbesserungsplan abgewichen worden ist;
 - c) die öffentlichen Mittel nicht in einer Frist von zwei Jahren, beginnend mit dem 1. Januar des der Bewilligung folgenden Jahres, ganz oder teilweise in Anspruch genommen sind oder die Abwicklung (Rückzahlung oder Unterverteilung) nicht innerhalb von fünf Jahren erfolgt ist;
 - d) bei einem Zwischenkredit Wertminderungen eintreten;
 - e) der Begünstigte die vorgeschriebene Buchführung nicht begonnen hat oder einstellt;
 - f) der Begünstigte in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird;
 - g) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert erscheint;
 - h) der geförderte Betrieb oder Betriebszweig nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes der Landwirtschaft zugerechnet wird oder die Viehbestände steuerrechtlich nicht mehr zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören;
 - i) die Förderungsmittel einem Pächter gewährt worden sind und der Verpächter nach der Bewilligung die dem Pächter gewährten Förderungsmittel in Verbindung mit einer Pachtrücknahme übernimmt, der Verpächter selbst aber keine Förderungsmittel erhalten könnte;
 - j) bei einem Altstellenzuschuß der Aussiedler die Verwertung der alten Hofstelle innerhalb von zehn Jahren nach der Bewilligung des Zuschusses wieder rückgängig macht;
 - k) die gemäß Nr. 12.3.1 Satz 3 vorzunehmende Überprüfung eine höhere Belastbarkeit des Betriebes ergibt und der Begünstigte es ablehnt, die neuen Konditionen anzuerkennen.
- 36.2. Für den Widerruf — insbesondere hinsichtlich der Verzinsung der gewährten Förderungsmittel — gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften.
- Mit vorstehenden Richtlinien werden die Richtlinien für die Förderung der Aussiedlung, Althofsanierung und ländlichen Siedlung i. d. F. vom 10. September 1983 (StAnz. S. 2051) und die Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft i. d. F. vom 20. September 1983 (StAnz. S. 2009) aufgehoben.
- Wiesbaden, 17. September 1984
- Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
II B 4 — LK. 42.00.00 — gen. — 3551/84
— Gült.-Verz. 811 —
StAnz. 11/1985 S. 522
- Anlage 1
- Aufgaben der ländlichen Siedlungsgesellschaften bei der Betreuung von Förderungsvorhaben in entwicklungsfähigen Betrieben**
- Das Ziel der Betreuung ist es, bei den zu betreuenden Vorhaben eine ordnungsgemäße Durchführung zu sichern. Der Betreuer soll deshalb
1. den Antragsteller in allen mit dem Vorhaben zusammenhängenden Fragen beraten,
 2. die Betreuung im technischen Bereich übernehmen.
- Der Betreuer soll mindestens folgende Aufgaben übernehmen:
- A Verwaltungsmäßige und finanzwirtschaftliche Betreuung
1. Vorbereitende Betreuung

- fachliche Betreuung des Antragstellers bei der Vorbereitung in allen mit dem Vorhaben zusammenhängenden Fragen, insbesondere Information über Förderungsrichtlinien, haushaltsrechtliche und sonstige Vorschriften,
 - Erarbeitung einer Betriebskonzeption mit Raum- und Funktionsprogrammen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachbehörde unter angemessener Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen,
 - bei Aussiedlungen: Ermittlung möglicher Standorte und Mitwirkung bei der Verwertung der alten Hofstelle.
2. Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden und Stellen
 - Erledigung von Aufgaben des Antragstellers bei Behörden, Kreditinstituten und Auftragnehmern,
 - Wahrnehmung der behördlich vorgeschriebenen Termine.
 3. Antragsbearbeitung
 - Einholung der für die Förderung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen,
 - Erarbeitung und Einreichung des Antrags auf Bereitstellung von Förderungsmitteln.
 4. Finanzierungsbetreuung
 - Aufstellung des Kosten- und Finanzierungsplanes,
 - Mitwirkung bei der Beschaffung der für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Finanzierungsmittel,
 - eigenverantwortliche Erledigung des sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Zahlungsverkehrs.
 5. Durchführung des Vorhabens
 - Freigabe des Vorhabens, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und festgestellt ist, daß die im Betriebsverbesserungsplan angegebenen Verhältnisse noch zutreffen,
 - Mitwirkung bei der dinglichen Sicherung der bewilligten Mittel,
 - Überwachung des Vorhabens auf antrags- und richtlinien-gemäße Durchführung unter Berücksichtigung des Finanzierungsplanes und der Auflagen im Bewilligungsbescheid,
 - prüfungsfähige Aktenführung und Unterlagenaufbewahrung.
 6. Abschluß des Verfahrens
 - Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Abschlusses des Vorhabens,
 - Aufstellung und Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises.

B Technische Betreuung

Wenn der Betreuer die Architekten-/Ingenieursleistungen nicht selbst übernimmt, kann der Antragsteller im Einvernehmen mit dem Betreuer auf der Grundlage schriftlicher Verträge freischaffende Architekten/Ingenieure mit der Planung und Durchführung des Vorhabens im technischen Bereich beauftragen. Der Betreuer hat darauf zu achten, daß der Architekt/Ingenieur eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Architekten/Ingenieure dürfen nicht gleichzeitig als Auftragnehmer für bauliche Leistungen des gleichen Vorhabens tätig sein. Für das Leistungsbild etc. gelten die Bestimmungen der HOAI.

Der Betreuer hat dann in folgendem Leistungsrahmen Aufgaben zu übernehmen und mitzuwirken:

1. Planungsvorbereitung
 - Mitwirkung bei der Ermittlung, ggf. Stellungnahme zu den ermittelten Voraussetzungen für die Lösung der Bauaufgabe (Standortwahl, Kosten- und Finanzierungsrahmen).
2. Bauplanung
 - Mitwirkung beim Erarbeiten einer funktionsgerechten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung auf der Grundlage des Raum- und Funktionsprogrammes, Stellungnahme zu den Entwürfen und Prüfung der Kostenschätzung auf Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Förderungsrichtlinien.
3. Vorbereitung der Baufreigabe
 - Überprüfung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens, des Kostenanschlages einschließlich der Aufstellung der unbaren Eigenleistungen des Bauherrn.
4. Objektüberwachung
 - Periodische Prüfung des Bautenstandes auf Übereinstimmung der Bauausführung mit der Baugenehmigung und den für die Bewilligung maßgeblichen Planunterlagen,
 - gemeinsame Objektbegehung mit den Architekten und dem Bauherrn für die Schlußabnahme; hierbei Feststellung der noch nicht ausgeführten Bauarbeiten sowie evtl. vorhandener Mängel,

- Unterstützung des Bauherrn bei den noch durchzuführenden Arbeiten,
 - Überprüfung der Kostenfeststellung.
5. Objektbetreuung
 - Unterstützung des Bauherrn in seinen Ansprüchen bei der Beseitigung der innerhalb der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel.

Anlage 2

Geschäftsordnung des Gutachterausschusses gemäß Nr. 32.4

1. Der Gutachterausschuß hat die Aufgabe, eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme zu den Förderungsanträgen abzugeben. Grundlage dazu sind die vorgelegten Betriebsverbesserungspläne.
2. Der Geschäftsbereich des Gutachterausschusses umfaßt das Land Hessen.
3. Die Mitglieder des Gutachterausschusses und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der sie entsendenden Stellen durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz unter dem Vorbehalt des Widerrufs bestellt.
4. Der Gutachterausschuß wird vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung einberufen. Mit der Ladung sind den einzelnen Ausschußmitgliedern Arbeitsbogen über die zu behandelnden Anträge zuzuleiten.
5. Die Sitzungen des Gutachterausschusses finden beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung in Kassel statt.
6. Der Gutachterausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er gibt seine Stellungnahme nach pflichtgemäßem Ermessen ab und faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn ein Antrag sachliche Mängel erkennen läßt, ist er an die bearbeitende Stelle zurückzugeben.
7. Über die Sitzungen und Stellungnahmen des Gutachterausschusses ist vom jeweiligen Vorsitzenden eine Niederschrift zu fertigen, die den einzelnen Ausschußmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.
8. Die Mitglieder des Gutachterausschusses und ihre Vertreter sind hinsichtlich ihrer Ausschußtätigkeit und der Abstimmungsvoten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Entschädigung der ehrenamtlichen Ausschuß- und Kommissionsmitglieder.

257

Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die ländliche Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (RL-EFP/Siedlung/AKP)

Bezug: Richtlinien vom 17. September 1984 (StAnz. 1985 S. 522)

Im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung, die wesentlich von den EG-Bestimmungen abhängig ist, wurden wegen der noch immer nicht verabschiedeten Verordnung zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (Effizienz-VO), die die bisherigen Strukturrichtlinien (RL 72/159, 160, 161/EWG) ablösen soll, nur einige wenige Änderungen der Förderungsgrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe beschlossen. Ein Nachtrag zum Rahmenplan 1985 der Gemeinschaftsaufgabe bleibt vorbehalten.

Auf Grund der Beschlüsse werden die Landesrichtlinien vom 17. September 1984 wie folgt geändert:

- a) **Nrn. 6.6 und 9.9 (Erschließungskostenzuschüsse)**
 - Jeweils als Satz 2 ist einzufügen:
 - „In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz der Höchstsatz überschritten werden.“
- b) **Nr. 27.1 Buchst. s) (Neubau/Neuanlage beheizbarer Gewächshäuser)**
 - Nach dem Wort „gefördert“ ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgendes anzufügen:
 - „insbesondere zur Nutzung von Abwärme.“
 - Die übrigen Sätze sind zu streichen.

Im Zusammenhang mit der Einführung zum Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe ist noch folgendes zu beachten:

1. Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege die notwendige Berücksichtigung finden. Insbesondere sollen Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer wesentlichen sonstigen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope und Landschaftsbestandteile nicht gefördert werden. Als solche kommen in Betracht:
 - Feuchtgebiete,
 - Trockenbiotope,
 - für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile und
 - natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.
2. Die Zweckbindungsfristen für die seit Beginn der Gemeinschaftsaufgabe nach den entsprechenden Landesrichtlinien geförderten Maßnahmen sind einheitlich auf
 - 12 Jahre für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen bzw.
 - 5 Jahre für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte festgesetzt worden.

Wiesbaden, 19. Dezember 1984

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
II B 4 — LK.42.00.00 -gen.- 13.528/84
— Gült.-Verz. 811 —
StAnz. 11/1985 S. 534

258

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

- zum **Regierungsvizepräsidenten** Ltd. Regierungsdirektor (BaL) Hans-Friedrich Schott (31. 10. 84);
- zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Kurt Friedrich (13. 11. 84);
- zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Gerhard Schmidt (31. 10. 84);
- zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Wolfgang Dörsch (31. 10. 84);
- zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Willi Truß (11. 10. 84);
- zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Karl-Heinz Schäfer, Günter Rapp (beide 11. 10. 84);
- zu **Amtsmännern** die Oberinspektoren/in (BaL) Klaus Becker, Hans-Georg Degethoff, Ulrich Michel (sämtlich 4. 10. 84), Gerhard Schütte (5. 10. 84), Christa Hesse (18. 10. 84);
- zum/zur **Oberinspektor/in** die Inspektoren/innen (BaL) Wilhelm Albrecht, Martin Dräger, Dieter Gothe, Annelie Meusel, Hartmut Naujock, Herbert Pargen, Karin Schmidt, Barbara Szeponek Inspektor (BaP) Gerald Puchta (sämtlich 1. 10. 84);
- zu/zur **Inspektoren/in** die Inspektoren/in z. A. (BaP) Frank Dipoldsmann (1. 9. 84), Joachim Hawranke, LR Kassel (1. 7. 84), Ute-Marie Schäfer (11. 8. 84), Manfred Störmer (1. 7. 84), Heinz-Walter Wachsmuth, Sekretär (BaL) Klaus Großmann, LR des Schwalm-Eder-Kreises (beide 1. 10. 84);
- zu **Inspektoren/innen** der Inspektor/die Inspektorinnen z. A. (BaP) Petra Rodekurth, LR Fulda (1. 7. 84), Karin Briel, Beate Saure, Inge Wichert (sämtlich 1. 10. 84), Brigitte Otto (1. 10. 84), Günter Heinzerling, LR des Werra-Meißner-Kreises (22. 10. 84);
- zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektorwärter/innen (BaW) Karin Bockel, Andrea Caselmann, Jörg Daniel, Peter Dreier, Sabine Hoffmann, Andrea Halwas, Elke Harder, Robert Hollstein, Bernd Kamm, Harald Kühlborn, Brigitte Langer, Thomas Michel, Ute Schmittmann, Sabine Mill (sämtlich 1. 10. 84), Klaus Jakob (25. 9. 84), Norbert Hohmann, LR Fulda (26. 9. 84), Die Verwaltungsangestellten Detlef Erdmann, Ute Roth, Meta Wicker (sämtlich 1. 1. 85), Ute Schilberg (1. 11. 84), Dagmar Rühl (3. 12. 84);
- zu **Inspektorwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Wolfgang Dudda, Sabine Eisfelder, Birgit Emde, Kurt Günter Guss, Petra Hofmeister, Andreas Howorka, Wolfgang Huth, Anette Kremer, Jutta Quenot, Kerstin Roos, Barbara Zuleger (sämtlich 1. 10. 84);
- zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Helmut Seiferth, LR Hersfeld-Rotenburg (17. 10. 84);
- zu **Hauptsekretären** die Obersekretär (BaL) Erwin Mehler, LR Fulda (1. 10. 84), Günter Spielberg, LR Waldeck-Frankenberg (16. 10. 84);
- zu/zur **Obersekretären/in** die Sekretäre/in (BaP) Edeltraud Kaiser (9. 10. 84), Helmut Möller, LR Waldeck-Frankenberg (16. 10. 84), die Sekretäre (BaL) Jürgen Rothenbücher, LR Fulda (1. 10. 84), Wolfgang Wunsch, LR Hersfeld-Rotenburg (30. 10. 84);

zu **Sekretären** die Assistenten (BaP) Gerhard Brand, LR Hersfeld-Rotenburg, Arno Staub, LR des Schwalm-Eder-Kreises (beide 1. 10. 84);

zur **Sekretärin** Assistentin (BaL) Veronika Bub, LR Fulda (1. 10. 84);

zu **Assistentinnen** die Assistentinnen z. A. (BaP) Monika Mai (25. 11. 84), Michaela Kraft, LR Fulda (27. 8. 84);

zum **Assistenten z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Uwe Blaschke, LR Waldeck-Frankenberg (16. 10. 84);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage Amtsinpektor (BaL) Friedrich Kreiker, LR Kassel (1. 10. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Obersekretär (BaP) Udo Göbel (4. 10. 84), Inspektor (BaP) Dieter Gothe (19. 9. 84), die Oberinspektorinnen (BaP) Brunhilde Heideloff (7. 8. 84), Regina Heldmann (6. 1. 85), Helmut Höhne, LR Hersfeld-Rotenburg (12. 7. 84), Gerald Puchta (17. 10. 84), Barbara Weige, LA Waldeck-Frankenberg (6. 1. 85), Horst Sinemus (17. 8. 84), der die Inspektor/innen (BaP) Sigurd Henning (28. 1. 85), Harald Schmidt, LR Fulda (18. 9. 84), Annelie Meusel (21. 8. 84), Sabine Zurek (13. 12. 84);

versetzt:

zum Kreisaußschuß des LK Fulda Sekretär (BaP) Thomas Odenwald, LR Fulda (1. 10. 84), zum Kreisaußschuß des LK Waldeck-Frankenberg Insoektor z. A. (BaP) Peter Dreier (1. 1. 85), zur Gemeinde Frielendorf Oberinspektor (BaL) Artur Agel, LR des Schwalm-Eder-Kreises (1. 7. 84), zum Kreisaußschuß des Schwalm-Eder-Kreises Inspektorin z. A. (BaP) Annelie Oehl (1. 1. 85), Inspektor Reiner Barthel, LR des Schwalm-Eder-Kreises (beide 15. 6. 84)

zum Magistrat der Stadt Gudensberg Inspektor z. A. (BaP) Jörg Daniel, zum Landeswohlfahrtsverband Hessen Inspektorin z. A. (BaP) Brigitta Langer (beide 1. 10. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsvizepräsident Dr. Friedrich Krug (30. 9. 84), Regierungsoberrat Erich Möller, LR Hersfeld-Rotenburg (31. 7. 84), beide gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Amtmann Lothar Merkwirth, LR Kassel (2. 12. 84) gem. § 39 (1) 4 HBG; die Inspektorwärter/innen Detlef Erdmann, Ute Roth, Dagmar Rühl, Ute Schilberg, Meta Wicker, Sabine Langer, Inspektor Erich vom Hofe (sämtlich 30. 9. 84) gem. 41 HBG;

verstorben:

Regierungsdirektor Otto Hildebrand (20. 10. 84), Amtmann Hans Weißhaar (17. 10. 84).

Kassel, 20. Februar 1985

Der Regierungspräsident
2 — 7 o 16/03 B

bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Bodo Chrostek, PSt Fulda (1. 10. 84);zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Norbert Krapp, PK Homberg (1. 10. 84);zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Winfried Döring, PSt Fulda (1. 10. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Polizeimeister** (BaP) Heinz Wittich, PSt Hessisch Lichtenau (10. 11. 84), Reinhard Jäger, PAST Kassel (20. 11. 84), Lothar Althardt, PSt Fritzlar (22. 11. 84), Dieter Müller, PSt Fritzlar (29. 11. 84), Hans Gerhard Müller, PSt Bad Wildungen (7. 12. 84), Karl Reuter, PSt Fulda (9. 12. 84), Wilfried Bötzel, PK Korbach (15. 1. 85), Günter Knöpfel, PAST Bad Hersfeld (30. 1. 85);

in den Ruhestand getreten:

die **Polizeihauptmeister** Helmut Link, PK Fulda (31. 10. 84), Günther Braun, PK Homburg (31. 12. 84), Anton Seipel, PD Fulda (31. 1. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeioberkommissar Friedrich Pooth, PAST Petersberg (31. 10. 84); **Polizeihauptmeister** Heini Paul, PSt Frankenberg (31. 12. 84).

Kassel, 22. Februar 1985

Der Regierungspräsident
13 S 6 — 8 b 24 01**bei der Hessischen Bereitschaftspolizei**

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die **Polizeimeister** (BaL) Bernd-Joachim Janz, Klaus-Peter Klein, Siegfried Schulz, Wolfgang Stächer (sämtlich 1. 2. 85), Ernst Müller (12. 2. 85);zu **Polizeimeistern** die **Polizeihauptwachmeister** (BaP) Heiko Frey (2. 11. 84), Dietmar Lange (5. 1. 84);zu **Polizeimeistern/innen z. A. (BaP)** die **Polizeihauptwachmeister/innen z. A.** Rainer Ahrens, Heike Corell, Frank Dinter, Christoph Heimann, Lucia Hüllermeier, Thomas Kraus, Alexander Müller, Gudrun Müller, Jürgen Müller, Stefan Müller, Dieter Rein, Uwe Schneider, Carmen Simon, Frank Weber, Jürgen Wege, Andrea Weiß, Frank Zimmermann (sämtlich 1. 11. 84), Hermann Kohlhase, Oliver Marx, Uwe Papenfuß, Dieter Rost, Ronald Sommerlade, Uwe Völker (sämtlich 1. 12. 84), Uwe Kümmel (15. 12. 84), Michael Vogel (17. 12. 84), Klaus Gutmann (21. 12. 84), Lutz Agsten, Rolf Bäcker, Bernd Binnefeld, Andreas Dickes, Stephan Frei, Uwe Happel, Hans Hofmann, Thomas Kunze, Harald Lotz, Gerd Malina, Mario Naderer, Brunhilde Neck, Rene Neuhaus, Sigrid Nungesser, Walter Reitz, Andreas Rettig, Stefan Schlitt, Frank Sorgner, Stefan Spamer, Thomas Vogel, Peter Weymann, Armin Wolf (sämtlich 1. 1. 85), Gerd Paulus (4. 1. 85), Karl-Heinz Aringer, Ralph Baumann, André Bücking, Holger Diegel, Wolfgang Dietz, Rainer Disse, Heinrich Eckel, Rainer Emmerich, Wigbert Gutmann, Jürgen Hampel, Bernd Harnischfeger, Roger Heberer, Helmut Heine, Andreas Heinzeroth, Bernd Homberger, Jörg Kipper, Hardy Köbler, Jörg Künstler, Ralf Müller, Thomas Müller, Ulrich Neßmann, Achim Nickel, Frank Noll, Volker Ochse, Frank Petri, Frank Reinbold, Johannes Renninghoff, Andreas Sattler, Arno Schäfer, Kurt Schenk, Frank Scholl, Peter Schraud, Ulrich Spieß, Frank-Matthias Spitzl, Dittmar Stoll, Axel Trepte, Peter Zimmermann (sämtlich 1. 2. 85);zu **Polizeihauptwachmeistern z. A. (BaP)** die **Polizeihauptwachmeisteranwärter** (BaW) Ralph Reidenbach (1. 11. 84), Dirk Püschel (27. 12. 84), Achim Keßler (10. 1. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Polizeiobermeister** (BaP) Klaus-Dieter Fink (25. 10. 84), Franz Hof (5. 11. 84), Andreas Bäcker (15. 11. 84), Rolf-Werner Rösler (14. 12. 84), Jürgen Schäfer (16. 12. 84), Norbert Schmidt (7. 1. 85), Siegfried Schulz (18. 1. 85), Thomas Ackermann (28. 1. 85), Wolfgang Schroeder (1. 2. 85);die **Polizeimeister** (BaP) Hans-Dieter Blum (28. 10. 84), Rolf Mader (4. 12. 84), Axel Rausch (24. 1. 85), Joachim Lobert (4. 2. 85), Hagen Jakob (11. 2. 85);

versetzt:

zum **Bundeskriminalamt** in Wiesbaden **Polizeimeister** (BaP) Volker Horn, I. BPA (1. 10. 84), zur **Direktion der Landesbe-****reitschaftspolizei** Niedersachsen **Polizeimeister** (BaP) Gernot Antony, I. BPA (1. 2. 85);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister (BaL) Helmuth Jenßen (28. 2. 85);

entlassen:

die **Polizeimeister** (BaP) Peter Rennemann, Dieter Schwarzer (beide 31. 12. 84), beide gem. § 40 (2) HBG, Ulrich Müller (31. 12. 84),**Polizeihauptwachmeister z. A. (BaP) Andreas Wehner** (30. 11. 84), **Polizeihauptwachmeisteranwärter/innen (BaW)** Bernd Roßbach (20. 12. 84), Dagmar Pfendesack (29. 12. 84), Josef Langsteiner (15. 1. 85), Martin Liebisch (18. 1. 85), sämtlich gem. § 41 HBG.

Wiesbaden, 28. Februar 1985

**Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei**
P 11 — 71**bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidenten in Kassel**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Polizeimeister** (BaP) Norbert Gerland (7. 7. 84), Ralf Günter Linke (10. 1. 85);

in den Ruhestand getreten:

Kriminaloberkommissar Erwin Diederichs (31. 8. 84).

Kassel, 20. Februar 1985

Der Regierungspräsident
2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 11/1985 S. 535

F. im Bereich des Hessischen Kultusministersbeim **Regierungspräsidenten Kassel**

ernannt:

zum **Regierungsschuldirektor** Oberstudienrat (BaL) Dr. Heinrich Berthold (21. 10. 84);zum **Ltd. Schulamtsdirektor** Schulamtsdirektor (BaL) Joachim Brendel, LR Werra-Meißner-Kreis — Staatl. Schulamtsamt — (1. 11. 84);zur **Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Ulrike Kallnbach, OB der Stadt Kassel — Staatl. Schulamtsamt — (1. 10. 84);zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Heike Zeiß, LR Fulda — Staatl. Schulamtsamt — (1. 7. 84);

in den Ruhestand versetzt:

die **Ltd. Schulamtsdirektoren** Dr. Rolf Rosenthal, LR Hersfeld-Rotenburg — Staatl. Schulamtsamt — (28. 2. 85) gem. § 51 (1) HBG, Rudolf Ständer, LR Fulda — Staatl. Schulamtsamt — (31. 7. 84) gem. § 51 (3) HBG.

Kassel, 20. Februar 1985

Der Regierungspräsident
2 — 7 o 16/03 B**im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst im Regierungs-****bezirk Kassel**

ernannt:

zum **Rektor als Leiter einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe** (BaL) Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe Martin Stimmig, Waldeck (26. 11. 84);zum **Rektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** (BaL) Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Gerfried Schindler, Petersberg (14. 11. 84);zum **Rektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** (BaL) Lehrer Helmut Doublier, Oberaula (31. 10. 84);zu **Direktoren als ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern** (BaL) Oberstudienrat an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Gert Hirchenhain, Spangenberg (23. 11. 84),

Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Hermann Emmerich, Edertal (30. 11. 84);

zum Studiendirektor (BaL) Oberstudienrat Dr. Waldemar Zillinger, Schenkklengsfeld (14. 11. 84);

zu Sonderschullehrern/-innen (BaL) die Sonderschullehrer/-innen z. A. (BaP) Monika Rasche, Hessisch Lichtenau, Bernd Baumann, Kassel (beide 1. 2. 85);

zu Lehrern/innen (BaL) die Lehrer/innen z. A. (BaP) Christa Frede, Lichtenfels (20. 12. 84), Elisabeth Teröde, Waldeck (23. 1. 85), Christiane Holzenburg, Kassel, Irmtraud Wendel, Dipperz (beide 1. 2. 85), Bewerber Werner Schulte, Kassel (5. 2. 85);

zu Fachlehrern/innen (BaL) die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Gabriele Möller, Neuhoof, Waltraud Rechl-Eisenträger, Eschwege (beide 1. 12. 84), Irene Anacker, Kassel (3. 12. 84), Gudrun Stock, Neukirchen (8. 12. 84), Birgit Hohmann, Burg-haun (15. 12. 84), Gertrud Hausmann, Kassel (11. 2. 85), Rosemarie Meyerrose, Hofgiesmar (7. 2. 85), Eleonore Heimann, Kassel (23. 2. 85), Klaus-Michael Sienknecht, Eschwege (25. 2. 85);

zur Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaL) Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Elke Baron, Niestetal (1. 2. 85);

zum Psychologierat (BaL) Lehrer Volker Brase, Korbach (22. 11. 84);

zum Sonderschullehrer (BaP) Sonderschullehrer z. A. Ulrich Reihl, Bad Hersfeld (1. 2. 85);

zu Lehrern/innen z. A. (BaP) die Angestellten Margita Huhn-Gabel, Hofgiesmar (9. 11. 84), Mechthild Dopatka, Naumburg, Ursula Fett, Eschwege, Margit Schwendner-Schaub, Tann (sämtlich 1. 2. 85),

die Bewerber/innen Renate Daube, Bad Hersfeld, Silvia Fröhlich, Fritzlar (beide 1. 2. 85), Annette Zeiss, Bebra, Dieter Schödel, Wahlsberg (beide 18. 2. 85);

zu Fachlehrern/innen z. A. (BaP) die außerplanmäßigen Fachlehrer/innen (BaW) Kristina Reiß, Neukirchen (12. 12. 84), Gerit-Gotho Kursch, Felsberg (28. 1. 85);

zur Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Fachlehreranwärterin (BaW) Rotraud Ott, Guxhagen (1. 12. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Fachlehrer Reinhard Busch, Homberg (4. 12. 84); Sonderschullehrer Johannes Hasselblatt, Kassel (1. 2. 85);

versetzt:

nach Nordrhein-Westfalen Lehrerin (BaL) Hildegard Gothsch, Kassel (1. 2. 85), Fachlehrerin z. A. (BaP) Kristina Reiß, Neukirchen (1. 2. 85)

nach Niedersachsen Fachlehrerin (BaL) Rita Millich, Hünfeld (1. 2. 85);

von Nordrhein-Westfalen die Lehrerinnen (BaL) Renate Hillebrandt, Waldkappel, Iris Nitschke, Kassel, Dagmar Beltz, Habichtswald (sämtlich 1. 2. 85);

von Hamburg Lehrer/in (BaL) Valeska von Hagen, Wanfried, Horst Reimann, Schenkklengsfeld (beide 1. 2. 85);

von Berlin Lehrer (BaL) Walter Richter, Fritzlar (1. 2. 85);

von Niedersachsen Lehrerin (BaL) Hannelore Grewe, Kassel (1. 2. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Direktor als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern (BaL) Hermann Hau, Neuhoof (1. 2. 85);

Direktor als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern (BaL) Franz Schlung, Kassel (1. 2. 85);

Studiendirektor (BaL) Herbert Leibundgut, Schwalmstadt (1. 2. 85);

Rektorin als Leiterin einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Wera Wöll, Bad Hersfeld (1. 2. 85);

Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Rudolf Liers, Bad Hersfeld (1. 12. 84);

Rektorin als Ausbildungsleiterin (BaL) Richardina Schmidt, Naumburg (1. 2. 85);

die Lehrer/innen (BaL) Elmar Wilke, Borken (1. 12. 84), Max-Dieter von Elterlein, Schenkklengsfeld, Hildegard Schröder, Dr. Inge Scheer, beide Kassel, Irmgard Köper, Neuhoof, Herbert Goworr, Künzell, Irmtraud Löber, Naumburg, Gertrud Wit-

tich, Hessisch Lichtenau, Ilse Zimmermann, Kassel (sämtlich 1. 2. 85);

die Realschullehrer (BaL) Gerhart Dithmar, Kassel, Kurt Völk, Rotenburg, Hans Brumlik, Bad Wildungen (sämtlich 1. 2. 85);

die Sonderschullehrer (BaL) Gieselbert Hinz, Kassel (1. 2. 85);

entlassen:

die Lehramtsreferendarinnen (BaW) Eva Jeschonek, Korbach (16. 1. 85); Ursula Kreie, Kassel (1. 2. 85);

verstorben:

Lehrer Karl Friedrich Vogt, Gudensberg (21. 11. 84), Lehrerin (BaL) Ina Wickenhöfer, Guxhagen (8. 12. 84);

Kassel, 20. Februar 1985

Der Regierungspräsident

23 a — 8 b 28

StAnz. 11/1985 S. 536

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales

beim Regierungspräsidenten Kassel

ernannt:

zum Veterinärdirektor Veterinäroberrat (BaL) Dr. Bruno Heisinger, OB der Stadt Kassel — Staatl. Veterinäramt — (31. 10. 84);

zum Medizinaloberrat z. A. (BaP) Angestellter Dr. Klaus Kruse, Staatl. Medizinaluntersuchungsamt Fulda (1. 11. 84);

zum Chemierat (BaL) Chemierat z. A. (BaP) Dr. Manfred Griesbach, Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen (15. 11. 84);

zum Techn. Oberinspektor (BaL) Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Jürgen Wehde, Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen (20. 11. 84);

zum Techn. Oberinspektor Techn. Inspektor (BaL) Heinrich Georg Schäfer, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (1. 10. 84);

zum Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Bewerber Dipl.-Ing. Werner Mirk, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (1. 11. 84);

zum Oberinspektor Inspektor (BaP) Frank Mißler, OB der Stadt Kassel — Staatl. Veterinäramt — (1. 10. 84);

zum Inspektor Hauptsekretär (BaL) Kurt Werner, LR des LK Waldeck-Frankenberg — Staatl. Veterinäramt — (26. 10. 84);

zum Inspektor Inspektor z. A. (BaP) Wolfgang Thiel, Hess. Flüchtlingswohnheim Homberg/Efze (1. 7. 84);

zum Techn. Assistenten z. A. (BaP) Techn. Assistentenwärter (BaW) Bernd Siebold, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (1. 8. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Gewerberat (BaP) Dipl.-Phys. Gerhard Dörger, Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen (1. 1. 85), Inspektor (BaP) Wolfgang Thiel, Hess. Flüchtlingswohnheim Homberg/Efze (17. 3. 85).

Kassel, 20. Februar 1985

Der Regierungspräsident

2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 11/1985 S. 537

K. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidenten Kassel

ernannt:

zu Techn. Amtmännern die Techn. Oberinspektoren (BaL) Heribert Neuhann, Hubertus Thöne, Wasserwirtschaftsamt Kassel (beide 1. 10. 84);

in den Ruhestand getreten:

Bauberrat Horst Menk, Wasserwirtschaftsamt Kassel (30. 11. 84).

Kassel, 20. Februar 1985

Der Regierungspräsident

2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 11/1985 S. 537

259

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 80

Die Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 80, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Herstellung von Glufosinat in Frankfurt am Main 80, Gemarkung Frankfurt am Main-Höchst, Flur 23, Flurstück 1/15, gestellt. Die Anlage soll im 3. Quartal 1986 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 25. März 1985 bis 28. Mai 1985 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Ordnungsamt (Amt 32), Zimmer 713, Mainzer Landstraße 323, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 24. Juni 1985, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, im kleinen Kinosaal, Mainzer Landstraße 323, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 14. Februar 1985

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53 e 621 — FWH (313 d)
StAnz. 11/1985 S. 538

260

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 28. Februar 1985

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17), wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Alsfeld mit Ausnahme der Stadtteile Altenburg, Angenrod, Berfa, Billertshausen, Eifa, Elbenrod, Eudorf, Fischbach, Hattendorf, Heidelbach, Leusel, Liederbach, Lingelbach, Münch-Leusel, Reibertenrod und Schwabenrod aus Anlaß des Hessen-Tages am 25. Mai 1985 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1985 in Kraft.
Gießen, 28. Februar 1985

Der Regierungspräsident
gez. Müller

StAnz. 11/1985 S. 538

261

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kollenbruch von Groß-Gerau“ vom 28. Februar 1985

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Ein Teil des ehemaligen Altneckarbettes wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Feuchtwiesen, Brachflächen mit Schilfröhricht, Großseggenried und Weidenbeständen. Es hat eine Größe von 32,97 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreis Ausschusses des Landkreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße, 6080 Groß-Gerau, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
2. Wiesen oder sonstige Flächen umzubrechen oder einer anderen Nutzung zuzuführen;
3. Wiesen oder sonstige Flächen als Weide zu nutzen;
4. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
5. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
6. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt zu verändern;
7. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen;
8. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu fahren.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleibt die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 2 Nr. 1 bis 6 genannten Einschränkungen.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Flächen ackerbaulich nutzt (§ 2 Nr. 1);
2. Wiesen oder sonstige Flächen umbricht oder einer anderen Nutzung zuführt (§ 2 Nr. 2);
3. Wiesen oder sonstige Flächen als Weide nutzt (§ 2 Nr. 3);
4. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 4);
5. Entwässerungsmaßnahmen durchführt (§ 2 Nr. 5);
6. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 6);
7. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt (§ 2 Nr. 7);

8. das Gebiet außerhalb der Wege betritt oder dort fährt (§ 2 Nr. 8).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. Februar 1985

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
gez. Dumm

St.Anz. 11/1985 S. 538

Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 6016 Groß-Gerau

Anlage zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes

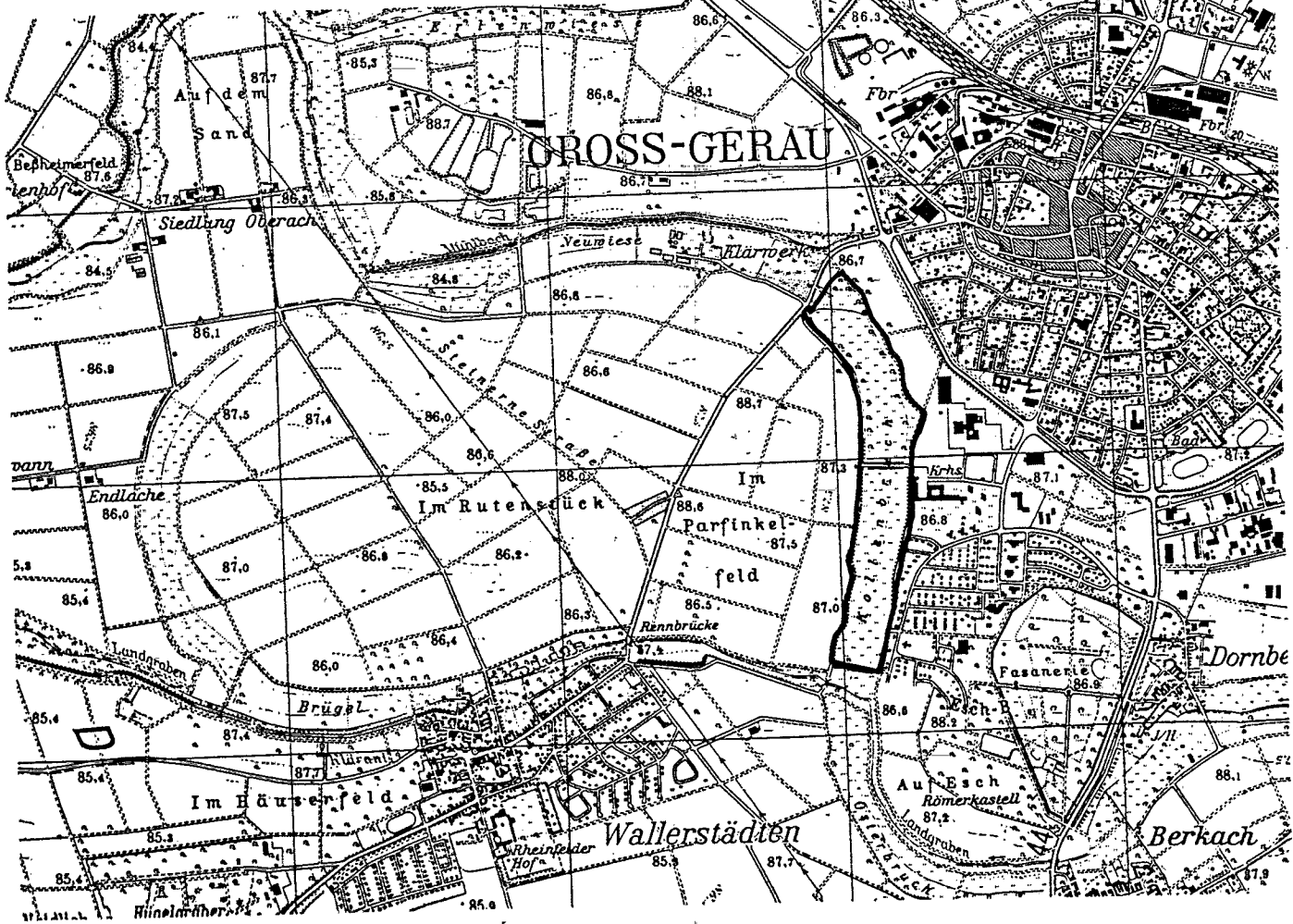
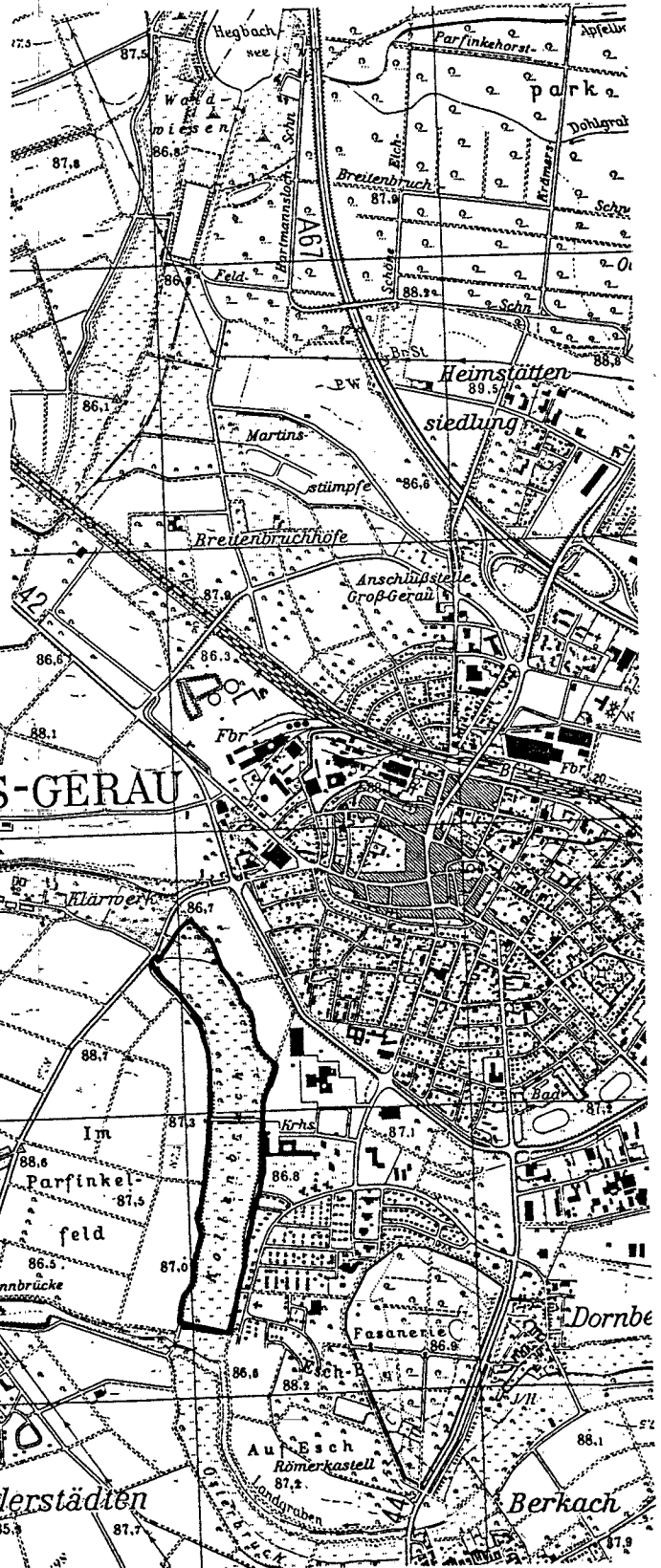
"Kollenbruch von Groß-Gerau"

Darmstadt, den 28. Febr. 1985

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9 - 46 d 04/01 K 24



(Dumm)



BUCHBESPRECHUNGEN

Sozialversicherungsgesetze, Angestelltenversicherung mit Nebengesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Begründet von J. Eckert, MinDir. a. D., fortgeführt von W. Briggmann, Oberamtsrat a. D., Loseblattwerk, 32. Erg.Lfg., Stand August 1984, 320 S., 49,50 DM; Gesamtwk, rd. 1550 S., Plastikordner, 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Seit dem Erscheinen der letzten Ergänzungslieferung (StAnz. 1984 S. 1715) hat Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), die in dieser Sammlung der Sozialversicherungsgesetze abgedruckten Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes ergänzt, nämlich § 2 Abs. 3, § 18 f. Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 4 Satz 6, § 60 Abs. 1 und § 123 Abs. 2 b. Die neue Ergänzungslieferung arbeitet diese Ergänzungen des Gesetzestextes in dessen Abdruck ein und weist jeweils auf die Ergänzung hin. Art. 3 des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610) hat dem AVG § 117 b eingefügt. Art. 3 des Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen, der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1984 vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793; das Gesetz ist nicht vom 30. Juni 1984, wie auf S. 92.6 b vermerkt), hat in „§ 83 e Abs. 2 Satz 2“ (so der Text des Gesetzes und der Hinweis auf S. 92.66) einige Worte eingefügt. Diese Worte erscheinen im Abdruck des Gesetzes jedoch in § 83 e Abs. 2 Satz 1 AVG. Das ist die richtige Stelle (Art. 3 Nr. 6 des Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1982 vom 1. Dezember 1981 — BGBl. I S. 1205 —). In der Darstellung der Entstehung des § 83 e AVG, die dem Abdruck der Vorschrift angefügt ist, fehlt der Hinweis auf die letzte Änderung durch das Gesetz vom 27. Juni 1984. In den den Texten vorangestellten „Gedanken zur Rentenreform“ (S. 91.1) ist der „Vorruhestand für Arbeitnehmer ab 58 Jahren“ kurz dargestellt (S. 91.15). Das Vorruhestandsgesetz selbst ist der Sammlung als neuer Teil 2 f eingefügt.

In den anderen hier abgedruckten Gesetzen sind das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 23. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532, 1984 I S. 107, 261) und das Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) berücksichtigt.

Außerdem sind die Tabellen auf den Stand vom August 1984 gebracht worden. Der Renten Anpassungsbericht 1983 ist aufgenommen (S. 92 b. 1 bis 71). Hinzuweisen ist ferner auf die Verordnung zur Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 23. Mai 1984 (BGBl. I S. 709; hier abgedruckt auf S. 92 e. 12 a bis 12 d), auf die Neufassung des Erlasses über die Wehrdienstbeschädigung (S. 93. 39 bis 48) sowie auf die Änderungen der zweiten Datenerfassungsverordnung (S. 97 a. 1 bis 47) und der zweiten Datenübermittlungsverordnung (S. 97 b. 1 bis 30).

Die Sammlung gibt jetzt den Stand vom August 1984 wieder.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

Der Standesbeamte — Europäische Perspektiven. Hrsg. von Franz Görgen und Michael R. Will. Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Personstandswesen und verwandte Gebiete, Neue Folge, Band 23, 1983, VIII, 147 S., brosch., 42,— DM. Verlag für Standesamtswesen, 6000 Frankfurt am Main.

In dem Band werden die Referate wiedergegeben, die im Rahmen einer fachwissenschaftlichen Vortragsreihe für Personstandswesen in Saarbrücken vom 22. bis 24. April 1982 aus Anlaß des 30. Jahrestages der Wiedergründung des Fachverbandes der saarländischen Standesbeamten gehalten worden sind. Dem Anlaß entsprechend steht an der Spitze der Beiträge des langjährigen Vorsitzenden des Fachverbandes der saarländischen Standesbeamten, Franz Görgen, über den Standesbeamten in Saarland. Görgen schildert darin sehr anschaulich die wechselvolle Geschichte der Standesbeamten des Saarlands, das sich unter französischer, preußischer und bayerischer Hoheit, unter der Treuhänderschaft des Völkerbunds für das Saarland, während der vorübergehenden „Heimkehr ins Reich“ und in der Zeit des autonomen Saarlands sowie nach der Eingliederung in die Bundesrepublik zu bewähren hatte.

Im Anschluß daran folgen Berichte über „den Standesbeamten“ in Frankreich (Claude Bernard), Belgien und Luxemburg (Walter Pintens), in den Niederlanden (Jaap Kampers) und Italien (Fritz Sturm). Die Länderberichte belegen, daß sich zwar die Arbeit der Standesbeamten in unterschiedlicher Organisation und nach teilweise weit voneinander abweichenden Rechtsvorschriften vollzieht, daß aber dennoch die täglichen Probleme, mit denen der Standesbeamte fertig werden muß, überall (fast) die gleichen sind. Dies kommt sehr deutlich beispielsweise bei Kampers zum Ausdruck, wenn er über die gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen und die veränderten Anforderungen an die niederländischen Standesbeamten spricht. Diese Passagen könnten von jedem deutschen Standesbeamten unterschrieben werden.

Den Abschluß des Bandes bildet der Vortrag von Michael R. Will über die europäischen Perspektiven des Standesamtswesens, in dem er die Übereinstimmungen und die Unterschiede der nationalen Organisations- und Verfahrensregeln analysiert, um schließlich Vorschläge für eine weitere Vereinheitlichung des Standesamtswesens in Europa zu machen.

Die Beiträge haben bis heute nichts von ihrer Aktualität verloren, so daß die Lektüre auch für heute und später noch empfohlen werden kann.

Regierungsdirektor Wolfgang Hannappel

Lebensmittelrecht. Loseblatt-Textsammlung. Redaktion: Prof. W. Zipfel, 32. Erg.Lfg. zur 6. Aufl., 3. Erg.Lfg. zur 11. Aufl., Stand Mai 1984, rd. 280 S., 22,— DM; Gesamtwk, 3130 S., 2 Leinenordn., 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Mai 1984 gebracht.

Aus dem Inhalt sind insbesondere zu nennen: Änderung der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung, der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung und einiger weiterer Kennzeichnungsvorschriften sowie von EG-Weinverordnungen. Neu eingefügt ist die Spielwaren- und Scherzartikel-Verordnung.

Zum Lieferumfang der Ergänzung gehört wie immer auch ein neues Sachverzeichnis.

Die in der neuen Ergänzungslieferung berücksichtigten Verordnungsänderungen zeigen wieder einmal, daß das Lebensmittelrecht und angrenzende Rechtsgebiete

in ständiger Änderung begriffen sind. Selbst der Fachmann kann sich unmöglich noch umfassend auskennen, so daß ein zuverlässiges Standardwerk des Lebensmittelrechts und angrenzender Rechtsgebiete bei jeder Arbeit über diese Materie Grundvoraussetzung für schnelles und sicheres Zurechtfinden ist. Hier bietet die Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“ eine Möglichkeit, sich im Gestrüpp der Bestimmungen zurechtfinden zu können. Die Redaktion dieser Sammlung liegt bei dem bekannten Kommentator des gesamten Lebensmittelrechts, Bundesrichter a. D. Prof. W. Zipfel.

In den Gesetzblättern werden meistens nur die Änderungen der Gesetzes- und Verordnungstexte verkündet. Die Folge davon ist die zeitraubende Suche nach den einzelnen Änderungen. Zudem ist das Einfügen der zahlreichen Änderungen in den Grundtext kaum durchführbar. Hier zeigt die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ die Unentbehrlichkeit. Vernünftig und übersichtlich angeordnet sind die Texte, so daß sich jeder, der mit der komplexen Materie zu tun hat, schnell und sicher zurechtfindet. Zu diesem Kreis gehören vor allem Lebensmittelchemiker, Tierärzte, Mediziner, Juristen, Landwirte, Gesundheitsaufseher, die Lebensmittel- und Weinkontrolle, Verbraucherberatung, Kammern, Schulen, Universitäten sowie Hersteller von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen, Ex- und Importeure.

Ltd. Chemiedirektor Dr. Gunter Großekettler

Tabellen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II. 30. Aufl. 1985, 282 S., DIN A5, kart., 58,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Neben den „BAT-Tabellen“ hat der Franz Rehm-Verlag nach Abschluß der Lohnrunde 1984 auch die „MTL-Tabellen“ neu aufgelegt. Sie entsprechen in der Aufmachung und inhaltlich der bisherigen Konzeption und den „BAT-Tabellen“, enthalten also vornehmlich nach Schlagworten alphabetisch geordnet Ausführungen zu den wichtigsten tarifvertraglichen und sonstigen für Arbeiter der Länder maßgebenden Regelungen. Der eigentliche Tabellenteil umfaßt zwar nur wenige Seiten, gibt aber vollständig das Zahlenmaterial wieder, das für die Lohnberechnung eines Arbeiters von Bedeutung ist. Breiteren Raum als bisher nimmt diesmal der auszugsweise Abdruck des Mutterschutzgesetzes ein, das durch den gleichzeitigen Abdruck von Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen umfassend erläutert wird. Es handelt sich hierbei um auf Bundesebene von den öffentlichen Arbeitgebern erarbeiteten Erläuterungen, die im wesentlichen von allen Ländern übernommen worden sind.

Die nunmehr schon in der 30. Auflage erschenene Broschüre, die einen Überblick über wesentliche tarifliche Arbeitsbedingungen der bei den Ländern beschäftigten Arbeiter vermittelt, dürfte dort Anklang finden, wo eine umfassende Kenntnis über alle im MTL-Bereich geltenden Einzelregelungen nicht vonnöten ist.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Arbeitsmarkt-Atlas Bundesrepublik Deutschland. Arbeitslosigkeit, Ausbildung und Wirtschaft im regionalen Vergleich. Von Dr. Jürgen Bollmann. Freie Universität Berlin. 1984, 154 S., 17 × 23 cm, 64 mehrfarb. Karten, 15 Abb., 30,— DM. Kirschbaum Verlag, 5300 Bonn 2.

Das Werk greift den nicht neuen und sicher interessanten Gedanken auf, die Probleme des Arbeitsmarktes mit Hilfe kartographischer Mittel deutlich zu machen bzw. darüber zu informieren. Zu diesem Zweck werden verschiedene Themengruppen angesprochen und neben der kartographischen Darstellung auch in allgemeinverständlichen Einleitungen erörtert. So z. B. „Wirtschafts- und Beschäftigungssituation“, „Struktur des Arbeitsmarktes“, „Probleme der Arbeitslosigkeit“, „Jugendarbeitslosigkeit“, „Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit“.

Dieses Werk, so der Verlag, wurde in Zusammenarbeit mit kompetenten Fachwissenschaftlern hergestellt, wobei bemerkenswerterweise weder die Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg noch ihr Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung genannt werden. Als Experte für die Arbeitsmarktpolitik wird vielmehr das Geographische Institut der FU Berlin angeführt.

Man muß diesen Umstand erwähnen, weil man überall in der Durchleuchtung der Probleme, in der Interpretation der Statistiken, in den Schlussfolgerungen usw. den wirklichen Fachmann vermißt. Dies ist um so mehr zu bedauern, als in dieses Werk ganz gewiß immense Arbeit investiert wurde, der Ansatz durchaus richtig ist und mit entsprechender Fachkompetenz mehr hätte erreicht werden können. Das dies alles auf dem Hintergrund von 141 Arbeitsamtsbezirken geschieht, obwohl es doch bekanntlich 146 gibt, sei nur am Rande erwähnt.

Fragstellung wie diese: Warum sind in Norddeutschland mit dem höchsten schulischen Bildungsstand mehr Menschen arbeitslos als in Süddeutschland, sind einfach falsch, weil man hier offenbar nur den hohen Bildungsstand der Stadtstaaten Hamburg und Bremen (32,1% bzw. 33,1% eines Schulentlassjahrganges haben Fachhochschul- bzw. Hochschulreife) im Auge hat, nicht aber Schleswig-Holstein und Niedersachsen (17,8% bzw. 20,5%), nachzulesen im jährlichen Bildungsbericht der Bundesregierung.

Ein weiterer Mangel ist freilich den Autoren des Atlases nicht anzulasten. Die fehlende Aktualität. Letzte Daten stammen — von Ausnahmen abgesehen — aus den Jahren 1982, höchstens 1983. In vielen Bezügen erscheint der Arbeitsmarkt von heute, mehr aber noch die Arbeitsmarktpolitik von heute, anders als vor 2 oder 3 Jahren. Das gilt z. B. für die Entwicklung der Ausbildungsstellensituation, aber auch für Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit. Von einem prozyklischen Förderverhalten kann man heute einfach nicht mehr sprechen, das Gegenteil ist der Fall. Wurden z. B. 1983 ca. 45 000 Teilnehmer durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) vorgedert, so waren es 1984 bereits 70 000 und für 1985 sind 80 000 Teilnehmer vorgesehen.

Abgesehen von dem kaum lösaren Problem der Aktualität gibt es in einem solchen Atlas-Werk natürlich auch durchaus langlebige Informationen, die kartographisch dargestellt werden können. Hier allerdings wäre weniger mehr gewesen. Durch die graphische Verbindung von 2 oder 3 Themen in jeweils einer Karte sollte der Betrachter — so wollen es die Autoren — Zusammenhänge zwischen verschiedenen Arbeitsmarktfaktoren herstellen. Eben das gelingt oft nur schlecht, weil zu viele Merkmale auf einer Karte die eigentlichen Informationen nur schwer erkennen lassen.

Nun, da dieses Werk auch in seiner technischen Herstellung eine Erstgeburt ist, sollte man ihm eine weitere Entwicklung wünschen, damit es auch Leser gewinnt, denn die Sache selbst, um die es geht, ist es allemal wert, daß über sie Kenntnis genommen wird.

Direktor Dr. Alfred Neuberger

Planung und Bodenmarkt, „Von der ‚vollen Entschädigung‘ zum Wert der Rechtsposition als Verkehrswert und dessen Anwendung im Städtebau“. Von Jürgen Wolf mit einem Vorwort von Prof. Dr. Dieterich, 1984, XXIV, 230 S., DIN A5, 28,50 DM. Verlag E. Weiss, 6072 Dreieich.

Der Verfasser, ein Städteplaner, begibt sich auf ein Feld, das sonst von Juristen bearbeitet wird. In dem herrschenden, insbesondere vom BGH geprägten Eigenverständnis und dessen Rechtsprechung über die Entschädigung zum Verkehrswert sieht der Verfasser ein Haupthindernis für die Verwirklichung einer aktiven Stadtplanung. Solange Grundstücke zum Marktwert entschädigt werden, meint der Verfasser, scheuen sich die Gemeinden wegen zu hoher Entschädigungsleistungen eine Stadtplanung zur Nutzung schon erschlossener Flächen zu verwirklichen. Der Verfasser ist der Meinung, im Städtebaurecht bestimme die durch Planung konkretisierte Sozialbindung des Grundeigentums den Wert des Grundstücks und nicht der Preis, der sich auf dem Markt bildet.

In einer breit angelegten Untersuchung referiert der Verfasser zunächst die Entwicklung des Eigentumsbegriffs und widmet sich insbesondere dem einer liberalen Epoche zugeordneten Begriff der Baufreiheit, dem er in einer sozialstaatlichen Rechtsordnung den Begriff der „verliehenen Baunutzbarkeit“ gegenüberstellt. Der Verfasser hält das vom Eigentum als Freiheitsrecht geprägte Verständnis, die Baufreiheit sei dem Grundeigentum immanent, für überholt. In Anlehnung an Breuer, Die Bodennutzung im Konflikt zwischen Städtebau und Eigentumsgarantie, betont der Verfasser die bauliche Bodennutzung als eine öffentlich-rechtliche Gewährung, die das Grundrecht Eigentum mit staatlichen Leistungen zum Zwecke des sozialen Ausgleichs ausfüllt.

Aus dieser Sicht besteht kein „naturgegebenes Eigentum“ (S. 37), vielmehr schafft der Gesetzgeber erst durch die Rechtsordnung Eigentum. Was der Gesetzgeber gewährt, kann er auch wieder nehmen; es bleibt ihm überlassen, ob er den Entzug als entschädigungslose Sozialbindung oder als zu entschädigende Enteignung bestimmt. In dieser Konsequenz beliebiger Bindung des Eigentümers durch das Gesetz versteht der Verfasser unter Enteignung nur den „zur Erfüllung aller gesellschaftlicher Funktionen des betreffenden Eigentumsgegenstandes im Einzelfall notwendigen Austausch des Eigentümers“ (S. 42).

In seinen Ausführungen zur „Höhe der Entschädigung nach Art. 14 GG“ (S. 50 ff.) und zum „Verkehrswert nach dem Bundesbaugesetz“ (S. 62 ff.) kommt ein Verständnis der Rechtsposition zum Ausdruck, das sich an der zulässigerweise ausgeübten Nutzung orientiert. Bei seiner Kritik an dem am Bodenmarkt ausgerichteten Verkehrswertprinzip vermisst der Verfasser eine von Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG gebotene Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Beteiligten. Für seine Auffassung zitiert der Verfasser gelegentlich eine Fehlinterpretation unterläuft, wenn er den Satz des BVerfG (E 24, 367, 423) „Eine Entschädigung nach dem Verkehrswert steht in jedem Fall mit Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG in Einklang“ als Beleg für seinen streng normativen Grundstückswertbegriff verstehen will.

Der Kern seiner Kritik richtet sich insbesondere gegen die Entschädigung von Erwartungswerten (z. B. Bauerwartungsland), die sich am Bodenmarkt durch die Aussicht auf eine höhere Nutzung bilden. Auf einem knappheitsbedingten Bodenmarkt spricht der Verfasser Kaufpreisen generell die Eignung ab, Grundlage der Wertbemessung zu sein. Damit werde die Macht der Anbieter und die Zahlungsfähigkeit der Nachfrager zum Maßstab genommen und nicht die objektiven Faktoren der Nutzung, die erwirtschaftet werde (S. 69). In allen Fällen, in denen die freie Verfügung durch gesetzliche Vorschriften (Sozialbindung) eingeschränkt sei, müsse der Wert normativ bestimmt werden, auf Grund der ausgeübten oder zulässigen Nutzung (S. 73).

Trotz der gleichgewichtigen Betonung des aus dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr erwachsenden „gemeinen Wert“ und der „rechtlichen Gegebenheiten“ meint der Verfasser, daß sich wegen der monopolartigen Verzerrung des Grundstücksmarktes die sich einander ausschließenden Prinzipien nicht zugleich gelten können (S. 100). Auf Grund seiner Beurteilung des Grundstücksmarktes kommt der Verfasser zum Ergebnis, daß § 142 BBauG nur bei Verwendung eines normativen Wertbegriffs verfassungskonform ausgelegt werden könne. Die Wertermittlungsverordnung hält er, soweit sie das aus dem Grundstücksmarkt abgeleitete Vergleichsverfahren regelt, für verfassungswidrig (S. 144).

Indem der Verfasser den Verkauf prinzipiell als Wertmaßstab ausschließt, beschränkt er den Wert auf den Gebrauchs- oder Ertragswert. Aus der besonderen Sicht der Städteplanung bemißt sich dann der Grundstückswert aus den Nutzungsmöglichkeiten und Erträgen, die das Planungsrecht als „rechtliche Gegebenheiten“ gewährt. Der Bodenwert besteht danach nur aus der Grundrente (S. 110). Den Ertragswert will der Verfasser aber unter Abweichung von Teil III der Wertermittlungsverordnung nur nach laufenden Einnahmen und Ausgaben berechnet wissen.

Die aus Schrifttum und Rechtsprechung gewonnene Begründung seines normativen Grundstückswertbegriffes ergänzt der Verfasser unter breiter Darlegung juristischer Auslegungsmethoden mit einer Interpretation des § 142 BBauG unter Bezug auf das Planungsschadensrecht insbesondere auf den Ausschluß von Entschädigungen nach Ablauf der Siebenjahresfrist (§ 44 Abs. 3 BBauG).

Am Schluß wendet der Verfasser sein Verständnis vom Grundstückswert als normativen Verkehrswert und Ertragswert auf die Regelung der Entschädigungs- und Übernahmeansprüche im Zusammenhang mit Plangebotes und Planänderungen (§§ 39 a bis 44 c BBauG) an (S. 151 ff.).

Die Voraussetzung für eine Entschädigung wegen Wertminderung und zum anderen die Voraussetzung einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit, ob ertragseinbußen eingetreten sind. Bei bebauten Grundstücken wird sich eine Änderung der zulässigen Nutzung, darin ist dem Verfasser zuzustimmen, in erster Linie im Ertrag auswirken. Problematisch erscheint jedoch die Ansicht des Verfassers, auch bei Aufhebung der zulässigen baulichen Nutzung eines unbebauten Grundstücks innerhalb der 7-Jahres-Frist die Entschädigung nach dem Grundrente der zulässigen Nutzung zu bemessen. Denn die für die Berechnung eines Ertrages erforderlichen Ausgangsgrößen wie Rohertrag und Bewirtschaftungskosten wären dabei nur fiktiv zu ermitteln. Ohne einen Rückgriff auf den Markt kommt man dann nicht mehr weiter.

Die vom Verfasser konsequent fortgeführte Überlegung, bei der Aufhebung der baulichen Nutzung ungenutzter innerstädtischer Grundstücke nach Ablauf der 7-Jahres-Frist durch Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche entfallende sowohl ein Entschädigungsanspruch als auch der Übernahmeanspruch, die nunmehr festgesetzte öffentliche Zweckbestimmung könne nur mittels eines Nutzungsgebotes durchgesetzt werden, dem sich der Eigentümer allenfalls durch Dereliktion gemäß § 928 BGB entziehen könne, führt indes auf Abwege, auf denen wohl niemand dem Verfasser folgen wird. Das Erschaudern vor dieser Radikalität hätte den Verfasser eigentlich im Bewußtsein der Junktimklausel des Artikel 14 GG vor

einem solchen Ergebnis abhalten müssen. Die verfassungsrechtlichen Einwände gegen die Anwendung des § 44 Abs. 3 BBauG im Enteignungsfall (§ 95 Abs. 2 Nr. 7 BBauG), die Wendt (DVBl. 1978, 356) vorgetragen hat, müssen auch hier durchgreifen.

Man kann dem Verfasser durchaus Respekt zollen für seine Darstellung und die teils über eine juristische Betrachtung hinausgreifende Begründung, obgleich die Ansicht des Verfassers über den auf den Ertragswert beschränkten Grundstückswertbegriff wohl — wie auch Dieterich in seinem Vorwort vermutet — ebenso wie die Ansicht von der Verfassungswidrigkeit der Wertermittlungsverordnung Widerspruch erfahren wird. Anlaß zum Überdenken gibt der Verfasser allemal.

Wenn auch das Buch redaktionell leider einige Mängel aufweist, so trägt es doch zu einer Belebung der Auseinandersetzung um das Planungsschadensrecht und die Planverwirklichungsgebote auf Grund der Novelle des Bundesbaugesetzes von 1976 bei, zumal da Kommentierungen und höchstrichterliche Rechtsprechung auf diesem Gebiet noch nicht sehr ergiebig sind.

Regierungsdirektor Dr. Otfried Schellhase

Tabellen zum Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag (Bund, Länder und Gemeinden). 46. Aufl. 1985, 316 S., DIN A5, kart. 58,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Nach Abschluß der langwierigen Lohnrunde für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ist der Franz Rehm-Verlag mit der neuesten Ausgabe seiner BAT-Tabellen zur Stelle. In Aufmachung und Inhalt entspricht auch die 46. Auflage der bisherigen Konzeption:

Der eigentliche Tabellenteil der Broschüre umfaßt nur ca. 60 Seiten. Im übrigen enthält die Broschüre nach Schlagworten alphabetisch geordnete Ausführungen zu einer Reihe von Vorschriften des BAT und die Tarifverträge für Auszubildende, Lernschwester/Lernpfleger, Praktikantinnen/Praktikanten. Abgedruckt sind auch solche Tarifverträge und sonstige Vorschriften, aus denen sich finanzielle Ansprüche der Angestellten des öffentlichen Dienstes ergeben können. Soweit ministerielle Vollzugsanweisungen wiedergegeben sind, handelt es sich um solche, die der Bund oder der Freistaat Bayern erlassen hat. Vereinzelt wird unter den Schlagworten nur auf im gleichen Verlag erschienene Loseblattwerke bzw. auf amtliche Veröffentlichungen hingewiesen. Mit einem Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen wird unter dem Schlagwort „Tätigkeitsmerkmale zu allen Vergütungsgruppen“ leider auch die sog. Absenkungsregelung, die für viele neu eingestellte Angestellte von großem Interesse ist, abgetan. Auch ohne Erweiterung des Umfangs der Broschüre hätte es sich sicher ermöglichen lassen (z. B. durch den Verzicht auf zwei bis drei Leerseiten), die Regelungen des Bundes und der Länder über die Absenkung der Eingangsbezahlung für BAT-Angestellte aufzunehmen.

Aus dem Tabellenteil der Broschüre sind besonders zu erwähnen die Hilfstabellen, aus der bei Neueinstellungen leicht die maßgebende Lebensalterstufe und die Grundvergütung bzw. für den Kommunalbereich die maßgebliche Stufe und Grundvergütung mühelos abgelesen werden können. Diese Hilfstabellen werden ergänzt durch weitere Tabellen, aus denen sich für alle Vergütungsgruppen und Lebensalterstufen (bzw. Stufen) sowie alle Tarifklassen bis zur Stufe 6 des Ortszuschlags (4 Kinder) die gesamten Bezüge eines Angestellten (Grundvergütung zuzüglich Ortszuschlag) ergeben.

Die nun schon 46. Auflage der „BAT-Tabellen“ wird man als Beweis dafür ansehen dürfen, daß die Broschüre einen treuen Bezieherkreis hat. Sie wird überall dort nützliche Dienste leisten können, wo man ohne einen großen BAT-Kommentar auskommen kann.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Zum Problem der Aufgabenverlagerung auf öffentliche Unternehmen. Herausgegeben vom Wissenschaftlichen Beirat der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft und Gemeinwirtschaft. Schriftenreihe der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft und Gemeinwirtschaft, Heft 27. 1984, 73 S., brosch., 19,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Das vorliegende Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft und Gemeinwirtschaft befaßt sich mit der Frage der Verlagerung einzelner Aufgabenbereiche aus der öffentlichen Verwaltung und der Übertragung auf öffentliche Unternehmen.

Die Untersuchung geht aus von den rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten einer Ausgliederung einzelner öffentlicher Einrichtungen aus der Verwaltungsorganisation in öffentliche Unternehmen. Aufbauend auf den entsprechenden grundsätzlichen Überlegungen zu den Ausgliederungsbedingungen werden die Ziele bzw. Vorteile einer möglichen Aufgabenverlagerung den denkbaren Nachteilen gegenübergestellt. Die Systematisierung und Beurteilung der verschiedenen (positiven und negativen) Auswirkungen der Ausgliederung erfolgt im Hinblick auf die Bereiche „Betriebswirtschaftliche Leistungsziele“, „Betriebswirtschaftliche Finanzziele“ sowie „Volkswirtschaftliche und gesellschaftspolitische Ziele“. Dabei wird deutlich, daß allgemeine Aussagen hinsichtlich der Ausgliederungsfolgen nur schwer zu treffen sind. Die Autoren kommen zu dem grundsätzlichen Ergebnis, daß mit zunehmendem Grad des Abrückens einer Aufgabenerfüllung von der öffentlichen Verwaltung zwar einerseits die Flexibilität der Wirtschaftsführung der öffentlichen Einrichtung wächst, es andererseits aber auch zu einer Herausbildung eigenständiger Machtzentren außerhalb der Verwaltung kommt.

Da über den erwünschten Umfang der Ausgliederung von Teilaufgaben aus der Verwaltung nicht generell, sondern lediglich im Einzelfall vor allem in Abhängigkeit von Art und Umfang der konkreten öffentlichen Aufgabe entschieden werden kann, untersuchen die Autoren abschließend verschiedene Einzelbereiche im Hinblick auf die Vor- und Nachteile einer Ausgliederung aus der Verwaltung in öffentliche Unternehmen. Dabei wird auch auf bestimmte allgemeine Beurteilungskriterien (Größe, organisatorische und fachliche Eigenständigkeit, Entscheidungs- und Handlungsspielraum sowie legitimer Autonomiebereich der auszugliedernden Einheit) als grobe Orientierungshilfen zurückgegriffen. Hier gilt es ebenfalls, die Wahl der Rechtsform des öffentlichen Unternehmens in das Entscheidungskalkül einzubeziehen.

Letztlich muß jedoch berücksichtigt werden, daß in der Praxis Entscheidungen über die Ausgliederung von Verwaltungsteilen immer auch mit ganz wesentlichen politischen Ermessensspielräumen verbunden und nur begrenzt wissenschaftlich ableitbar sind. Entsprechende Maßnahmen müssen ebenfalls in einem ordnungspolitischen Gesamtzusammenhang gesehen werden. Dabei stellt sich allerdings nicht nur die Frage einer Übertragung von Aufgabenkomplexen auf öffentliche Unternehmen; zu prüfen ist auch die Möglichkeit einer Verlagerung in den privaten Wirtschaftssektor, d. h. eine Privatisierung. Diese Alternative — auch im Vergleich zur Aufgabenübertragung auf öffentliche Unternehmen — ist jedoch im Rahmen der vorliegenden Veröffentlichung nicht in die Diskussion aufgenommen worden.

Regierungsrat z. A. Dr. Norbert Mager

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1985

MONTAG, 18. MÄRZ 1985

Nr. 11

Gerichtsangelegenheit

1184

371 a E — 1.961: **Widerruf einer Erlaubnisurkunde.** Die dem Rechtsbeistand Dr. jur. Spiridon Valentinis, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, am 9. Dezember 1964 erteilte Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz, ist mit Bescheid vom 22. Januar 1985 widerrufen worden.

6000 Frankfurt am Main, 22. 2. 1985

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

1185

GR 519 — **Neueintragung** — 27. 2. 1985: Werner Schneckler, geb. 29. 6. 1959 und Ehefrau Kornelia Schneckler geb. Szubries, geb. 18. 6. 1955, beide wohnhaft Schwalmthal/Vadenrod, Wallenröder Straße 8. Durch Vertrag vom 6. Dezember 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 4. 2. 1985

Amtsgericht

1186

GR 520 — **Neueintragung** — 27. 2. 1985: Karl Martin Jost geb. 29. 1. 1957 und Ehefrau Iris Jost geb. Schäfer, geb. 23. 12. 1956, beide wohnhaft in Feldatal 4, Im Unterdorf 7. Durch Vertrag vom 18. Dezember 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 4. 2. 1985

Amtsgericht

1187

GR 345 — **Neueintragung** — 14. 2. 1985: Schäfer, Wilfried, Kaufmann in Arolsen-Mengeringhausen, Lünneberg 37, und Christa, geb. Landmann. Durch Ehevertrag vom 17. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 1. 2. 1985

Amtsgericht

1188

GR 434 — **Neueintragung** — 22. 1. 1985: Heinz Beumker, geb. am 20. 5. 1941 und Irene Beumker geb. Loose, geb. am 9. 5. 1930, Richard-Kirchner-Straße 59 a, 3590 Bad Wildungen. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3590 Bad Wildungen, 26. 2. 1985

Amtsgericht

1189

8 GR 729 — **Neueintragung** — 5. 3. 1985: Klaus Dieter Heinz Krejcik, geb. 25. 9. 1955, selbständiger Kaufmann, 6117 Schaafheim, und Karin Krejcik geb. Klüß, geb. 24. 7. 1959, Metallarbeiterin, 6638 Dillingen, haben durch Vertrag vom 30. November 1984 Gütertrennung vom Tage der Eheschließung an vereinbart.

6110 Dieburg, 5. 3. 1985

Amtsgericht

1190

8 GR 819 — **Neueintragung** — 1. 3. 1985: Eheleute Betonfahrbauarbeiter Josef Sappa und

Karin geb. Hahn, beide wohnhaft in Wehretal-Reichensachsen, Landstraße 79. Durch Vertrag vom 29. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 5. 3. 1985

Amtsgericht

1191

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 15 313: Filmtechniker Karl Bergner und Ursula geborene Eisel, Eschborn. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

73 GR 15 314: Kaufmann Michael Kaps und Jutta geborene Hanke, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 315: Arzt Hans-Dietrich Gross und Claudia Bachmann-Gross, geborene Gross, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 316: Kaufmann Willi Koller und Christiane Gerda Helma geborene Paape, Hattersheim am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Oktober 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 317: Gastwirt Theobald Grom und Miriana geborene Crkvenias, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 318: Agent Volker Lukas und Ulrike geborene Seubert, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Oktober 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 319: Schweißer Jure Ilic und Ana geborene Vrankic, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. November 1984 ist Zugewinngemeinschaft vereinbart.

73 GR 15 320: Diplom-Psychologe Arthur Fischer und Cornelia geborene Krückhaus, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 321: Bankkaufmann Heinz Peter Stephan und Maria Margaretha geborene Goldbach, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 322: Versicherungskaufmann Dietmar Bauer und Dr. med. Ursula Schönhof-Bauer, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. Dezember 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 323: Kaufmann Ulrich Breining und Marlon geborene Nern, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 28. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 324: Technischer Angestellter Reinhard Ludwig Fleckenstein und Rosemarie Barbara geborene Heinze, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

73 GR 14 479: Diplom-Biologe Dieter Szillat und Sabine Laber-Szillat geborene Laber, Hanau. Durch Ehevertrag vom 9. Oktober 1984 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 4. 3. 1985

Amtsgericht, Abt. 73

1192

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
GR 2711 — 27. 2. 1985: Eheleute Weise, Michael, geb. 7. 7. 1950, und Gabriele geb. Büchner, geb. 11. 12. 1952, Fernwald-Annerod. Durch Vertrag vom 3. Dezember 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2712 — 27. 2. 1985: Eheleute Dufner, Rolf Ferdinand, Verkaufsleiter, Dufner, Marlene Marianne geb. Linn, Studentin, 6301 Staufenberg, Händelstraße 5. Durch Vertrag vom 16. August 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 4. 3. 1985

Amtsgericht

1193

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2189 — 5. 3. 1985: Die Eheleute kaufmännischer Angestellter Manfred Horst Christ und Ute Marion geb. Fischer, Bruchköbel, haben durch Vertrag vom 6. Dezember 1984 die Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2190 — 5. 3. 1985: Die Eheleute Bankkaufmann Gerhard Wilhelm Winhold und Kauffrau Heidi geb. Murmann, Maintal 1, haben durch Vertrag vom 8. Januar 1985 die Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2191 — 5. 3. 1985: Die Eheleute Lehrer Uwe Otto und technische Angestellte Heidi Käthe geb. Trieselmann, Schöneck, haben durch Vertrag vom 28. August 1984 die Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2192 — 5. 3. 1985: Die Eheleute Zahnarzt Herbert Smettan und Barbara Elisabeth geb. Fischer, Nidderau, haben durch Vertrag vom 17. August 1984 die Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 5. 3. 1985

Amtsgericht

1194

8 GR 1266 — **Neueintragung** — 22. 2. 1985: Eheleute Bankangestellter Franz Wolfgang Herold und Apothekerin Eleonore Lieselotte Herold geb. Krake, beide wohnhaft in Königstein im Taunus 2. In der notariellen Urkunde vom 27. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 22. 2. 1985

Amtsgericht

1195

8 GR 1267 — **Neueintragung** — 25. 2. 1985: Eheleute Kaufmann Wolfhart Weese und Annette Weese geb. Duda, beide wohnhaft in Kronberg/Taunus. In der notariellen Urkunde vom 3. Dezember 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 4. 3. 1985

Amtsgericht

1196

GR 699 — **Neueintragung** — 4. 3. 1985: Robert Horst Bender, geb. am 10. 2. 1956, und Marietta Maria geb. Schmitt, geb. am 3. 3. 1952, beide Fahlerstraße 12 in 6250 Limburg-Dietkirchen. Durch notariellen Vertrag vom 15. Januar 1985 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 3. 1985

Amtsgericht

1197

GR 1214 — **Neueintragung** — 27. 2. 1985: Karl-Hans Schäfer, Kaufmann, und Ingeborg Schäfer geb. Laichinger, beide Neustadt 6/7, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 5. Februar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 27. 2. 1985 **Amtsgericht**

1198

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 4950: Eheleute Moritz Carl Robert Mädler, geb. 13. 7. 1939 und Marion geb. Reitz, geb. 28. 9. 1946 in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4951: Eheleute Bernd Hinrichs, Pilot, und Elke geb. Grote, Zahnärztin in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 12. Februar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4952: Eheleute Albert Karl Fritz Blume, Maschinenbau-Ing., und Dagmar Sieglinde geb. Wolfschlag, Altenpflegerin in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 1. Februar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 27. 2. 1985 **Amtsgericht, Abt. 5**

1199

GR 459 — **Neueintragung** — 4. 3. 1985: Nagel, Karl Rainer, und Nagel, geb. Herfurth, Petra Marie Hedwig, beide Blumenstraße 33, 6222 Geisenheim, Ortsteil Marienthal. Durch Ehevertrag vom 22. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 4. 3. 1985 **Amtsgericht**

Vereinsregister**1200**

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 773 — 11. 2. 1985: RECHT UND WETTBEWERB Verband zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, Oberursel.

VR 774 — 28. 1. 1985: Bogensport-Oberursel.

VR 775 — 11. 2. 1985: Verein zur Förderung des Orgelbaus in der Erlöserkirche zu Bad Homburg v. d. Höhe e. V., Bad Homburg.

VR 776 — 27. 2. 1985: NSU RO 80 — Club e. V., Bad Homburg.

VR 778 — 1. 3. 1985: Förderkreis REISEN IN DEUTSCHLAND e. V., Oberursel.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 3. 1985 **Amtsgericht**

1201

VR 344 — **Neueintragung** — 27. 2. 1985: Big Bore Shooters, Groß Karben.

6368 Bad Vilbel, 27. 2. 1985 **Amtsgericht**

1202

4 VR 537 — **Neueintragung** — 6. 3. 1985: Gemeinschaft der Freunde zur Förderung der Martin-Buber-Schule, Heppenheim.

6140 Bensheim, 6. 3. 1985 **Amtsgericht**

1203

4 VR 538 — **Neueintragung** — 6. 3. 1985: 3. Welt-Laden, Heppenheim.

6140 Bensheim, 6. 3. 1985 **Amtsgericht**

1204

VR 124 — **Veränderung** — 4. 3. 1985: Schützenverein Kirch-Göns, mit Sitz in Butzbach Stadtteil Kirch-Göns. Der Vereinsname ist geändert in: Schützenverein Kirch-Göns 1962.

6308 Butzbach, 4. 3. 1985 **Amtsgericht**

1205

VR 325 — **Neueintragung** — 28. 2. 1985: Interessengemeinschaft Oberau-Süd in Albstadt-Oberau.

6470 Büdingen, 28. 2. 1985 **Amtsgericht**

1206

6 VR 462 — **Neueintragung** — 27. 2. 1985: Dorf und Heimat — Verein für Dorferneuerung und Gestaltung, Meißner-Wellingerode.

3440 Eschwege, 28. 2. 1985 **Amtsgericht**

1207

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 8391 — 1. 2. 1985: Frauenverein für Selbstverteidigung.

73 VR 8393 — 1. 2. 1985: Humpelstilzchen.

73 VR 8397 — 12. 2. 1985: Angler-Club „Fischwaid“ Eschborn.

73 VR 8399 — 7. 2. 1985: Arbeitsgemeinschaft Eltern und Kind.

73 VR 8400 — 7. 2. 1985: Koreanisches Kulturzentrum.

73 VR 8401 — 7. 2. 1985: FÖRDERVEREIN REICHSBANNER SCHWARZ-ROTGOLD.

73 VR 8403 — 11. 2. 1985: „Vitelto Tonato“ — Verein zur Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten.

73 VR 8404 — 13. 2. 1985: ZIM Internationaler-Freizeit-Treffpunkt der Freunde der Pelz- und Textilschaffenden.

73 VR 8405 — 13. 2. 1985: 1. Bergen-Enkheimer Jugendtanzsport Club.

73 VR 8406 — 19. 2. 1985: Liederbacher Bürgervereinigung.

73 VR 8408 — 20. 2. 1985: Rhein/Main Lyric Opera Theater.

73 VR 8409 — 25. 2. 1985: Selbsthilfe im Taunus.

73 VR 8410 — 28. 2. 1985: Sozial-Power-Initiative für Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose.

73 VR 8412 — 28. 2. 1985: BV Frankfurt-Mitte.

73 VR 8414 — 27. 2. 1985: Deutscher Zentralverein Homöopathischer Ärzte, Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz, Saar.

73 VR 8415 — 27. 2. 1985: Organisation für Jugendhilfe.

6000 Frankfurt am Main, 4. 3. 1985 **Amtsgericht, Abt. 73**

1208

VR 624 — **Neueintragung** — 4. 3. 1985: Kultur- und Sportverein 1945, Reichelsheim, Stadtteil Weckesheim.

6360 Friedberg (Hessen), 4. 3. 1985 **Amtsgericht**

1209

41 VR 938 — **Auflösung** — 6. 3. 1985: Verein für moderne Gymnastik, Bruchköbel. Der Verein ist aufgelöst.

6450 Hanau, 5. 3. 1985 **Amtsgericht**

1210

VR 409 — **Neueintragung** — 6. 3. 1985: Alte Molkerei/Wohn- und Arbeitsgemeinschaft mit geistig behinderten Erwachsenen e. V., 6348 Herbborn.

6348 Herbborn, 6. 3. 1985 **Amtsgericht**

1211

1 VR 266 — **Neueintragung** — 1. 3. 1985: Musikverein Rhena, Korbach-Rhena.

3540 Korbach, 1. 3. 1985 **Amtsgericht**

1212

1 VR 54 — **Veränderung** — 4. 3. 1985: Kleinsiedlerverein in Korbach. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9. Februar 1985 ist der Verein aufgelöst.

3540 Korbach, 4. 3. 1985 **Amtsgericht**

1213

8 VR 464 — **Neueintragung** — 4. 3. 1985: B M X — Club Rödermark, Rödermark.

6070 Langen, 4. 3. 1985 **Amtsgericht**

1214

VR 1263 — **Neueintragung** — 1. 3. 1985: Gewerbe- und Verkehrsverein Lohra, Sitz: Lohra.

3550 Marburg, 1. 3. 1985 **Amtsgericht**

1215

VR 509 — **Neueintragung** — 28. 2. 1985: Club für Freizeitgestaltung im Trapperstil „The Long Rifle Hunter's“, 6124 Beerfelden.

6120 Michelstadt, 28. 2. 1985 **Amtsgericht**

1216

VR 459 — **Neueintragung** — 27. 2. 1985: Reitverein Wiesengrund Seligenstadt 2 in 6453 Seligenstadt.

6453 Seligenstadt, 25. 2. 1985 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**1217**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Margarethe Schäfer, ehemals wohnhaft Lindenbergrstraße 7, 6431 Breitenbach a. H., soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 16 965,00 DM zuzüglich Zinsen. Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie restliche Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 28 346,21 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Badestube 5—7, 2. Stock, Zimmer Nr. 37, aus.

6430 Bad Hersfeld, 5. 3. 1985
Der Konkursverwalter
RA Dr. Alexander Abshagen

1218

6 N 55/81 — **Beschluß**: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma F P A Friedrichsdorfer Pumpen- und Anlagentechnik GmbH, 6382 Friedrichsdorf/Taunus 2, Otto-Hahn-Straße 30 a, wird Schlußtermin bestimmt auf

Montag, 15. April 1985, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal I, mit folgender Tagesordnung: Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: 11 097,74 DM für Vergütung, 250,— DM für Auslagen, zuzüglich Mehrwertsteuer.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 2. 1985 **Amtsgericht**

1219

N 11/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wilhelmi & Sohn oHG**, Taunusstein 1, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 22. 2. 1985

Amtsgericht

1220

61 N 162/82 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen der **Inge Wilhelm**, Benzweg 5, 6100 Darmstadt.

1. Die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich Mehrwertsteuer wird auf 27 688,02 DM, seine Auslagen werden auf 400,— DM festgesetzt.

2. Schlußtermin wird bestimmt auf: Mittwoch, den 10. April 1985, 14.00 Uhr, Zimmer 208, II. Stock, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen,

b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,

d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

6100 Darmstadt, 27. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

1221

61 N 140/84 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der Steuerberater **Horst Gehr**, Peter J. Goldsche und **Helmut Schmelzeisen**, Arndtstraße 39, 6000 Frankfurt am Main 1, Gläubiger, gegen Firma **Alfred Bongartz**, Heidelberger Straße 86, 6100 Darmstadt, Schuldner, wird der Antrag der Gläubiger auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners mangels Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Das am 14. Dezember 1984 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot wird mit Wirkung der Rechtskraft vorstehenden Beschlusses aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6100 Darmstadt, 4. 3. 1985

Amtsgericht

1222

61 N 162/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Inge Wilhelm**, Benzweg 5, 6100 Darmstadt, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 11 461,35 DM zuzüglich Zinsen. Hiervon gehen ab Honorar des Konkursverwalters und restliche Gerichtskosten. Angemeldet sind 181 079,86 DM bevorrechtigte Forderungen und 477 637,69 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, unter dem AZ 61 N 162/82 aus.

6100 Darmstadt, 4. 3. 1985

Der Konkursverwalter
Ulrich F. Köster
Rechtsanwalt

1223

81 N 359/81 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Papantopoulos und Co. Pelz-Import- und Export Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Kaiserstraße 68, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses wird wie folgt festgesetzt:

1. Herr Rechtsanwalt **Treckmann**, Westendstraße 73, Frankfurt am Main, 1 666,66 DM,

2. Herr **Herbert Hering**, Dietzenbacher Straße 119, 6050 Offenbach am Main, 1 666,66 DM,

3. Herr Rechtsanwalt **Lautenbach**, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, 1 666,66 DM,

4. Herr Rechtsanwalt **Dr. Pilger**, Friedensstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, 1 666,66 DM,

5. Herr Wirtschaftsprüfer **Bodo Jung**, Neue Schlesinger Gasse 22, 6000 Frankfurt am Main, 3 333,36 DM.

6000 Frankfurt am Main, 20. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

1224

81 N 429/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Maria Theis geb. Adam**, 6236 Eschborn, Nikolau sengasse 3, Inhaberin der Schreinerei **Heinrich Theis**, daselbst, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 15. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

1225

6 N 55/81 — Amtsgericht Bad Homburg: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **FPA Friedrichsdorfer Pumpen- und Anlagentechnik GmbH** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 20 780,14 DM. Hiervon gehen ab die noch nicht festgesetzten Kosten für die Verwaltung und Verwertung der Masse. Zu berücksichtigen sind 110 937,69 DM bevorrechtigte Forderungen sowie 1 078 319,79 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht Bad Homburg aus.

6000 Frankfurt am Main, 20. 2. 1985

Der Konkursverwalter
Dr. Walter
Rechtsanwalt

1226

9 N 66/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Fischer Reise-Kontor GmbH**, **Wilhelm-Bonn-Straße 42**, 6242 Kronberg, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 111 945,87 DM. Es ist ein Massebestand von 6 915,53 DM verfügbar, von dem noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 2. 1985

Der Konkursverwalter
Hembach
Rechtsanwalt

1227

81 N 172/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **M & S Buchhandels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Frankfurt, AZ: 81 N 172/84, hat das Gericht Schlußtermin anberaumt auf den 23. April 1985, 8.30 Uhr.

Es ist eine Masse von 4 186,38 DM vorhanden, von der noch notwendige Kosten und Auslagen abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 2. 1985

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

1228

85 N 146/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **FEKA Fabrik für Spezialfahrzeuge Kraft & Co.**, Ölmühlen-

weg 10—14, 3500 Kassel, vertreten durch die persönlich haftenden geschäftsführenden Gesellschafter **Dr. Werner Kraft**, Auf der Röthe 30, 3501 Fuldaabrück und **Helga Ringe**, Bismarckstraße 8, 3280 Bad Pyrmont, ist Gläubigerversammlung zur Wahl eines neuen Verwalters, Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters bestimmt auf

Dienstag, 17. April 1985, 11.30 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 8. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

1229

65 N 115/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wilhelm Krüger & Co. offene Handelsgesellschaft**, Kassel, **Werner-Hilpert-Straße 10—14**, persönlich haftende Gesellschafter Kaufmann **Klaus Jürgen Täckelburg**, Lortzingstraße 13, 3502 Vellmar und Kaufmann **Walter Hermann Täckelburg**, Lilienweg 3, 3500 Kassel, eingetragen im Handelsregister HRA 6560 AG Kassel, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf

Dienstag, 21. Mai 1985, 9.45 Uhr, Raum 083 (Sockelgeschoß), im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 34 395,51 DM, seine Auslagen sind auf 200,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 22. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

1230

65 N 111/84: Über das Vermögen der **Landwehr + Schultz Haus- und Sicherheitstechnik GmbH**, Frankfurter Straße 92, 3500 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführer **Werner Müller** und **Hans-Joachim Voigt**, HRB 3487 AG Kassel, wird Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters, Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 5. Juni 1985, 14.00 Uhr, Raum 083, Untergeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 26. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

1231

9 N 13/85: In dem Konkursverfahren gegen **Frau Helga Weber**, Hauptstraße 7, 6232 Bad Soden/Taunus, ist durch Beschluß vom 28. Februar 1985 über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 28. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 9

1232

9 N 16/85 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma **Ingrid Voigt, Roh- und Fertigbau GmbH.**, Geschäftsführer: **Hans-Joachim Voigt**, Königsteiner Straße 93, 6232 Bad Soden/Taunus, wird heute, den 28. Februar 1985, 16 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt **Bernhard Hembach**, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum heutigen Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 30. April 1985.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

16. April 1985, 14 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

21. Mai 1985, 14 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. März 1985 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse von 1822.

6240 Königstein im Taunus, 28. 2. 1985
Amtsgericht, Abt. 9

1233

N 6/85 — Beschluß: In der Konkursantragsache der Firma **MATSO Baugesellschaft mbH, 6806 Viernheim, Wilhelm-Bunsen-Straße 2**, vertreten durch den Geschäftsführer Günther Theofil Maloch, 4150 Krefeld 11, Neukirchener Straße 48, Antragstellerin, wird die Sequestration des Geschäftsbetriebs angeordnet. Zugleich wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, P 6, 26, 6800 Mannheim, bestellt.

6840 Lampertheim, 14. 2. 1985 Amtsgericht

1234

N 65/84: Über das Vermögen des **Helmut Dielmann, 6900 Heidelberg, Bergstraße 136, Gesellschafter der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Gebrüder Dielmann in 6840 Lampertheim, Böllerruthen**, wird heute, am 28. Februar 1985, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, P 6, 26, 6800 Mannheim 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 15. Mai 1985.

Vor dem Amtsgericht, Raum 10, I. Stock, werden folgende Termine abgehalten:

12. April 1985, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

31. Mai 1985, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 4. April 1985 anzeigen. Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Deutsche Bank, Mannheim.

6840 Lampertheim, 28. 2. 1985 Amtsgericht

1235

7 VN 1/85: Die Firma **Di Salvo Vertriebsgesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Gaetano di Salvo, Siemensstraße 3, 6073 Egelsbach, hat am 31. Januar 1985 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird Rechtsanwalt Ullrich Kneller, Goethestraße 144, 6457 Maintal 2, Tel. 0 61 09-6 10 51 bestellt, dem die in § 57 VerglO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute, Donnerstag, 28. Februar 1985, 15.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund § 12 i. V. m. § 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6070 Langen, 28. 2. 1985 Amtsgericht

1236

1 N 1/85: Über das Vermögen der **Rosenhagen-Baubetreuungsgesellschaft m.b.H., Felsberg**, gesetzlich vertreten durch die alleinige Geschäftsführerin Frau Erika Rosenhagen, Hinter d. Landwehr 6, 3582 Felsberg, wird heute Mittwoch, 6. März 1985, 12.48 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsbeistand Friedrich Hucke, 3509 Morschen 1, Finkenstraße 10.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Mai 1985.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, werden folgende Termine abgehalten:

26. April 1985, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

7. Juni 1985, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Mai 1985 anzeigen. Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Raiffeisenbank Morschen eG., 3509 Morschen-Altmarshen (BLZ 520 690 16) Konto-Nr. 0000 00 49 158.

3508 Melsungen, 6. 3. 1985 Amtsgericht

1237

1 N 7/85: Über das Vermögen der Firma **Auto-Beutel GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Hans Dieter Rödling und Klaus Dieter Materny, Am Bahnhof, 6479 Ranstadt ist am 28. Februar 1985, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Hermes, Reinhardstraße 3, 6350 Bad Nau-

heim. Konkursforderungen sind bis 30. April 1985 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

9. April 1985, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

13. Mai 1985, 14.00 Uhr, im Amtsgericht 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. März 1985 anzeigen.

6478 Nidda 1, 28. 2. 1985 Amtsgericht

1238

7 N 38/85: Über das Vermögen der Firma **ADAM VETTER GmbH & Co. Kommanditgesellschaft — Hoch- und Tiefbau**, vertreten durch deren persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Vetter GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer, den Kaufmann Josef Roth und die Kauffrau Marie Vetter, Tulpenhofstraße 47, 6050 Offenbach am Main, wird heute, am 4. März 1985, 14.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. L. Winkler, Berliner Straße 77, 6050 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 28. März 1985 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

29. März 1985, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Geb. A, Kaiserstraße 16, Saal 103, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

22. Mai 1985, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Geb. D., Luisenstraße 16, Saal 824. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 28. März 1985.

6050 Offenbach am Main, 4. 3. 1985
Amtsgericht

1239

4 N 8/85 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **Hollfelder Anlagentechnik Ingenieurgesellschaft für Planung und Bau von haustechnischen Anlagen mbH, Eisenstraße 56, 6090 Rüsselsheim**, gesetzlich vertreten durch den Ingenieur Walter Hollfelder als alleinvertretungsberechtigtem Geschäftsführer, wird heute, am 4. März 1985, um 15.30 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt.

Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Dr. Robert Wieschmann, Mainzer Straße/Im Flickerstal, 6750 Kaiserslautern, Tel. 06 31/4 30 31.

6090 Rüsselsheim, 4. 3. 1985 Amtsgericht

1240

N 6/85: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **ASS Autostyling GmbH & Co. KG in Seligenstadt-Froschhausen**.

Der Schuldnerin ist am 1. März 1985 allgemein verboten worden, über Gegenstände

ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6453 Seligenstadt, 3. 1. 1985 **Amtsgericht**

1241

N 7/85: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma ARGE Hubert Link Innenausbau GmbH.

Der Schuldnerin ist am 1. März 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6453 Seligenstadt, 1. 3. 1985 **Amtsgericht**

1242

N 1/81: In der Konkursache über den Nachlaß des Karl Buff, 6290 Weilburg, wird Schlußtermin bestimmt auf den

11. April 1985, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 30.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, der Feststellung der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Gewährung einer Vergütung an den Verwalter und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

6290 Weilburg, 28. 2. 1985 **Amtsgericht**

1243

62 N 230/84 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kontraktbau AG & Co. Kommanditgesellschaft i. L., Wiesbaden, Bingertstraße 35, vertreten durch die Kontraktbau Aktiengesellschaft, Wiesbaden, i. L., diese vertreten durch den Liquidator Ewald Manhardt, Wiesbaden, ist mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 8 477,43 DM zuzüglich 593,42 DM Mehrwertsteuer.

6200 Wiesbaden, 26. 2. 1985 **Amtsgericht**

1244

62 N 236/84: Über das Vermögen der Fritz Mutz Büro- und Raumpfleger-Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L., Wiesbaden, Albrecht-Dürer-Straße 31, gesetzlich vertreten durch die Liquidatorinnen Brigitte Kumpert geb. Graf und Veronika Mutz geb. Schiller, Wiesbaden, wird heute, am 26. Februar 1985, um 11.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Wiesbaden, Adelheidstraße 22—24.

Anmeldungen (doppelt) bis 17. April 1985. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. März 1985.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, 5. Juni 1985, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 26. 2. 1985 **Amtsgericht**

1245

62 N 108/82 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen Edgar Kasten, jetzt 6500 Mainz, Lindenschmidtstraße 31, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Mittwoch, den 8. Mai 1985, 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 1 965,—

DM (eintausendneunhundertfünfundsechzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 121,50 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 27. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 62

1246

62 N 122/83 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der KDM Kaufhaus der Mitte Attendorf GmbH, 6503 Mainz-Kastel, Anna-Birle-Straße 9 (seither Attendorf), wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Mittwoch, den 8. Mai 1985, 10.30 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 45 200,— DM (fünfundvierzigtausendzweihundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 48,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 27. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 62

1247

62 N 124/83 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kaufhaus Mohren GmbH, Mainz-Kastel, Anna-Birle-Straße 9, (seither Coburg), ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 27. 2. 1985 **Amtsgericht**

1248

2 N 5/85: Der Antrag der Firma Bertram Schrot KG., Polstermöbelfabrik, 3437 Bad Sooden-Allendorf, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Dipl. Kaufmann Manfred Schrot, Klausbergstraße 36, 3437 Bad Sooden-Allendorf, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zu eröffnen wird abgelehnt, weil nach den angestellten Ermittlungen ein Vergleichsvorschlag der Vermögenslage der Schuldnerin nicht entsprechen würde und eine Vergleichsquote nicht zu bedienen wäre.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VerL.O. heute, am 1. März 1985, um 9.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Martin Lepper, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel (Tel. 05 61/10 33 77).

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1985 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, den 18. April 1985, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

15. Juli 1985, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 12. April 1985 ist angeordnet.

3430 Witzenhausen, 1. 3. 1985

Amtsgericht, Abt. 2

1249

2 N 6/85: Der Antrag der Firma P + T Gestellbau GmbH., 3437 Bad Sooden-Allendorf, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dipl. Kaufmann Manfred Schrot, Klausberg-

straße 36, 3437 Bad Sooden-Allendorf, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zu eröffnen wird abgelehnt, weil nach den angestellten Ermittlungen ein Vergleichsvorschlag der Vermögenslage der Schuldnerin nicht entsprechen würde und eine Vergleichsquote nicht zu bedienen wäre.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VerL.O. heute, am 1. März 1985, um 9.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Martin Lepper, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel (Tel. 05 61/10 33 77).

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1985 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, den 18. April 1985, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

15. Juli 1985, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 12. April 1985 ist angeordnet.

3430 Witzenhausen, 1. 3. 1985

Amtsgericht, Abt. 2

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1250

K 40/84: Das im Grundbuch von Homberg, Bezirk Alsfeld, Band 46, Blatt 1848, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Homberg, Flur 12, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 8, Größe 8,14 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Mai 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dachdecker Hermann Röhrig und Ehefrau Ilse geborene Pfeil, Ostring 11, Homberg/Ohm, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 266 280,— DM für Flur 12, Nr. 89.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 13. 2. 1985

Amtsgericht

1251

1 K 24/84: Das im Grundbuch von Bernsdorf, Band 25, Blatt 710, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Bernsdorf, Flur 9, Flurstück 101, Hof- und Gebäudefläche, Am Wiesengrund 8, Größe 7,11 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred und Bärbel Strewé.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 5. 3. 1985

Amtsgericht

1252

1 K 27/84: Das im Grundbuch von Volkmarshausen, Band 97, Blatt 4948, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Volkmarshausen, Flur 18, Flurstück 931/415, Hof- und Gebäudefläche, Müggelbucke 2, Größe 1,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Funke.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 5. 3. 1985

Amtsgericht

1253

6 K 19/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Band 301, Blatt 9240, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 7/12, Hof- und Gebäudefläche, Frölingstraße 33, Größe 7,57 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 7/11, Hof- und Gebäudefläche, Frölingstraße, Größe 0,30 Ar,

das Grundstück Nr. 2 ist nicht bebaut, soll am Dienstag, dem 14. Mai 1985, 10.00 Uhr, Saal II, I. Stock, im Gerichtsgebäude

Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kratz, Horst, geb. 28. 9. 1937, Frölingstraße 33, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 918 000,— DM,

Grundstück Nr. 2 auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 3. 1985

Amtsgericht

1254

6 K 40/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Band 239, Blatt 7383,

Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 20, Flurstück 7/6, Hof- und Gebäudefläche, Frölingstraße 33, Größe 5,72 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Mai 1985, 8.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kratz, Erika geb. Kreutz, geb. 28. 1. 1939, Bad Homburg v. d. Höhe, Frölingstraße 33.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 3. 1985

Amtsgericht

1255

4 K 38/84: Das im Grundbuch von Kirschhausen, Band 26, Blatt 915, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirschhausen, Flur 1, Flurstück 263, Hof- und Gebäudefläche, Fichtenweg 14, Größe 7,91 Ar,

soll am Montag, dem 5. August 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer im Zeitpunkt der Eintragung der Versteigerungsvermerke:

a) Willi Hertz, geb. 27. 4. 1943,

b) dessen Ehefrau, Ludwiga Hildegard Hertz geb. Ewen, geb. 17. 8. 1943, beide in Heppenheim, — je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 18. 2. 1985

Amtsgericht

1256

K 34/84: Das im Grundbuch von Altenkirchen, Band 30, Blatt 898, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenkirchen, Flur 1, Flurstück 103, Bauplatz, Im Nessling 3, Größe 7,15 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helma Zutt geb. Stahl, jetzt verhehelt. Fritsch, geb. am 25. 1. 1956, Bonbaden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 170,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 5. 3. 1985

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

1257

61 K 206/82: Die im Grundbuch von Griesheim, Band 233, Blatt 10 103, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 50/1, Bauplatz, Goethestraße 12 A, Größe 4,62 Ar,

lfd. Nr. 7 zu 6, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 41/1, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße, Größe 1,02 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 30. Mai 1985, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marianne Landau geb. Merker, Griesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 25. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

1258

61 K 18/84: Das im Grundbuch von Alsbach, Band 70, Blatt 3203, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 1, Flurstück 415/4, Gartenland, Kirchstraße, Größe 7,90 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. Mai 1985, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Carl Winkel in Alsbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 27. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

1259

61 K 20/84: Das im Grundbuch von Alsbach, Band 70, Blatt 3203, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Alsbach, Flur 1, Flurstück 415/6, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 6, Größe 5,66 Ar,

soll am Montag, dem 13. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Carl Winkel in Alsbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 1. 3. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

1260

61 K 63/84: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 62, Blatt 2714, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 365/1, Gartenland, Gutenbergstraße, Größe 0,41 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 365/2, Hof- und Gebäudefläche, Gutenbergstraße 10, Größe 1,35 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 365/3, Gartenland, daselbst, Größe 0,33 Ar,

sollen am Dienstag, dem 4. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

lfd. Nr. 1 d, 2 e Heinrich Heberlein geb. am 29. 9. 1909, Vorra,

lfd. Nr. 1 f, 2 g Hermine Fischer geb. Heberlein geb. am 8. 8. 1913, Vorra,

lfd. Nr. 1 g, 2 h Anny Legat geb. Heberlein, geb. am 3. 5. 1915, Vorra,

lfd. Nr. 1 h, 2 i Elisabeth gen. Lissy Schramm geb. Heberlein geb. am 30. 6. 1918, Vorra,

lfd. Nr. 1 m Anna Heberlein geb. Schwarm in Vorra,

lfd. Nr. 2 a Hans Haas geb. 26. 5. 1905, Düsseldorf,

lfd. Nr. 2 b Babette Liselotte Waltraud Haushahn geb. Haas geb. am 1. 8. 1936, Düsseldorf,

lfd. Nr. 2 c Gretel Annemarie Albert geb. Haas geb. am 26. 6. 1942, Düsseldorf,

Ifd. Nr. 2 d Ernst Wilhelm Wilfried Hüttinger geb. am 16. 9. 1937, Bamberg,
Ifd. Nr. 2 f Margarete Kiesel geb. Heberlein geb. am 8. 6. 1912, Vorra,
Ifd. Nr. 2 j Walter Grimm, geb. am 25. 3. 1940, Lichtenstein,
Ifd. Nr. 2 k Hermine Loos geb. Grimm geb. am 30. 9. 1938, Vorra,
Ifd. Nr. 2 l Gertraud Grimm geb. am 24. 7. 1935, Forchheim,
Ifd. Nr. 2 m Annelore Klussowski geb. Altzweig, geb. am 17. 12. 1940, Darmstadt,
Ifd. Nr. 2 n Gerhard Bruno Altzweig, geb. am 6. 6. 1942, Darmstadt,
Ifd. Nr. 2 o Dieter Altzweig geb. am 27. 10. 1943, Darmstadt,

zu 1 a—1 m in Erbengemeinschaft,
zu 2 a—2 o in Erbengemeinschaft zusammen mit 1 a, f, g, h, k, m,
Ifd. Nr. 3 Karl Werner Kippes, Nürnberg-Boxdorf zu 3) in Erbengemeinschaft mit Nr. 1 d, f, g, h, m, und Nr. 2 a)—2 o.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 3. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

1261

61 K 123/84: Das im Grundbuch von Nieder-Beerbach, Band 18, Blatt 889, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 4, Gemarkung Nieder-Beerbach, Flur 1, Flurstück 169/2, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 20, Größe 8,81 Ar,
soll am Dienstag, dem 14. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Mathilde Reeg geb. Schaller, Nieder-Beerbach,
b) Elisabeth Götzinger geb. Schaller, Mühlthal, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 3. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

1262

61 K 173/84: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 155, Blatt 5743, eingetragene 4/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur 6, Flurstück 136/7, Hof- und Freifläche, Sandstraße, Größe 5,61 Ar,
soll am Dienstag, dem 21. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer bezüglich des Miteigentumsanteils von 4/7 am 12. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Uwe Vollhardt, Weiterstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 3. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

1263

8 K 53/84: Die im Grundbuch von Mandeln, Band 40, Blatt 1452, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 1109, Hof- und Gebäudefläche, Hellweg, Größe 3,29 Ar,
Ifd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 1108, Hof- und Gebäudefläche, Hellweg 1, Größe 3,14 Ar,
sollen am Mittwoch, dem 29. Mai 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillen-

burg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Bernd Hiltz, geb. 30. 4. 1948, Dietzhölztal-Mandeln.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf	58 160,— DM,
Ifd. Nr. 2 auf	15 060,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 4. 3. 1985 Amtsgericht

1264

84 K 171/84: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 9, Band 29, Blatt 1096, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 71, Flurstück 21/3, Hof- und Gebäudefläche, Jürgen-Ponto-Platz 2, Größe 4,19 Ar,
soll am Mittwoch, dem 12. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1984 (Versteigerungsvermerk):
a) Friedrich Buech, Birkenstraße 38, 6600 Saarbrücken,
b) Marianne Öttinger, geb. Buech-Decker, Blauenstraße 25, 7851 Binzen, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 051 700,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

1265

84 K 206/84: Die im Grundbuch Bezirk Okriftel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 102, Blatt 2953, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Okriftel, Flur 8, Flurstück 14/1, Betriebsfläche, Neugasse 38, Größe 16,96 Ar,
Ifd. Nr. 2, Gemarkung Okriftel, Flur 8, Flurstück 18/5, Betriebsfläche, Neugasse 38, Größe 37,94 Ar,
Ifd. Nr. 3, Gemarkung Okriftel, Flur 8, Flurstück 18/4, Betriebsfläche, Neugasse 38, Größe 3,79 Ar,
Ifd. Nr. 4, Gemarkung Okriftel, Flur 8, Flurstück 24/7, Betriebsfläche, Neugasse 38, Größe 4,78 Ar,
sollen am Donnerstag, dem 22. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 8. 1984 (Versteigerungsvermerk):
Bieger Apparate- und Maschinenbau GmbH & Co. KG, Germanenstraße 10, 6238 Hofheim.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Nr. 1 auf	992 400,— DM,
Nr. 2 auf	950 500,— DM,
Nr. 3 auf	113 700,— DM,
Nr. 4 auf	143 400,— DM,

alle 4 Grundstücke zusammen auf 2 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

1266

84 K 321/84: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 226, Blatt 7343, eingetragene Teileigentum,

Ifd. Nr. 1 = 6,15/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 557,

Flurstück 283/16, Hof- und Gebäudefläche, Mailänderstraße,

Flurstück 283/14, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Landstraße,

Flurstück 283/17, Hof- und Gebäudefläche, Mailänderstraße 3—23,

Flurstück 283/15, Hof- und Gebäudefläche, Mailänderstraße 23,

Flurstück 283/2, Hof- und Gebäudefläche, Mailänderstraße 21, Größe insgesamt 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz Nr. 664 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Band 204 bis 242 Blatt 6680 bis 7831) sowie in der Veräußerung.

soll am Mittwoch, dem 14. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1984 (Versteigerungsvermerk):
Volkmar Rudolf Escher, Sodener Straße 5, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

1267

K 5/84: Das im Grundbuch von Besse, Band 70, Blatt 2023, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Besse, Flur 7, Flurstück 8/25, Hof- und Gebäudefläche, Unter der Kalkreise (jetzt angeblich Berliner Straße 29, Ecke Jenaer Straße 2), Größe 8,93 Ar,
soll am Freitag, dem 10. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Eheleute Willi Richly und Rita geb. Bremerich, Edermünde-Besse, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 19. 2. 1985

Amtsgericht

1268

K 56/84: Die im Grundbuch von Unter-Flockenbach, Band 10, Blatt 380, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Unter-Flockenbach,

Ifd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 66/15, Hof- und Gebäudefläche, Kunzenbacher Straße 12, Größe 4,92 Ar,
Ifd. Nr. 3, Flur 4, Nr. 76/10, Straße, Kunzenbacher Straße, Größe 0,34 Ar,
sollen am Donnerstag, dem 9. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Konrad Müller und Ute Hanel gesch. Müller.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 7. 3. 1985 Amtsgericht

1269

K 41/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wächtersbach-Aufenu, Band 50, Blatt 1783, Gemarkung Aufenu,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 49/2, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 52, Größe 3,98 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Mai 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 4. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Huth und Gertrud Huth geb. Wittenberg, 6480 Wächtersbach-Aufenu, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 870,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 27. 2. 1985 Amtsgericht

1270

K 40/84: Das im Grundbuch von Birstein, Band 35, Blatt 1200, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Birstein, Flur 11, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 30, Größe 11,22 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Inge Waltraud Vutk geb. Heilenz, Hauptstraße 30, 6484 Birstein.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 202 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 28. 2. 1985 Amtsgericht

1271

K 26/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Leisenwald, Band 24, Blatt 554, Gemarkung Leisenwald,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 28, Ackerland, die Hundsrainwiesen, Größe 12,60 Ar, Grünland, Größe 50,10 Ar, Wiese, Größe 19,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 30, Grünland, die Hundsrainwiesen, Größe 14,40 Ar, Wiese, Größe 15,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Mai 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Baron Max Engelhardt von Kienlin, 7951 Erolzheim, Schloß.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 15, Flurstück 28 auf 11 943,— DM, Flur 15, Flurstück 30 auf 2 622,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 4. 3. 1985 Amtsgericht

1272

K 74/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schlierbach, Band 43, Blatt 1079,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Flurstück 242, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-vom-Stein-Straße 22, Größe 11,83 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Margaretha Kreller geb. Lang, Fachfeldstraße 18, 6000 Frankfurt am Main,

b) Engelhard Lang, Kleinschmidthäuser Weg 8, 4000 Düsseldorf,

c) Dr. Lang, Walter, Heinz, Fichenweg 33, Königsbrunn,

d) Wilfried Lang, Stresemannstraße 1, 4100 Duisburg,

e) Bernd Walter Lang, Obergasse 3, Alsfeld,

f) Christine Kauert geb. Jendroska, 6486 Brachtal-Schlierbach,

zu a-f — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —,

g) Christine Kauert geb. Jendroska, Freiherr-vom-Stein-Straße 22, 6486 Brachtal-Schlierbach, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245 000,— DM (ohne Einbauküche, Einfamilienhaus mit Garten).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 4. 3. 1985 Amtsgericht

1273

42 K 133/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Odenhausen/Lahn, Band 34, Blatt 1069,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Nr. 149, Ackerland Strumpfäcker, Größe 5,94 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Nr. 8/3, Hof- und Gebäudefläche, Altenbergstraße 6, Größe 3,96 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Mai 1985, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 9. 1984 (Versteigerungsvermerk):

a.) Horst Josef Müller, geb. 28. 10. 1939,

b.) Ralf Michael Müller, geb. 28. 9. 1964, beide Lollar-Odenhausen, — in beendeter Gütergemeinschaft und Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2, Flur 7, Nr. 149 auf 1 128,60 DM, lfd. Nr. 6, Flur 5, Nr. 8/3 auf

185 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 27. 2. 1985 Amtsgericht

1274

24 K 33/82: Die im Grundbuch von Berkach, Band 16, Blatt 698, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Berkach, Flur 1, Flurstück 45, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 3, Größe 38,69 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Berkach, Flur 1, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Zu Hauptstraße 38, Größe 20,27 Ar,

sollen am Dienstag, dem 30. April 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Friedrich Kreuzer & Co. oHG., Groß-Gerau-Berkach.

Verkehrswert: für Grundstück Flur 1, Nr. 45 = 1 130 000,— DM, für Grundstück Flur 1, Nr. 46 = 450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 27. 2. 1985 Amtsgericht

1275

2 K 8/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heuchelheim, Band 8, Blatt 262,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 75/2, Hof- und Gebäudefläche, Unterstraße 1, Größe 17,02 Ar,

Flur 6, Flurstück 75/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 0,29 Ar,

Flur 6, Flurstück 75/4, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 0,30 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Willibald Mackewitz (geb. am 29. 9. 1933) und Ursula geb. Küppers (geb. am 28. 11. 1939) in Elbtal-Heuchelheim, Unterstraße 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— DM für Flur 6, Flurstücke 75/2, 75/3, 75/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 14. 2. 1985 Amtsgericht

1276

42 K 180/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Langenselbold, Band 292, Blatt 8815, eingetragene Eigentümershälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 76, Flurstück 208/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Eichenweg 15, Größe 2,14 Ar,

am Dienstag, dem 18. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Dieter Stein, — zur Hälfte —.

Der Wert der Eigentümershälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 660,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

1277

42 K 224/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kilianstädten, Band 80, Blatt 2884, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Kilianstädten, Flur 12, Flurstück 18/8, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 75, Größe 8,82 Ar,

Flur 12, Flurstück 71/5, Verkehrsfläche, Frankfurter Straße, Größe 0,04 Ar, am Dienstag, dem 18. Juni 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eugen Potocnik,
b) Luise Potocnik geb. Müller, in Killianstädten, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 454 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

1278

42 K 96/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rodenbach, Band 213, Blatt 7178, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 1, Flurstück 317/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Lochseif 1, Größe 7,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rodenbach, Flur 1, Flurstück 320/3, Bauplatz, Im Lochseif, Größe 0,05 Ar,

am Freitag, dem 28. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dieter Wilhelm Wenzel,
b) Martha Luise Wenzel geb. Wittwer, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV lfd. Nr. 1 auf	696 300,— DM,
BV lfd. Nr. 2 auf	1 250,— DM,
insgesamt auf	697 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

1279

42 K 94/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Langendiebach, Band 97, Blatt 3052, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 22, Flurstück 584/212, Hof- und Gebäudefläche, Freillgrathstraße 4, Größe 2,58 Ar, am Dienstag, dem 7. Mai 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Staab in Erlensee.
Der Wert der Grundstückshälfte ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 51 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 1. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

1280

K 40/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Schachten, Band 10, Blatt 256,

Gemarkung Schachten, Flur 3, Flurstück 7/3, Hof- und Gebäudefläche, Birkenallee 14, Größe 7,46 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Mai 1985, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ewald Paar und Waltraud Paar geb. Hanak, Grebenstein-Schachten, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 284 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 27. 2. 1985 Amtsgericht

1281

2 K 35/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Calden, Gemarkung Calden, Band 72, Blatt 2181,

Flur 14, Flurstück 61/4, Hof- und Gebäudefläche, Königsstühle 5, Größe 6,75 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Juni 1985, 9.30 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Armin und Edeltraud Ernst geb. Henne, Calden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 374 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 25. 2. 1985 Amtsgericht

1282

K 48/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Immenhausen, Band 103, Blatt 3162, Gemarkung Immenhausen,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 17/2, Hof- und Gebäudefläche, Über der Kampwiese 4, Größe 6,48 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 17/3, Hof- und Gebäudefläche, Über der Kampwiese 4, Größe 0,02 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Juni 1985, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Wilhelm geb. Knolle und Sylvia Wilhelm, 3524 Immenhausen 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 27. 2. 1985 Amtsgericht

1283

K 18/84: Das im Grundbuch von Silges, Band 8, Blatt 251, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Silges, Flur 11, Flurstück 13/18, Gebäude- und Freifläche, Am Silgesberg 3, Größe 8,53 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Stewin, Finkenhofstraße 27, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld 1, 27. 2. 1985 Amtsgericht

1284

K 1/85: Die im Grundbuch von Steinbach, Band 31, Blatt 977, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Steinbach, Flur 10, Flurstück 50/12, Bauplatz, Vogelsang 9, Größe 9,25 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Steinbach, Flur 10, Flurstück 50/11, Bauplatz, Vogelsang 11, Größe 9,52 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Steinbach, Flur 10, Flurstück 50/10, Bauplatz, Vogelsang 13, Größe 9,95 Ar,

sollen am Freitag, dem 24. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstraße 24, Zimmer 11, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Stabiro GmbH Wilhelm Schlömer & Co. KG in Liquidation, 6419 Burghausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf	20 350,00 DM,
lfd. Nr. 5 auf	20 944,00 DM,
lfd. Nr. 6 auf	21 890,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 27. 2. 1985 Amtsgericht

1285

1 K 16/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberjosbach, Band 31, Blatt 1099,

Flur 23, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bohnheck 3, Größe 6,59 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Mai 1985, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 5. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd Bielefeldt, Heusenstamm, jetzt: 6272 Niedernhausen-Oberjosbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 25. 2. 1985 Amtsgericht

1286

64 K 350/83: Das im Grundbuch von Elmschagen, Band 8, Blatt 177, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Elmschagen, Flur 5, Flurstück 4/10, Hof- und Gebäudefläche, Steingasse 8, Größe 18,79 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Käti Mihr geb. Schmidt, Steingasse 8, 3501 Schauenburg 5.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 278 000,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 1. 1985 Amtsgericht

1287

64 K 66/84: Das im Grundbuch von Großenritte, Band 62, Blatt 1662, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großenritte, Flur 4, Flurstück 104/8, Hof- und Gebäudefläche, Chattenstraße 3, Größe 7,33 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Stiebich, Wilhelm,
b) Stiebich, Alwine geb. Henkel, beide Baunatal, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG ist 347 041,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 1. 1985 **Amtsgericht**

1288

64 K 127/84: Das im Grundbuch von Kassel, Band 455, Blatt 11 734, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 45/1 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur KK, Flurstück 29/22, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 11, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden im Erdgeschoß links, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. L 1 und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K L1; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 11 734 bis 11 745); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 3. Mai 1979;

soll am Dienstag, dem 2. Juli 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Koschella, Windmühlenstraße 1, 3500 Kassel.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung durch einen Grundpfandrechtsgläubiger oder den Konkursverwalter.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 94 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 1. 1985 **Amtsgericht**

1289

64 K 128/84: Das im Grundbuch von Kassel, Band 455, Blatt 11 735, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 30/1 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur KK, Flurstück 29/22, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 11, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden im Erdgeschoß Mitte, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. L 2 und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K L 2; für jeden Miteigentumsanteil

ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 11 734 bis 11 745); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 3. Mai 1979;

soll am Dienstag, dem 2. Juli 1985, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Koschella, Windmühlenstraße 1, 3500 Kassel.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung durch einen Grundpfandrechtsgläubiger oder den Konkursverwalter.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 68 500,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 1. 1985 **Amtsgericht**

1290

64 K 206/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 446, Blatt 11 484, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur K 1, Flurstück 42/13, Hof- und Gebäudefläche, Erzberger Straße 43, Größe 3,29 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Spectroflex Gaststätten- und Hotel-Beteiligungs-gesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 710 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 1. 1985 **Amtsgericht**

1291

64 K 196/84: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 111, Blatt 3798, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 5, Flurstück 128/3, Bauplatz, Roentgenweg, Größe 20,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Henniger in 3506 Helsa.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 120 000,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 31. 1. 1985 **Amtsgericht**

1292

64 K 297/83: Die im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 137, Blatt 4585, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 12, Flurstück 86/1, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 22, Größe 1,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 12, Flurstück 86/2, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 22, Größe 7,01 Ar,

sollen am Dienstag, dem 9. Juli 1985, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Uwe Kaden, Frankfurter Straße 97 a, 3500 Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 247 248,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 2. 1985 **Amtsgericht**

1293

64 K 247/83: Die im Grundbuch von Harleshausen, Band 152, Blatt 4695, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an:

a) dem Grundstück, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur 2, Flurstück 62/124, Hof- und Gebäudefläche, Kiefernweg 53, Größe 4,07 Ar,

b) Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 2 zu 1, ein Fünftel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Harleshausen, Flur 2, Flurstück 62/125, Wegefläche, Kiefernweg, Größe 1,47 Ar,

sollen am Freitag, dem 14. Juni 1985, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der halben Miteigentumsanteile am 23. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Brückner, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 175 000,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 2. 1985 **Amtsgericht**

1294

64 K 263/84: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 94, Blatt 2999, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Harleshausen, Flur 11, Flurstück 13/38, Hof- und Gebäudefläche, Silberseestraße 5, Größe 10,13 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Mai 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Saal 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Stöhr, Karl-Heinz,
b) Stöhr, Karin, jetzt Rautzenberg, — in Erbengemeinschaft —.

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG ist 651 808,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 2. 1985 **Amtsgericht**

1295

64 K 71/84: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 149, Blatt 4175, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 3/1 000 an Grundstück Gemarkung Wehlheiden,

Flur E, Flurstück 69/3, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 59, Größe 7,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit G 2; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4165 bis 4179); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Veräußerung an Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. 9. 1976 (BGBl. I S. 2673); Veräußerung durch Zwangsvollstreckung; durch Konkursverwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 10. 1. 1979/21. 2. 1979; von Blatt 2649 übertragen; eingetragen am 5. 4. 1979;

soll am Freitag, dem 14. Juni 1985, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 2. 1985

Amtsgericht

1296

64 K 73/84: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 149, Blatt 4178, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 3/1 000 an Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur E, Flurstück 69/3, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 59, Größe 7,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 5; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4165 bis 4179); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Veräußerung an Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. 9. 1976 (BGBl. I S. 2673); Veräußerung durch Zwangsvollstreckung; durch Konkursverwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 10. 1. 1979/21. 2. 1979; von Blatt 2649 übertragen; eingetragen am 5. 4. 1979;

soll am Freitag, dem 14. Juni 1985, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 2. 1985

Amtsgericht

1297

64 K 172/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 410, Blatt 10 421, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 809/1 000 an Grundstück Gemarkung Kassel, Flur L 2, Flurstück 953/9, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 84, Größe 8,53 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 10 419 bis 10 428); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 9. November 1976 und 10. Januar 1977;

soll am Mittwoch, dem 19. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Suhre, Lohfelden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 22 610,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 64

1298

64 K 116/82: Die im Grundbuch von Kassel, Band 383, Blatt 9644, eingetragenen halben Anteile an dem Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zu 25,0228/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 43/13, Lieg.B. 7088, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 53, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 53 in der II. Etage rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. II 6 gekennzeichnet;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 15. 1. 1973, 6. 6. 1973 und 22. 6. 1973;

sollen am Mittwoch, dem 26. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Cloidt, Heinz-Joseph in Bergkamen-Unna,

b) Cloidt, Kornelia geborene Gonera in Bergkamen-Unna, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist insgesamt 18 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 2. 1985

Amtsgericht

1299

64 K 74/84: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 149, Blatt 4179, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 3/1 000 an Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur E, Flurstück 69/3, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 59, Größe 7,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet

mit Nr. G 6; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4165 bis 4179); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Veräußerung an Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. 9. 1976 (BGBl. I S. 2673); Veräußerung durch Zwangsvollstreckung; durch Konkursverwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 10. 1. 1979/21. 2. 1979; von Blatt 2649 übertragen; eingetragen am 5. 4. 1979;

soll am Freitag, dem 14. Juni 1985, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 2. 1985

Amtsgericht

1300

64 K 173/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 410, Blatt 10 425, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 80,9/1 000 an Grundstück Gemarkung Kassel, Flur L 2, Flurstück 953/9, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 84, Größe 8,53 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 10 419 bis 10 428); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 9. November 1976 und 10. Januar 1977;

soll am Mittwoch, dem 19. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Suhre, Lohfelden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 35 756,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 64

1301

64 K 174/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 410, Blatt 10 426, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 96,7/1 000 an Grundstück Gemarkung Kassel, Flur L 2, Flurstück 953/9, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 84, Größe 8,53 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 10 419 bis 10 428); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den an-

deren Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 9. November 1976 und 10. Januar 1977; soll am Mittwoch, dem 19. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
 Bernhard Suhre, Lohfelden.
 Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 42 684,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
3500 Kassel, 15. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 64

1302

64 K 64/84: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 149, Blatt 4166, eingetragene Wohnungseigentum,
 lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 116/1 000 an Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur E, Flurstück 69/3, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 59, Größe 7,01 Ar,
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (im Erdgeschoß rechts, 5 Zi, Kü, Bad, WC, Balkon) und an dem Keller- raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, K 2; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4165 bis 4179); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigen- tumsrechte beschränkt;
 Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Veräußerung an Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 Zweites Wohnungsbau- gesetz in der Fassung vom 1. 9. 1976 (BGBl. I S. 2673); Veräußerung durch Zwangsvollstreckung; durch Konkurs- verwalter;
 wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder- eigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 10. 1. 1979/21. 2. 1979; von Blatt 2649 über- tragen; eingetragen am 5. 4. 1979;
 soll am Freitag, dem 14. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfur- ter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümerin am 15. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver- merks):
 Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.
 Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 130 500,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
3500 Kassel, 13. 2. 1985 Amtsgericht

1303

64 K 15/83: Das im Grundbuch von Bergs- hausen, Band 59, Blatt 1739, eingetragene Grundstück,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Bergshausen, Flur 1, Flurstück 217/18, Hof- und Gebäudeflä- che, Steinbreite 63, Größe 1,84 Ar,
 sowie die je ein Zehntel Miteigentumsan- teile des Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von Bergshausen, Band 60, Blatt 1747,
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur 1, Flurstück 217/13, Wegefläche, Steinbreite, Größe 0,61 Ar,
 sollen am Mittwoch, dem 26. Juni 1985, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frank-

furter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümer am 21. 2. 1983 bzw. 9. 5. 1984 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke) bezüglich Blatt 1739 Bergshausen,
 a) Albrand, Lothar, geb. 18. 12. 1923,
 b) Albrand, Marga geb. Schwesig, geb. 16. 2. 1938, Kassel, — je zur Hälfte —,
 sowie am 9. 5. 1984, bezüglich Blatt 1747, die Vorgenannten, — je zu einem Zehntel —.
 Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG insgesamt ist 202 147,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
3500 Kassel, 15. 1. 1985 Amtsgericht

1304

64 K 92/84: Das im Grundbuch von Alten- bauna, Band 45, Blatt 1300, eingetragene Wohnungseigentum,
 lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 361/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 89/10, Hof- und Gebäude- fläche, Marktplatz 1, 3 und Marktstraße 4, Größe 29,72 Ar,
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5, dem Kellerraum, im Aufteilungs- plan bezeichnet mit Nr. K 5; (4-Zimmer- Wohnung, 86,60 m², gelegen im 2. OG links im Haus Marktstraße 4); für jeden weiteren Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 1296 bis 1326 angelegt;
 der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentums- anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Schriftliche Zustimmung des Verwalters; Ausnahmen: Übertragung auf Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 Zweites Wohnungsbau- gesetz vom 1. 9. 1976; Veräußerung durch Zwangsvollstreckung oder durch Konkurs- verwalter,
 wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder- eigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 25. 1. 1980 und 18. 2. 1980 und übertra- gen aus Blatt 595; eingetragen am 5. 3. 1980; soll am Dienstag, dem 25. Juni 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfur- ter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver- merks):
 Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.
 Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 165 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
3500 Kassel, 21. 2. 1985 Amtsgericht

1305

64 K 93/84: Das im Grundbuch von Alten- bauna, Band 45, Blatt 1301, eingetragene Wohnungseigentum,
 lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 361/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 89/10, Hof- und Gebäude- fläche, Marktplatz 1, 3 und Marktstraße 4, Größe 29,72 Ar,
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; (4-Zi.-Whg., 86,60 qm, gelegen im 2. OG rechts im Haus Marktstr. 4), dem Kel- lerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 6; für jeden weiteren Miteigentumsan- teil sind die Grundbücher Blätter 1296 bis 1326 angelegt;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentums- anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Schriftliche Zustimmung des Verwalters. Ausnahmen: Übertragung auf Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 Zweites Wohnungsbau- gesetz vom 1. 9. 1976; Veräußerung durch Zwangsvollstreckung oder durch Konkurs- verwalter;
 wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder- eigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 25. 1. 1980 und 18. 2. 1980 und übertra- gen aus Blatt 595; eingetragen am 5. 3. 1980; soll am Dienstag, dem 25. Juni 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfur- ter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver- merks):
 Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.
 Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 165 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
3500 Kassel, 21. 2. 1985 Amtsgericht

1306

1 K 130/84: Die im Grundbuch von Willin- gen, Band 72, Blatt 2114, eingetragenen Grundstücke,
 lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 16/1, Hof- und Gebäudefläche, Stryckweg 26, Größe 2,58 Ar,
 lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 145/16, Hof- und Gebäudefläche, Stryckweg 26, Größe 1,05 Ar,
 lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 146/16, Hof- und Gebäudefläche, Stryckweg 26, Größe 3,68 Ar,
 sollen am Freitag, dem 5. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebenge- bäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümer am 10. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 a) Wilhelm Figge, Friedrich-Stengel- Straße 7, Fulda,
 b) Else Figge geb. Kesper, Stryckweg 26, Willingen, — je zur Hälfte —.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	15 480,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	6 300,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	120 000,— DM,
insgesamt auf	141 780,— DM.

 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
3540 Korbach, 4. 3. 1985 Amtsgericht

1307

1 K 116/84: Das im Grundbuch von God- delsheim, Band 32, Blatt 979, eingetragene Grundstück,
 lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 48/21, Hof- und Gebäudefläche, Am Stricken 7, Größe 8,15 Ar,
 soll am Freitag, dem 28. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebenge- bäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragener Eigentümer am 16. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Heinrich Hartmann, Maurer, Ortsstraße 54, 6344 Diethölzthal 2.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

KOMMENTAR ZUM SCHWERBEHINDERTENGESETZ

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts, unter Mitarbeit von Eckhard Gouder, Richter am Landessozialgericht, Karl Heinz Haus, Richter am Sozialgericht, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Direktorin des Sozialgerichts Wiesbaden und Roger Hohmann, Regierungsdirektor beim Ministerium für Arbeit, Umwelt und Soziales.

Loseblattausgabe, 520 Seiten, DM 96,—

ISBN 3-87124-013-3

Dem Benutzer soll ein Werk an die Hand gegeben werden, das überzeugende Lösungen der vielfältigen arbeits- und sozialrechtlichen Probleme anbietet und in der täglichen Arbeit mit dem Schwerbehindertenrecht weitere Hilfsmittel entbehrlich macht.

Der Kommentar enthält alle notwendigen Gesetze **unter Berücksichtigung der zum 1. 1. und 1. 4. 1984 eingetretenen Änderungen**, gibt die für das Schwerbehindertenrecht relevanten Fälle der im November 1983 **neugefaßten Anhaltspunkte** für die ärztliche Gutachtertätigkeit wieder und verarbeitet die **gesamte neuere Rechtsprechung und Literatur**.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung der einzelnen Themen, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein **Höchstmaß an Information** vermittelt.

Dieser Kenntnisstand ermöglicht es dem Benutzer des Kommentars, Entscheidungen nach dem SchwbG zu treffen, die auch einer kritischen Nachprüfung standhalten. Diesem Ziel entsprechend ist besondere Sorgfalt auf die Darstellung des früheren Rechts und die **exakte Wiedergabe der Gesetzesmaterialien** verwandt worden.

Insbesondere wird der neue Kommentar zum SchwbG allen **Richtern, Rechtsanwälten und Prozeßbevollmächtigten** sowie der **Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung und Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden** bei ihren täglich zu treffenden Entscheidungen zum unentbehrlichen Ratgeber werden.

Der weitere besondere Vorzug dieses Kommentars ist seine Aktualität:

Die ab 1. 4. 1984 wirkenden Änderungen der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr einschließlich der geänderten **Ausweisverordnung SchwbG** und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für Betroffene — beispielsweise der **Verlust des Beitragsnachlasses** für Behinderte **seitens der Kraftfahrzeugversicherer** infolge Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes durch das **Steuerentlastungsgesetz 1984** oder die **geänderte Bedeutung der Merkzeichen** — sind bereits eingearbeitet.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

VERLAG CHMIELORZ GMBH
Wilhelmstr. 42 — Postfach 2229 — 6200 Wiesbaden

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 312 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 4. 3. 1985 **Amtsgericht**

1308

7 K 142/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 277, Blatt 9558, eingetragene 55,13/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnis verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburggring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 958 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Mittwoch, dem 15. Mai 1985, 9.15 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 31. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Graf, Eschborn.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 1. 3. 1985 **Amtsgericht**

1309

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen folgende im Grundbuch von Neu-Isenburg eingetragenen Grundstücke am Montag, dem 3. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden:

7 K 219/84: Band 155, Blatt 5932, Flur 1, Flurstück 455/28, Hof- und Gebäudefläche, Richard-Wagner-Straße 15, 17, Größe 53,40 Ar, (Wert: 17 000 000,— DM).

7 K 220/84 verb. mit 7 K 221/84: Band 176, Blatt 6567, Flur 1,

lfd. Nr. 6, Flurstück 455/30, Weg, Einfahrt, Offenbacher Straße, Größe 0,63 Ar,

lfd. Nr. 7, Flurstück 463/2, Parkplatz, Offenbacher Straße, Größe 9,10 Ar,

lfd. Nr. 14, Flurstück 455/29, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Straße 21, Größe 17,76 Ar, (Wert: zus. 8 000 000,— DM).

7 K 222/84: Band 175, Blatt 6537, Flur 5, LB 4359,

lfd. Nr. 1, Flurstück 199, Ackerland, am dritten Schleifweg links, Größe 23,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 200, Ackerland daselbst, Größe 23,94 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurstück 201, Ackerland daselbst, Größe 23,94 Ar, (Wert: je 95 760,— DM).

7 K 223/84: Band 176, Blatt 6566, Flur 4, LB 4316,

lfd. Nr. 10, Flurstück 98/5, Bauplatz, Alexander-von-Humboldt-Straße, Größe 9,14 Ar, (Wert: 319 900,— DM),

lfd. Nr. 11, Flurstück 107/28, Bauplatz daselbst, Größe 10,19 Ar, (Wert: 356 650,— DM).

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Eingetragene Eigentümer am 3./4. 12. 1984 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Martha Korn geb. Rawicki, Frankfurt am Main, Harry Hintereder, Neu-Isenburg, Gerda Hintereder geb. Kupko, Neu-Isenburg, — in Bruchteilsgemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 25. 2. 1985 **Amtsgericht**

1310

K 24/84: Die im Grundbuch von Bad Soden, Band 53, Blatt 1714, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bad Soden,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurst. 93/2, Hof- und Gebäudefläche, Bornweg 30, Größe 5,00 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurst. 93/2, Hof- und Gebäudefläche, Bornweg, Größe 9,93 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 9. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Andrea Eifler, Fichordstraße 53, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 291 587,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 660 655,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 8. 3. 1985 **Amtsgericht**

1311

5 K 34/84: Das im Grundbuch von Niederreifenberg, Band 24, Blatt 814, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Niederreifenberg, Flur 1, Flurstück 241/6, Gebäude- und Freifläche, Emsler Straße 18 a, Größe 1,58 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Herr in Niederreifenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 060,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 6. 3. 1985 **Amtsgericht**

1312

5 K 33/84: Das im Grundbuch von Pfaffenwiesbach, Band 41, Blatt 1320, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Pfaffenwiesbach, Flur 3, Flurstück 101/1, Gebäude- und Freifläche, Pflingstbornstraße 9 a, Größe 3,99 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marlies Stich geb. Eisenberg in Wehrheim, OT Pfaffenwiesbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 355 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 7. 3. 1985 **Amtsgericht**

1313

K 22/80, K 3/81: Die im Grundbuch von Merenberg, Band 26, Blatt 765, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse, Größe 1,14 Ar, lfd. Nr. 15, Flur 6, Flurstück 38/4, Straße,

Hofwiesenstraße, Größe 0,02 Ar, lfd. Nr. 16, Flur 6, Flurstück 74/1, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse, Größe 9,25 Ar,

sollen am Montag, dem 24. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 5. 1980 bzw. 19. 1. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Albert Jürgen Beckert, Kirchstraße 29, 6295 Merenberg 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 7. 2. 1985 **Amtsgericht**

1314

K 1/83, K 57/84: Die im Grundbuch von Weilmünster, Band 89, Blatt 2628, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flur 31, Flurstück 18/6, Grünland, Dallgraben, Größe 122,98 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 31, Flurstück 18/5, Bauplatz, Dallgraben, Größe 4,15 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 31, Flurstück 18/3, Bauplatz, Dallgraben, Größe 2,90 Ar,

sollen am Montag, dem 24. Juni 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1983 bzw. 19. 11. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1 a) Klein, Adolf, Schlosser,

b) seine Ehefrau Klein geb. Berghäuser, Gisela, beide Dallgraben 6, 6292 Weilmünster 1, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 7. 2. 1985 **Amtsgericht**

1315

K 21/83: Das im Grundbuch von Seelbach, Band 29, Blatt 989, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seelbach, Flur 1, Flurstück 353, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 2, Größe 3,03 Ar,

soll am Montag, dem 1. Juli 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Kaufmann, geb. am 11. 7. 1938 und dessen Ehefrau Christa Kaufmann geb.

Leinberger, geb. am 21. 11. 1952, 6256 Villmar-Seelbach, Talstraße 2, — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 27. 2. 1985 **Amtsgericht**

1316

3 K 59/84: Die im Grundbuch von Laufdorf, Band 52, Blatt 1740, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/15, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße (Nr. 49), Größe 4,18 Ar, Wert: 128 070,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/31, dto., das., Größe 0,72 Ar, Wert: 2 880,— DM,

sollen am Freitag, dem 10. Mai 1985, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Heinz Dasbach und Karin geb. Koschnitzki, Laufdorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 22. Januar 1985 auf die vorstehend genannten Beträge festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 28. 2. 1985 Amtsgerecht

1317

3 K 83/83, 3 K 35/84: Die im Grundbuch von a) Volpertshausen, Band 29, Blatt 1094, lfd. Nr. 16, Flur 5, Flurstück 79/1, Hof- und Gebäudefläche, Vorm Dorf, Größe 1,04 Ar, (Wert: 5500,— DM), lfd. Nr. 17, Flur 5, Flurstück 79/2, dto., das., Größe 16,13 Ar, (Wert: 819 200,— DM), lfd. Nr. 18, Flur 5, Flurstück 77/1, dto., Ringstraße, Größe 17,28 Ar, (Wert: 481 100,— DM),

zu lfd. Nrn. 16, 17, 18: sämtlich jetzt Rheinfelder Straße 59 und bebaut mit Wohn-, Büro- und Betriebsgebäuden (Autowerkstatt), lfd. Nr. 19, Flur 5, Flurstück 58/1, Bau- platz, Ringstraße, jetzt: Lottestraße 48, Größe 15,09 Ar, (Wert: 67 900,— DM),

b) Weidenhausen, Band 20, Blatt 701, lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 196, Ackerland, Ober der Reih, Größe 17,96 Ar, (Wert: 4490,— DM),

c) Weidenhausen, Band 28, Blatt 903, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 2, Ackerland, in der Elchhöll, Größe 25,64 Ar, (Wert: 6410,— DM), lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 132, Ackerland, Unter den hohen Birken, Größe 22,67 Ar, (Wert: 4534,— DM), lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 29, Ackerland, Auf der Holzhohl, Größe 18,11 Ar, (Wert: 3622,— DM),

d) Weidenhausen, Band 17, Blatt 621, ein Drittel Mitigentumsanteil an lfd. Nr. 17, Flur 5, Flurstück 79/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Weidenborn 4, Größe 4,42 Ar, (Wert: 10 265,70 DM),

e) Volpertshausen, Band 39, Blatt 1388, lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 70, Grünland, Die Dorfweiden, Größe 10,71 Ar, (Wert: 3213,— DM),

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 8, Grünland, in der Kirbach, an den Äckern, Größe 9,62 Ar, (Wert: 1924,— DM),

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 168/7, Ackerland, Auf dem kleinen Balde, Größe 17,62 Ar, (Wert: 4405,— DM),

lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 17, Ackerland, Grünland, Die lichten Aspen, Größe 12,41 Ar, (Wert: 2482,— DM),

lfd. Nr. 5, Flur 10, Flurstück 36, Grünland, das., Größe 18,47 Ar, (Wert: 3694,— DM),

eingetragenen Grundstücke bzw. -anteile, sollen am Mittwoch, dem 26. Juni 1985, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1983/ 15. 5. 1984 (Tage der Versteigerungsver- merke):

zu a) und b): Eheleute Richard Knorz und Ingeburg geb. Liebrich, Volpertshausen, — je zur Hälfte —,

zu c) und e): Richard Knorz, zu d): Richard Knorz, zu einem Drittel —. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 15. Novem- ber 1984 auf die vorstehend genannten Be- träge festgesetzt worden.

Bezüglich einiger Grundstücke läuft ein Flurbereinigerungsverfahren, das kurz vor dem Abschluß steht.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 5. 3. 1985 Amtsgerecht

1318

3 K 105/84: Das im Grundbuch von Katzenfurt, Band 63, Blatt 2529, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Katzenfurt, Flur 5, Flurstück 148/1, Bauplatz, Talweg 12, Größe 6,81 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Mai 1985, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Werther- straße 2, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvoll- streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Oswald Köhler und Sabine geb. Haas, Katzenfurt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 1. Februar 1985 auf 22 132,50 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 4. 3. 1985 Amtsgerecht

1319

61 K 128/85: Das im Grundbuch von Wies- baden-Außen, Band 220, Blatt 4393, einge- tragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 15, Flur 15, Flurstück 135/9, Hof- und Gebäudefläche, Dotzheimer Straße 99 (lt. Lageplan Nr. 99 a), Größe 11,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Mai 1985, um 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fritz Grelss in Hohenstein.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 415 000,— DM.

Im Termin am 30. Januar 1985 war der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 27. 2. 1985 Amtsgerecht

1320

61 K 63/84: Das folgende Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch,

lfd. Nr. 1, Band 71, Blatt 1907, Gemarkung Rambach, Flur 30, Flurstück 3174, Ak- kerland, „Auf dem Bingerten“, 2. Gewinn, Größe 7,33 Ar, Wert 5 864,00 DM,

lfd. Nr. 2, Band 71, Blatt 1907, Gemarkung Rambach, Flur 29, Flurstück 3033, Ak- kerland, „Vor der Birkenheck“, Größe 11,53 Ar, Wert 6 918,00 DM,

lfd. Nr. 3, Band 71, Blatt 1907, Gemarkung Rambach, Flur 36, Flurstück 9, Ackerland, „In der Nauroder Gemark“, Größe 23,65 Ar, Wert 16 555,00 DM,

lfd. Nr. 4, Band 71, Blatt 1907, Gemarkung Rambach, Flur 37, Flurstück 45/1, Ak- kerland, „Bei Mathesenußbaum“, Größe 38,96 Ar, Wert 31 168,00 DM,

lfd. Nr. 5, Band 71, Blatt 1907, Gemarkung Rambach, Flur 37, Flurstück 45/4, Ak- kerland, „Bei Mathesenußbaum“, Größe 12,02 Ar, Wert 9 616,00 DM,

lfd. Nr. 6, Band 71, Blatt 1907, Gemarkung Rambach, Flur 37, Flurstück 45/3, Ak- kerland, „Bei Mathesenußbaum“, Größe 9,65 Ar, Wert 7 720,00 DM,

lfd. Nr. 7, Band 71, Blatt 1907, Gemarkung Rambach, Flur 23, Flurstück 2205, Ak- kerland, Größe 10,46 Ar, Wert 7 322,00 DM,

lfd. Nr. 8, Band 71, Blatt 1907, Gemarkung Rambach, Flur 23, Flurstück 2204, Ak- kerland, „In dem langen Löser“, Größe 20,93 Ar, Wert 14 651,00 DM,

lfd. Nr. 9, Band 71, Blatt 1902, Gemarkung Rambach, Flur 10, Flurstück 814, Wies- sen, Größe 4,50 Ar, Wert 675,00 DM,

lfd. Nr. 10, Band 71, Blatt 1902, Gemarkung Rambach, Flur 10, Flurstück 815, „Prinzenstrauchwiese“, Größe 3,39 Ar, Wert 508,50 DM,

lfd. Nr. 11, Band 71, Blatt 1902, Gemarkung Rambach, Flur 34, Flurstück 3682/1, Ackerland, „Auf dem Weidengarten“, 3. Ge- wann, Größe 6,74 Ar, Wert 4 044,00 DM,

lfd. Nr. 12, Band 71, Blatt 1902, Gemarkung Rambach, Flur 37, Flurstück 44, Ak- kerland, „Bei Mathesenußbaum“, Größe 27,29 Ar, Wert 21 832,00 DM,

lfd. Nr. 13, Band 71, Blatt 2008 A, Gemarkung Bierstadt, Flur 1, Flurstück 24, Ackerland, Allee, Größe 19,37 Ar, Wert 15 496,00 DM.

Festgesetzter Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG ist insgesamt 142 369,50 DM,

soll am Freitag, dem 5. Juli 1985, um 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Ge- richtsstraße 2, Zimmer 54, durch Zwangsvoll- streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rambach Blatt 1907: Karl Heinz Brühl und Elfriede Brühl geborene Vef,

b) Rambach Blatt 1902 und Bierstadt Blatt 2008 A: Elfriede Brühl geborene Vef.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 19. 2. 1985 Amtsgerecht

1321

2 K 2/84: Das im Grundbuch von Reichen- bach, Band 15, Blatt 405, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichenbach, Flur 12, Flurstück 61/2, Hof- und Gebäudefläche, die Dorfweiden Nr. 113 (jetzt: Rosenhof 5), Größe 22,10 Ar,

soll am Montag, dem 13. Mai 1985, 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121 (Sitzungs- saal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks).

a) Richard Voß, Vockestraße 8, 3436 Hess. Lichtenau-Reichenbach,

b) Maria Voß geb. Stroth, Quenteler Tor 4, 3436 Hess. Lichtenau, — je zur Hälfte —

Im Versteigerungstermin am 28. Januar 1985 wurde der Zuschlag gem. § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 348 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 7. 3. 1985 Amtsgerecht

1322

2 K 20/84: Folgender Grundbesitz, a) Flur 15, Flurstück 94/9, Bauplatz, Süd- bahnhofstraße, Größe 2,53 Ar, eingetragen

im Grundbuch von Witzenhausen, Band 183, Blatt 4621, als lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

b) Flur 15, Flurstück 94/10, Bauplatz, Südbahnhofstraße, Größe 2,47 Ar, eingetragen im Grundbuch von Witzenhausen, Band 183, Blatt 4622, als lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

c) Flur 15, Flurstück 94/12, Wegefläche, Südbahnhofstraße, Größe 1,13 Ar, eingetragen im Grundbuch von Witzenhausen, Band 183, Blatt 4623, als lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

d) Flur 15, Flurstück 97/5, Bauplatz, Südbahnhofstraße, Größe 2,17 Ar,

Flur 15, Flurstück 97/4, Bauplatz, Südbahnhofstraße, Größe 0,21 Ar, eingetragen im Grundbuch von Witzenhausen, Band 183, Blatt 4624, als lfd. Nr. 1 und 3 des Bestandsverzeichnisses,

e) Flur 15, Flurstück 95/8, Hof- und Gebäudefläche, Südbahnhofstraße 30, Größe 4,80 Ar, eingetragen im Grundbuch von Witzenhausen, Band 183, Blatt 4625, als lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

sämtliche Grundstücke liegen in der Gemarkung Witzenhausen und das Wohnungseigentum, nämlich der halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Witzenhausen, Flur 15, Flurstück 94/23, Hof- und Gebäudefläche, Südbahnhofstraße 32, Größe 2,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Abstell- und Vorratsraum Nr. 1 des Aufteilungsplans,

eingetragen im Grundbuch von Witzenhausen, Band 183, Blatt 4627, als lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

soll am Montag, dem 29. April 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Str. 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

für die Grundstücke a) — e) Eberhard, Dieter, Schindeleich 42, 3440 Eschwege,

Ebert geb. Schäfer, Elisabeth, Bernstal 20, 3446 Meinhard-Grebendorf, — je zur Hälfte für das Wohnungseigentum

Ebert geb. Schäfer, Elisabeth, Bernstal 20, 3446 Meinhard-Grebendorf, — als Alleineigentümerin —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück zu a) auf 16 445,— DM, Grundstück zu b) auf 16 055,— DM,

Grundstück zu c) auf 6 215,— DM, Grundstücke zu d) auf 98 000,— DM,

Grundstück zu e) auf 317 016,— DM, das Wohnungseigentum auf 186 364,— DM,

den gesamten Grundbesitz auf 640 095,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 20. 2. 1985 Amtsgericht

1323

2 K 9/83: Die im Grundbuch von Quentel, Band 20, Blatt 569, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Quentel, Flur 4, Flurstück 102, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe 9, Größe 18,77 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Quentel, Flur 3, Flurstück 39/9, Hutung, die Grünwiesen, Größe 0,61 Ar,

Flur 3, Flurstück 39/10, Hutung, daselbst, Größe 4,09 Ar,

Flur 3, Flurstück 39/12, Grünland, daselbst, Größe 12,68 Ar,

Flur 3, Flurstück 87/3, Wasserfläche, die Mülmsch (n. fl. Gew. III), Größe 1,37 Ar,

sollen am Montag, dem 13. Mai 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helene Marstaller geb. Emmeluth, Quellentalstraße 22, 3436 Hess. Lichtenau-Quentel.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 188 826,— DM,

lfd. Nr. 10 auf 1 733,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 27. 2. 1985 Amtsgericht

1324

2 K 53/83: Das im Grundbuch von Gertenbach, Band 16, Blatt 394, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gertenbach, Flur 7, Flurstück 8/1, Hof- und Gebäudefläche, Mündener Straße 21, Größe 5,51 Ar,

soll am Montag, dem 6. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Roland Stipanowsky,

b) Karin Stipanowsky geb. Koscheg, Mündener Straße 21, 3430 Witzenhausen-Gertenbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 383 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 4. 3. 1985 Amtsgericht

1325

K 91/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Balhorn, Band 35, Blatt 1093, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Balhorn, Flur 15, Flurstück 142/1, Hof- und Gebäudefläche, Teichhecke 9, Größe 2,01 Ar, — Zweiter Termin im Sinne des § 74 a Abs. 1, 3, 4 ZVG —,

soll am Mittwoch, dem 19. Juni 1985, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 12. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maurer Georg Rubner, Teichhecke 9, 3501 Emstal-Balhorn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 4. 2. 1985 Amtsgericht

1326

K 57/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Isthia, a) Band 52, Blatt 1807, b) Band 51, Blatt 1797,

Bestandsverzeichnis, zu a) lfd. Nr. 2, Gemarkung Isthia, Flur 22, Flurstück 57/3, Hof- und Gebäudefläche, Schindegasse 8 a, Größe 2,26 Ar,

zu b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Isthia, Flur 22, Flurstück 57/2, Weg, Hof- und Gebäudefläche, Schindegasse, Größe 3,19 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Mai 1985, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude

Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am a) 4. 5. 1984, b) 21. 9. 1984 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):
Helmut Becker, Schindegasse 8 a, Wolfhagen-Isthia, zu a) allein, zu b) zu einem Viertel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 (zu a) auf 124 000,— DM,

lfd. Nr. 1 (zu b) auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 13. 2. 1985 Amtsgericht

1327

K 111/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlen, Band 38, Blatt 1722, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ehlen, Flur 18, Flurstück 38/15, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dörnbergstraße 13, Größe 8,57 Ar, soll am Montag, dem 6. Mai 1985, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Autoschlosser Reimund Müller,

b) Hausfrau Erika Müller geborene Mesch, beide: Dörnbergstraße 13, 3501 Habichtswald-Ehlen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 13. 2. 1985 Amtsgericht

1328

K 117/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sand, Band 44, Blatt 1408, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sand, Flur 3, Flurstück 428, Bauplatz, Danziger Straße, Größe 14,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Mai 1985, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Egbert Stiebeling, Nordshäuser Straße 1, Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 15. 2. 1985 Amtsgericht

1329

K 30/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederelsungen, Band 36, Blatt 1428, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederelsungen, Flur 11, Flurstück 50/3, Hof- und Gebäudefläche, Rasenweg 5, Größe 8,27 Ar,

soll am Montag, dem 6. Mai 1985, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Otto Müller,

b) Hausfrau Brigitte Müller geborene Ru-

dolph, beide: Rasenweg 5, 3549 Wolfhagen-Niederelungen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 170 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 16. 2. 1985 Amtsgericht

1330

K 109/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sand, Band 56, Blatt 1773, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sand, Flur 14, Flurstück 370/4, Hof- und Gebäudefläche, Altenburgstraße 20, Größe 5,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sand, Flur 14, Flurstück 370/5, Bauplatz, Emserberg, Größe 5,30 Ar,

soll am Montag, dem 13. Mai 1985, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Renate Richter geborene Bretz, Altenburgstraße 20, 3501 Emstal-Sand.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 226 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 22 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 22. 2. 1985 Amtsgericht

1331

K 84/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederlistingen, Band 16, Blatt 591, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederlistingen, Flur 5, Flurstück 53/8, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 42, Größe 29,44 Ar,

soll am Montag, dem 13. Mai 1985, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann und Schausteller Helmut Morsch, Holländische Straße 42, 3549 Breuna-Niederlistingen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 2 auf 155 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 21. 2. 1985 Amtsgericht

1332

K 58/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 147, Blatt 5177, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wolfhagen, Flur 7, Flurstück 236/5, Gebäude- und Freifläche, Teichtor 3, Größe 10,46 Ar,

Flur 20, Flurstück 183/8, Straße, Teichtor, Größe 0,22 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Mai 1985, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mechtilde Opfermann geborene Lauth, Teichtor 3, 3549 Wolfhagen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 28. 2. 1985 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Widmung von Neubaustrecken der Kreisstraße 34 in der Gemarkung Bauerbach der Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

Die im Zuge der Kreisstraße 34 in der Gemarkung Bauerbach der Stadt Marburg im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neugebauten Strecken

von km 0,004 neu (an der L 3088 südlich des Ortsteiles Bauerbach) bis km 0,106 neu (bei km 0,091 der K 34 alt) = 0,102 km und

von km 0,117 neu (bei km 0,102 der K 34 alt) bis km 0,743 neu (bei km 0,760 der K 34 alt) = 0,626 km

werden mit Wirkung vom 1. März 1985 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhalten damit die Eigen-

schaft einer öffentlichen Straße und werden Teilstrecken der Kreisstraße 34.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 3550 Marburg, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3550 Marburg, 28. Februar 1985

Der Kreisausschuß
des Landkreises Marburg-Biedenkopf
K 20/651 — 30/34

Öffentliche Ausschreibungen

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden die nachstehend aufgeführten Arbeiten für das Parkhaus P 33 (10 Geschosse) öffentlich ausgeschrieben.

Nr. Oe 23/85: Trockensprinkleranlage

Zum Einbau kommen:

ca. 11 000 St. Sprinkler mit Sprinklerzentrale nach den z. Z. gültigen Richtlinien des VDS

Unkostengebühr: 60,— DM
Schlußtermin für die Anforderung: 26. März 1985
Vorgesehene Ausführungszeit: Mai bis Juni 1985
Submissionstermin: Mitte April 1985
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69 / 6 90 69 37

Nr. Oe 24/85: Dachdeckerarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 7 950 m² Dacheindeichtung über der Ebene 10
ca. 7 700 m² Eindeichtung der Decke über der Ebene Z mit FOAM-Glasplatten TS 3 und Isolierung.

Unkostengebühr: 40,— DM
Schlußtermin für die Anforderung: 3. April 1985
Vorgesehene Ausführungszeit: November 1985 bis Februar 1986

Submissionstermin: Mitte Mai 1985
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69 / 6 90 23 07 / 26 42

Nr. Oe 25/85: Lüftungstechnische Arbeiten

Zur Ausführung kommen:

Be- und Entlüftungsarbeiten und zwar:

ca. 180 000 m³/h in Treppenhäusern, Schleusen und Aufzugs-

vorräumen
ca. 20 000 m³/h in Fahrschächten, Maschinenräumen und Sprinklerstation

ca. 15 000 m³/h in Aufenthalts- und Kassenräumen sowie Toiletten

Unkostengebühr: 140,— DM
Schlußtermin für die Anforderung: 1. April 1985
Vorgesehene Ausführungszeit: Juni 1985 bis Juni 1986
Submissionstermin: Ende Mai 1985
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69 / 6 90 66 67

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Unkostengebühr auf das Postscheckkonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postscheckamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 11. März 1985

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden die nachstehend aufgeführten Arbeiten für das Parkhaus P 33 öffentlich ausgeschrieben.

Nr. OE 18/85: Starkstrominstallationsarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 11 000 m	Zuleitungskabel	
ca. 70 000 m	Leitungsmaterial	
ca. 30 St.	Verteilungen	
ca. 12 000 m	Kabelrinnen	
ca. 3 600 St.	Feuchtraumleuchten	
	Unkostengebühr:	80,— DM
	Schlußtermin für die Anforderung:	22. März 1985
	Vorgesehene Ausführungszeit:	Juni 1985 bis Juni 1986
	Submissionstermin:	Anfang Mai 1985
	Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90 61 99

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Unkostengebühr auf das Postscheckkonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postscheckamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 5. März 1985

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A. Ausführungsort: Ludwigsau, OT Mecklar. Art der Leistungen: Brückenbauarbeiten.

Auszuführen sind u. a.

120 m	Behelfsbrücke
170 m	Bordsteine aufnehmen
1 100 m ²	Erdarbeiten
260 St.	Bohrlöcher herstellen
260 St.	Anker versetzen
900 kg	Einpreßgut einbringen
50 m ²	Verblendmauerwerk ersetzen
350 m ³	Leichtbeton einbauen
350 m ³	Stahlbetonarbeiten
40 t	Baustahl einbauen
700 m ²	Schweißbahnabdichtung

Ausführungsfrist: 475 Werktage.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind bis spätestens zum 26. März 1985 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 90,— DM anzufordern.

Werden weitere Sätze der Ausschreibungspläne gewünscht, so sind je Satz weitere 30,— DM zu überweisen.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauten (Hessen), Ausgabe 1983, zugrunde.

Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „K 1, Fuldastraße Mecklar“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 17. April 1985 im Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 25. Mai 1985.

6430 Bad Hersfeld, 4. März 1985

Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für Los I — K 950 — Verlegung in Bad Soden-Salmünster/Wahlert in der Baulast des Main-Kinzig-Kreises, Los II — Bau div. Entwässerungskanäle i. Z. der Kreisstraßenverlegung in der Baulast der Stadt Bad Soden-Salmünster sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I:

2000 m ²	Bodenbewegung
2600 m ²	Bodenlieferung
1100 m ²	Frostschutzmaterial
2000 m ²	bit. Tragschicht
2100 m ²	Asphaltbeton
160 m	Dränleitung DN 100
100 m	Entwässerungskanal DN 300

Los II:

115 m	Stahlbeton-Rohre DN 1800
154 m	Stahlbeton-Rohre DN 1000—1200
210 m	Stahlbeton-Rohre DN 600—800
180 m	Stahlbeton-Rohre DN 150—400
einschl. Schächte und 2 Stahlbetonsonderbauwerke	

Bauzeit: 8 Monate

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Bis zum 21. März 1985 sind die Ausschreibungsunterlagen für Los I — beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, 6450 Hanau, Eugen-Kaiser-Straße 33, Los II — beim Ingenieurbüro R. Henkel GmbH, 6000 Frankfurt am Main 70, Wilhelm-Beer-Weg 42, anzufordern.

Die jeweilige Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen zu Los I — 15,00 DM bzw. zu Los II — 80,00 DM, die keinesfalls zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen für Los I — bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postgirokonto 6821-601 beim Postgiroamt Frankfurt am Main mit der Angabe „Los I — K 950 Verlegung in Wahlert“.

Einzahlungen für Los II — für Ing.-Büro Henkel, Ffm. Postgirokonto 277 25-606 beim Postgiroamt Frankfurt am Main mit der Angabe „Los II — Entwässerungskanal bei Wahlert“.

Eröffnungstermin: 2. April 1985, 10,00 Uhr, im Verhandlungsraum des Hessischen Straßenbauamtes Hanau.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 8. März 1985

Hessisches Straßenbauamt

ESCHWEGE: Die Bauleistungen für den Umbau der Kreuzung der L 3244, Untere Anlagen, Bahnhofstraße, Reichensächser Straße, Mühlgraben und Schloßplatz in der Ortsdurchfahrt Eschwege, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

3000 m ²	bituminöse Schichten schälen oder fräsen
3000 m ²	2. Asphaltbinderschicht 0/16 mm 100 kg/m ²
3000 m ²	Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm 100 kg/m ²
und sonstige Leistungen, Entwässerungs- und Pflasterarbeiten; Umänderung der Verkehrsinseln.	

Bauzeit: 90 Werktage.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Straßenunterhaltung Eschwege, Kurt-Holzappel-Straße 37, 1. Obergeschoß, während der Besuchszeiten von 9,00—12,00 und 14,00—15,30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 22. März 1985 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 6753-609, BLZ 500 100 60 oder Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Umbau der Kreuzung L 3244 und Schloßplatz in der OD Eschwege“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 7. Mai 1985, um 10,00 Uhr, beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege, Kurt-Holzappel-Straße 37, 1. Obergeschoß (Sitzungssaal).

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 42 Werktage.

3440 Eschwege, 5. März 1985

Hessisches Straßenbauamt

Neubaustrecke Hannover—Würzburg, Hinterfüllung des südlichen Widerlagers der südlichen Fließetalbrücke mit Pflasterung in Baukm 227,70—227,78; Gemeinde Kalbach.

Hauptsächliche Leistungen:

5 000 m ³	Bodeneinbau
120 m ³	Unterbeton
530 m ²	Betonverbundsteinpflaster
240 m	Betonschalen
3 000 m ²	Böschungsfächen anspritzen
152 St.	Blockstufen

Ausführung voraussichtlich in der Zeit vom Mai bis Juli 1985. Die Vergabeunterlagen können bei der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Nürnberg, PGr H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70, angefordert werden gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 30,— DM (einschl. USt) bei der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank, Konto 3 000, BLZ 760 103 00, der Zweigniederlassung Nürnberg.

Dabei ist die Ausschreibungsnummer 44N — 17/85 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Dienstag, 16. April 1985, 11,00 Uhr, Zimmer 58, 5. Stock, Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben.



Bundesbahndirektion Nürnberg

PGr H/W Süd der Bahnbauzentrale
44N N441 Na (Rv)
Nürnberg, 11. März 1985

Stellenausschreibungen



Der Hessische Minister des Innern

Zu besetzen sind folgende Stellen:

1. Polizeipräsident in Wiesbaden

(Besoldungsgruppe B 3 HBesG)

Der Polizeipräsident ist Beamter im Sinne des § 57 Nr. 6 des Hessischen Beamtengesetzes.

Gesucht wird eine dynamische und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Initiative und Durchsetzungsvermögen. Umfangreiches Fachwissen und mehrjährige Erfahrung in der Führung größerer Organisationseinheiten sowie ein kooperativer Führungsstil werden vorausgesetzt.

Der Bewerber muß die Befähigung zum Richteramt, zum höheren Verwaltungsdienst oder zum höheren Polizeivollzugsdienst besitzen.

Die Stelle ist zum 1. Juni 1985 oder später zu besetzen.

2. Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes

(Besoldungsgruppe B 5 HBesG)

Das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) ist als obere Landesbehörde zentrale Dienststelle des Landes für kriminalpolizeiliche Aufgaben und führt die Fachaufsicht über die Kriminalpolizei.

In Betracht kommen nur Bewerber, die die Befähigung zum höheren Polizeivollzugsdienst, zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen und die nach ihrer Persönlichkeit, ihren polizeilichen Erfahrungen und bisher erbrachten Leistungen für die vielfältigen Leitungs- und Führungsaufgaben, die dem Leiter des HLKA obliegen, uneingeschränkt geeignet sind.

Die Stelle ist zum 1. November 1985 oder später zu besetzen.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 10. April 1985 erbeten an den

Hessischen Minister des Innern

Postfach 3167, 6200 Wiesbaden

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

STAATSANZEIGER Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 85

Bringen Sie
SYSTEM
ins Spiel



Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck. Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 11 vom 18. März 1985 beträgt 48 Seiten.